

Bundesrat

Drucksache 618/95

28.09.95

EU - K - R - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften "Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt"

KOM(95) 370 endg.; Ratsdok. 9720/95

Übermittelt vom Bundesministerium für Wirtschaft am 28. September 1995 gemäß § 2 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der Europäischen Union (BGBl. I 1993 S. 313 ff.).

Die Vorlage ist von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 27. Juli 1995 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Union übermittelt worden.

Das Grünbuch wird auch dem Europäischen Parlament, dem Wirtschafts- und Sozialausschuß, dem Ausschuß der Regionen und den betroffenen Wirtschaftskreisen zugeleitet.

Hinweis: vgl. Drucksache 83/94 = AE-Nr. 940231

Inhaltsverzeichnis:

<i>Zusammenfassung und Fragen</i>	3 - 15
---	--------

I. Einleitung.....	16
--------------------	----

II. Die Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes?	20
--	----

A. Verwirklichung und Funktionieren des Binnenmarktes.....	21
--	----

B. Gegenwärtige Situation in den Mitgliedstaaten.....	22
---	----

C. Wirtschaftliche Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes	24
---	----

1. Verwendung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union	25
--	----

a) Nationale Anmeldezahlen.....	25
---------------------------------	----

b) Grenzüberschreitende Anmeldungen	26
---	----

c) Änderung des Anmeldeverhaltens in der Europäischen Union.....	27
---	----

2. Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes im Vergleich zu Patenten.....	28
--	----

3. Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße	29
---	----

4. Bedeutung für einzelne Wirtschaftszweige	30
---	----

5. Gründe für die Benutzung des Gebrauchsmusterschutzes	31
---	----

a) Schnelle und einfache Eintragung.....	32
--	----

b) Geringe Schutzvoraussetzungen	33
--	----

c) Geringe Kosten	34
-------------------------	----

d) Vorläufiger Schutz	37
-----------------------------	----

6. Wirtschaftliche Einschätzung der Benutzer	37
--	----

7. Prognose über die Entwicklung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes	38
---	----

a) Veränderung bei Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE).....	39
---	----

b) Veränderung der Produktionszyklen, der Zeiträume bis zur Vermarktung sowie der Lebensdauer von Erfindungen	40
--	----

c) Veränderung der Entwicklungssprünge und Nutzungsdauer bei Erfindungen innerhalb der Europäischen Union	44
--	----

d) Bedeutung eines Gemeinschaftsgebrauchsmusterschutzes für Industrieunternehmen und freie Erfinder	45
--	----

D. Auswirkung der Schutzrechtsdifferenzen auf den Gemeinsamen Markt	48
---	----

1. Behinderung des freien Warenverkehrs	48
---	----

2. Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt	50
---	----

3. Auswirkungen auf Industrieunternehmen und freie Erfinder.....	52
E. Relation zwischen der Zielsetzung der Europäischen Union und dem wirtschaftlichen Bedarf	57
III. Geeignete Maßnahmen zur Harmonisierung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene	59
A. Das geeignete Instrumentarium einer Harmonisierung.....	60
1. Die Angleichung der Systeme.....	61
a) Die Neueinführung von nationalen Schutzrechten	62
b) Die inhaltliche Angleichung des nationalen Gebrauchsmusterrechts.....	64
2. Die erweiterte Rechtsangleichung	65
3. Die Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts.....	67
4. Die Kombination von Rechtsangleichung und Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts.....	68
5. Ansicht der Industrieunternehmen und freien Erfinder	68
6. Ansicht der Patentanwälte.....	70
B. Grundsätze einer erforderlichen inhaltlichen Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene	72
1. Basismodell.....	72
a) Form- oder Erfindungsschutz ?.....	73
b) Wegfall der Registrierung	74
c) Überprüfung der Schutzvoraussetzungen	75
d) Das Grundgerüst	78
2. Weitere Ausgestaltung	79
a) Erfindungshöhe.....	79
b) Raumformerfordernis	81
c) Ausschluß von Erfindungen	83
(1) Nicht schutzfähige Erfindungen	83
(2) Stoffe und Stoffmischungen.....	84
(3) Verfahrenserfindungen.....	85
d) Neuheit	86
e) Gewerbliche Anwendbarkeit	88
f) Erteilungsverfahren.....	89
g) Schutzrechtswirkung und Übertragung	92
h) Schutzdauer	93
i) Verletzungsfall.....	94
j) Doppelschutz	94
k) Verhältnis zum Patentschutz	95

Zusammenfassung und Fragen

Der gewerbliche Rechtsschutz (Patente, Marken, Geschmacksmuster und Gebrauchsmuster) hat im Binnenmarkt eine wichtige Aufgabe zu erfüllen: Er soll Innovationsaktivitäten fördern, um den Weg von der ersten Idee bis zu deren erfolgreichen Umsetzung zu erleichtern. Je einfacher und durchschaubarer solche Regelungen für die Anwender gestaltet werden, desto eher tragen sie zur Innovationsförderung bei, indem sie einen wirkungsvollen Schutz von Erfindungen ermöglichen. Gleichzeitig werden Konkurrenten durch die Veröffentlichung der geschützten Erfindung über neue Entwicklungen informiert. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit Europäischer Unternehmen erhöht und den Zielsetzungen der Verwirklichung des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs Rechnung getragen werden.

Gebrauchsmuster sind eingetragene Rechte, die ausschließlichen Schutz für technische Erfindungen gewähren. Ebenso, wie beim Patentschutz wird verlangt, daß die zu schützenden technischen Erfindungen neu sind (Neuheit) und ein gewisses Maß an erfinderischer Leistung (Erfindungshöhe, häufig niedriger als bei Patenten) aufweisen. Im Unterschied zu Patenten werden Gebrauchsmuster ohne Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe erteilt. Dadurch können diese Schutzrechte schneller und kostengünstiger erlangt werden, bieten jedoch auch weniger Rechtssicherheit. Gebrauchsmusterschutz existiert gegenwärtig nur auf nationaler Ebene.

Ausgehend von der Zielsetzung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes hat die Kommission untersucht, ob es im Bereich der Gebrauchsmuster notwendig ist, eine Aktion auf Gemeinschaftsebene einzuleiten und wenn ja, welche Maßnahmen erforderlich waren, um durch eine Harmonisierung des Gebrauchsmusterrechts das oben genannte Ziel zu erreichen.

Die Notwendigkeit einer Aktion

Im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes finden sich bestehende Schutzkonzeptionen in *Frankreich, Belgien, Portugal, Italien, Spanien, Deutschland, Irland, Dänemark, Griechenland, Finnland, Österreich* und den *Niederlanden*. *Großbritannien, Schweden* und *Luxemburg* haben keine vergleichbaren Schutzrechte. Der Vergleich der nationalen Systeme zeigt, daß bei den Schutzvoraussetzungen erhebliche Unterschiede bestehen, die eine grenzüberschreitende Anwendung gegenwärtig nicht praktikabel erscheinen lassen.

Auf Gemeinschaftsebene wurde bis jetzt noch keine Initiative ergriffen, so daß für Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe kein gemeinschaftsweiter, und in den Ländern, die diese Schutzform nicht kennen, überhaupt kein adäquater Schutz zur Verfügung steht. Angesichts dieser Situation hat die Kommission die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes untersucht, um feststellen zu können, ob sich die bestehenden Unterschiede negativ auf die Ziele der Verwirklichung des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs auswirken.

Die gegenwärtige und künftige wirtschaftliche Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes

Zur Einschätzung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes wurde die Benützungshäufigkeit der bestehenden Schutzsysteme (nach Häufigkeit, Unternehmensgröße, Anmeldegründen) und die Entwicklungen im Bereich der Innovationstätigkeit untersucht.

Grundsätzlich ist festzustellen, daß sich der Gebrauchsmusterschutz großer Beliebtheit erfreut. Es gibt ungefähr genauso viele Gebrauchsmusteranmelder wie Patentanmelder. Vergleicht man die unterschiedlichen nationalen Systeme, so zeigt sich, daß die Schutzsysteme mit eingeschränkter Erfindungshöhe häufiger benutzt werden als die Systeme, welche die gleichen Schutzvoraussetzungen haben wie Patente. Angesichts des zusammenwachsenden Binnenmarktes ist darüber hinaus mit einem erhöhten Bedarf, insbesondere der grenzüberschreitenden Anmeldungen in Binnenmarkt zu rechnen.

Das Hauptanwendungsgebiet liegt nach einer Auswertung, der nach Industriezweigen geordneten Gebrauchsmusteranmeldungen in der Europäischen Union, im Bereich des Maschinenbaus, der Elektroindustrie sowie der Feinmechanik/Optik. Bei der Klein- und Mittelindustrie sowie den freien Erfindern ist dabei noch höheres Interesse als bei der Großindustrie zu verzeichnen.

Eine Analyse der Gebrauchsmusteranmeldungen ergab folgende Hauptgründe für die Verwendung dieses Schutzrechts:

- schnelle und einfache Eintragung
- niedrigere Schutzvoraussetzungen als bei Patenten
- geringe Kosten
- vorläufiger Schutz bis zur Erteilung eines Patents

Damit ist das Spektrum der Anmeldungsgründe sehr weit gespannt. Denn dieses Schutzrecht wird einerseits bevorzugt für Erfindungen eingesetzt, bei denen sich die Anmelder gar nicht sicher sind, ob sie je erfolgreich vermarktet werden können, so daß sie die Schutzkosten möglichst niedrig halten wollen. Andererseits wird dieses Schutzrecht aber auch für besonders nachahmungsgefährdete und damit für die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der anmeldenden Industrieunternehmen besonders wichtige Erfindungen genutzt. Darüber hinaus wird dieses Schutzrecht dann angewendet, wenn der Patentschutz keinen ausreichenden oder überhaupt keinen Schutz bietet (z.B. zu langer Zeitraum bis zur Erteilung, zu geringe Erfindungshöhe). Dies führt, unabhängig von der Unternehmensgröße zu einer sehr positiven Einschätzung der Wirkung dieses Schutzkonzepts, die primär in einer Verbesserung der Marktposition und sekundär in einer direkten Ertragssteigerung besteht.

Die Analyse der Bedeutung von Erfindungen ergibt, daß insbesondere kleine und mittlere Unternehmen erkennen, daß sie aufgrund des härteren Wettbewerbs ihre Innovationsaktivitäten intensivieren müssen. Für sie gewinnen deshalb Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und/oder kurzer Nutzungsdauer künftig an Bedeutung, so daß auch ein entsprechender Schutzbedarf zunehmen wird, der am ehesten durch den Gebrauchsmusterschutz abzudecken ist. Darüber hinaus rechnet nur ein kleiner Teil (maximal 10%) der Befragten in allen Unternehmensgrößenklassen und Branchen künftig mit einem *sinkenden* Anteil von solchen "kleinen" Erfindungen.

Im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse verwundert es nicht, daß Industrieunternehmen, freie Erfinder und Patentanwälte in einer Befragung einen großen wirtschaftlichen Bedarf für einen einheitlichen Gebrauchsmusterschutz in der Europäischen Union sehen. Eine Auswertung nach der Unternehmensgröße ergibt, daß ein besonders großes Interesse vor allem bei den kleineren Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten vorhanden ist.

Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich freie Hand in der Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes, sofern die Regelungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen. Es ist daher gegenwärtig möglich, daß national unterschiedliche Regelungen getroffen werden oder daß ganz auf ein solches Schutzrecht verzichtet wird.

Der Schutzzumfang nationaler Schutzrechte des geistigen Eigentums beschränkt sich auf das Territorium des Mitgliedstaates, für den sie erteilt wurden. Solange eine Rechtsvereinheitlichung nicht herbeigeführt ist, kann daher der Inhaber eines solchen Schutzrechts Dritte an der Einfuhr der geschützten Erzeugnisse hindern, die ohne seine Zustimmung hergestellt und in Verkehr gebracht wurden. Es liegt somit im Wesen der von den Mitgliedstaaten eingeräumten Schutzrechte des geistigen Eigentums, daß sie dazu verwendet werden können, die Verwirklichung des freien Warenverkehrs zu behindern.

Diese Unterschiede zwischen den existierenden Schutzsystemen, die vom Schutzrechtsinhaber nicht zu beeinflussen sind, zwingen ihn dazu, Märkte zu meiden, in denen er kein äquivalentes Schutzrecht für seine Erfindung erlangen kann. Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes wird damit eine Schranke zwischen den Märkten innerhalb der Europäischen Union errichtet. Die bestehenden Schutzrechtsdifferenzen wirken sich daher unmittelbar und negativ auf den innergemeinschaftlichen Handel und auf die Fähigkeit der Unternehmen aus, den Gemeinsamen Markt als das einzige Umfeld für ihre Wirtschaftstätigkeiten anzusehen. Dies führt zur Behinderung des freien Warenverkehrs und damit zu konkreten Nachteilen bei den Betroffenen.

Die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist jedoch eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß diese überhaupt wirksam von den Grundfreiheiten des EG-Vertrages Gebrauch machen können. Aufgrund der bestehenden Schutzrechtsdifferenzen stehen Unternehmen und Einzelanmelder, die ihre Erfindung in mehreren Staaten gewerblich verwerten wollen, vor dem Problem, daß sie sich mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Systemen vertraut machen müssen, beziehungsweise eine kostspielige Beratung in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen müssen.

Diese Situation mag für große Unternehmen, die hohe Beträge in die Förderung und den Schutz ihrer Erfindungen investieren können, noch tragbar sein. Für Einzelanmelder sowie kleine und mittlere Unternehmen führen die vorhandenen Unterschiede und die damit verbundene Notwendigkeit der Rechtsberatung zu einem administrativen Problem und einem häufig nicht zu bewältigendem Kostenfaktor. Dies schränkt die Innovationstätigkeit dieser Unternehmen ein und führt damit zu einer Verzerrung des Wettbewerbs.

Es verwundert daher nicht, daß Industrieunternehmen und freie Erfinder über erhebliche Probleme bei der grenzüberschreitenden Anwendung des Gebrauchsmusterschutzes klagen. Die Probleme nehmen dabei mit wachsender Exportintensität zu.

Relation zwischen Gemeinschaftszielen und wirtschaftlichem Bedarf

Angesichts des großen wirtschaftlichen Bedarfs ist die Beibehaltung der bestehenden Situation ein unerwünschtes Ergebnis, das der Vorstellung eines zusammenwachsenden Europas nicht entspricht. Ein freier Warenverkehr und ein unverfälschter Wettbewerbs können so nicht erreicht werden.

Zur Verwirklichung und dem Funktionieren des Binnenmarktes muß sich die Kommission an dem gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Bedarf orientieren¹. Die Entwicklung der Innovationstätigkeit in der Europäischen Union, die geprägt ist von einer Tendenz zu kleineren Entwicklungssprüngen, höheren Kostensensibilität, kürzeren Produktions-, und Vermarktungszyklen sowie einer verkürzten Lebensdauer von Erfindungen, führt zu einem erhöhten Bedarf an einem Schutzrecht, das schnell, einfach und kostengünstig einen Schutz für technische Erfindungen in der Europäischen Union bietet.

Zur Beseitigung der aufgezeigten Mißstände erscheint es daher notwendig, eine Aktion auf Gemeinschaftsebene durchzuführen, die insbesondere folgende Zielsetzungen erfüllen soll:

- Schutz kurzlebiger technischer Erfindungen,
- Schutz für technische Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen,
- Schnell zu erlangendes Schutzrecht,
- Einfach zu erlangendes Schutzrecht,
- Kostengünstiges Schutzrecht,
- Schnelle Veröffentlichung und damit schnelle Information der Öffentlichkeit.

¹Diese Vorgehensweise führte zu Aktionen zum Schutz neuer Technologien (z.B. Biotechnologie) sowie zur Anpassung bestehender Schutzsysteme (z.B. Arzneimittel) an veränderte Bedürfnisse.

Erforderliche Maßnahmen

Die Europäische Kommission ist aufgefordert, diejenigen Maßnahmen zur Rechtsangleichung vorzuschlagen, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes notwendig sind. Die Kommission hat daher neben dem geeigneten Instrument auch die erforderliche inhaltliche Gestaltung einer zukünftigen Regelung des Gebrauchsmusterrechts auf Gemeinschaftsbene untersucht.

Das geeignete Instrument für eine Harmonisierung des Gebrauchsmusterschutzes

Im Bereich der Gebrauchsmuster stehen verschiedene Alternativen zur Verfügung.

Die erste Möglichkeit ist die *Angleichung der nationalen Schutzsysteme* durch eine Richtlinie. Eine Rechtsangleichung würde sich nicht nur auf die *Ausräumung der Unterschiede* zwischen bestehenden Rechtsvorschriften beschränken, sondern würde auch die *Einführung dieses Schutzrechts* in den Ländern umfassen, die gegenwärtig noch kein solches Schutzrecht besitzen. Es entstünde dadurch ein *Bündel nationaler Schutzrechte*. Der Schutzzumfang der einzelnen Rechte bliebe jedoch auf das Gebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt.

Nach den bisherigen Ergebnissen der Befragungen von Patentanwälten als Berater auf der einen Seite und von Industrieunternehmen sowie freien Erfindern auf der anderen Seite, befürwortet die Mehrheit ein benutzerfreundliches System, durch das in einem Anmeldeverfahren Schutz in drei bis fünf Mitgliedstaaten erlangt werden kann. Dies kann durch eine Angleichung nationalen Rechts nicht erreicht werden.

Die Angleichung der nationalen Schutzsysteme stellt daher nach Ansicht der Kommission zwar eine erste Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar, beseitigt jedoch nicht alle vorhandenen Nachteile.

Es erscheint der Kommission darüber hinaus sinnvoll zu überprüfen, ob Maßnahmen getroffen werden sollen, die über die Rechtsangleichung hinausgehen.

Es könnte daran gedacht werden, die Rechtsangleichung durch eine *gegenseitige Anerkennung des nationalen Schutzes durch die Mitgliedstaaten* zu erweitern. Dadurch könnte unter Beibehaltung der nationalen Schutzrechte und der nationalen Ämter, in einem Anmeldeverfahren ein grenzüberschreitender Schutz in der Europäischen Union erreicht werden.

Eine weitere Alternative bestünde in der *Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts durch Verordnung*, das als Gemeinschaftsrecht den nationalen Schutzsysteme übergeordnet ist, diese aber nicht ersetzt. Ein solches gemeinschaftliches Schutzrecht würde unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten. Auf diese Weise wäre es möglich, durch *eine Anmeldung bei einem gemeinsamen Amt und in einem Verfahren* ein Schutzrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.

Gleichwohl muß festgestellt werden, daß das Zusammenwachsen des Gemeinsamen Marktes ein Prozeß ist, der noch nicht abgeschlossen ist, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß sich die Europäische Union erst kürzlich um Österreich, Schweden und Finnland erweitert hat. Es ist daher auch noch an eine *Kombination verschiedener Möglichkeiten* zu denken, um ein zukünftiges System noch besser an die Bedürfnisse des Binnenmarktes anzupassen. Wie im Marken- und Geschmacksmusterrecht könnten die Rechtsangleichung der nationalen Schutzrechte durch eine Richtlinie und die Neuschaffung eines einheitlichen Schutzrechts in Form einer Verordnung kombiniert werden.

Die erforderliche inhaltliche Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene

In zwölf von fünfzehn Mitgliedstaaten gibt es einen Gebrauchsmusterschutz. Alle existierenden Systeme gewähren ein *registriertes Recht für technische Erfindungen und sehen keine Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe* vor. Diese Gemeinsamkeiten sollten nach Ansicht der Kommission die Basis für eine zukünftige Regelung auf Gemeinschaftsebene darstellen.

In anderen Punkten weichen die bestehenden Regelungen erheblich voneinander ab, so daß die Kommission es für notwendig erachtet, sich mit allen möglichen Gestaltungsmöglichkeiten zu befassen. es handelt sich um die *Erfindungshöhe*, das

Raumformerfordernis (die Erfindung muß sich in einer dreidimensionalen Form manifestieren), der *Ausschluß von Erfindungen*, die *Neuheit*, die *gewerbliche Anwendbarkeit*, das *Erteilungsverfahren*, die *Schutzrechtswirkung*, die *Übertragung*, den *Fortbestand des Schutzrechts*, den *Verletzungsfall* sowie die Möglichkeit des *Doppelschutzes* (gleichzeitiger Schutz derselben Erfindung durch Patente und Gebrauchsmuster).

Nach den bisherigen Untersuchungen erscheint es nach Ansicht der Kommission sinnvoll,

- eine *geringere Erfindungshöhe* als bei Patenten vorzusehen, da nur so den Bedürfnissen des sich wandelnden Bereichs der erfinderischen Tätigkeit Rechnung getragen werden kann,
- die *Raumform* abzuschaffen, da sie historisch bedingt ist und nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen entspricht,
- *Stoffmischungen* dem Gebrauchsmusterschutz zu unterwerfen und bei *Stoffen* sowie *Verfahrenserfindungen* die Reaktion der interessierten Kreise abzuwarten,
- den Begriff der *Neuheit* am Stand der Technik zu orientieren, ohne ihn auf das Gebiet eines Mitgliedstaates zu beschränken, da dies nicht der Zielsetzung der Verwirklichung des Binnenmarktes entspricht,
- in Anlehnung an Art. 8 des Vorschlages über ein Gemeinschaftsgeschmacksmuster eine *Neuheitsschonfrist* von 12 Monaten vorzusehen,
- die *gewerbliche Anwendbarkeit* entsprechend Art. 57 EPÜ zu regeln,
- ein *Erteilungsverfahren* einzuführen, das sich an Art. 78-85 EPÜ orientiert, wobei keine Überprüfung aller Schutzvoraussetzungen, jedoch eine *Sichtprüfung* der Schutzfähigkeit erfolgt,
- eine *freiwillige Recherche* einzuführen, durch die die Rechtssicherheit erhärtet werden kann,
- die *Benutzungs- und Verbotsrechte* sowie die *Erschöpfung* im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes in Anlehnung an das Patentrecht in den Mitgliedstaaten zu regeln, wobei an eine Begrenzung der Zahl der Ansprüche gedacht werden könnte,
- die unbeschränkte *Übertragung* des einmal registrierten Schutzrechts vorzusehen,

- die *Erlöschens- und Nichtigkeitsgründe* in Anlehnung an das Patentrecht in den Mitgliedstaaten zu regeln,
- eine kurze *Schutzdauer* von bis zu 10 Jahren (verlängerbar in Mehrjahresschritten) vorzusehen, die als wirksames Regulativ für die bei diesem Schutzrecht geringeren Zulassungsvoraussetzungen eingesetzt werden kann,
- im *Verletzungsfall* die Möglichkeit vorzusehen, daß nach dem Ermessen des Gerichts ein Recherchenbericht verlangt werden kann, um die Schutzzfähigkeit der strittigen Erfindung zu klären und so der fehlenden Vorprüfung Rechnung getragen werden kann und
- eine zu starke Position des Rechtsinhabers zu vermeiden, indem entweder ein Verbot des *Doppelschutzes* (Patente/Gebrauchsmuster) oder ein Verbot der *Stufenklage* (sukzessives Vorgehen aus Patent und Gebrauchsmuster) eingeführt wird.

Das hier vorgeschlagene Modell ist auf Erfindungen mit geringerem Innovationsgrad abgestimmt. Dies sind Erfindungen mit kleinerer Erfindungshöhe, kürzerer Schutzdauer und/oder geringerer gewerblicher Verwertbarkeit.

Ein solches System stellt nach Ansicht der Kommission eine sinnvolle Ergänzung des Patentschutzes dar, durch die eine Steigerung der Innovationsaktivitäten und damit der Wettbewerbsfähigkeit Europäischer Unternehmen im Binnenmarkt herbeigeführt werden könnte. Dies wäre ein weiterer Schritt zum besseren Funktionieren des Binnemarktes.

Die Kommission hat gegenwärtig noch keine endgültige Ansicht. Die bisherigen Resultate sollen den Gegenstand einer Diskussion mit den interessierten Kreisen bilden, die einem weiteren Tätigwerden der Kommission auf Gemeinschaftsebene vorausgeht.

Im Anschluß an diese Zusammenfassung finden sich Fragen, die an die interessierten Kreise gerichtet sind und deren vollständige Beantwortung der besseren Beurteilung des "ob" und des "wie" einer Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes dient.

Die Kommission bittet deswegen die interessierten Kreise um eine aktive Beteiligung bei der Beantwortung der Fragen.

FRAGE 1: Die Kommission ist nach den bisherigen Untersuchungen zu folgender Einschätzung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes gelangt:

a. Schutzsysteme: Unter den existierenden Schutzsystemen findet das System die größte Akzeptanz, bei dem geringere Erfindungshöhe als bei Patenten gefordert ist und die Schutzvoraussetzung der Raumform weitgehend fehlt.

b. Wirtschaftssektor: Im Maschinenbau, in der Elektroindustrie und in der Feinmechanikindustrie wird besonders häufig Gebrauchsmusterschutz angemeldet.

c. Unternehmensgröße: Bei der Klein- und Mittelindustrie sowie bei den freien Erfindern ist ein etwas größeres Interesse am Gebrauchsmusterschutz zu verzeichnen als bei der Großindustrie.

d. Anmeldungsgründe: Aufgrund von Untersuchungen ergaben sich folgende Hauptgründe für Anmeldungen im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes:

- * schnelle und einfache Eintragung
- * niedrigere Schutzvoraussetzungen als bei Patenten
- * geringe Kosten
- * vorläufiger Schutz bis zur Erteilung eines Patents

e. Zukünftige Entwicklung: In den anmeldestärksten Wirtschaftssektoren gewinnt der Schutz von Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und kurzer Nutzungsdauer zukünftig, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, aber auch für große Unternehmen, an Bedeutung.

Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Stellungnahme zu dieser Einschätzung.

FRAGE 2: Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Mitteilung, ob sich angesichts der großen Diskrepanz zwischen wirtschaftlicher Bedeutung und uneinheitlicher Ausgestaltung in den einzelnen Mitgliedstaaten eine Behinderung des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen ergeben, die zu konkreten Nachteilen bei den Betroffenen führen.

FRAGE 3: Nach Ansicht der Kommission führt die Entwicklung der Innovationstätigkeit in der Europäischen Union zu einem erhöhten Bedarf an einem Schutzrecht, das, in Ergänzung des Patentrechts, schnell, einfach und kostengünstig einen Schutz für technische Erfindungen bietet.

Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Stellungnahme.

FRAGE 4: Ausgehend von einem Handlungsbedarf ergeben sich für die Kommission unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten in der hier aufgeführten Reihenfolge.

a) Eine erste Möglichkeit wäre die Angleichung der Schutzsysteme durch eine Richtlinie, die die gleichzeitige Neueinführung dieser Schutzform in den Ländern ohne Gebrauchsmusterschutz bedeuten und zu einem Bündel gleichartiger nationalen Gebrauchsmusterschutzsystemen führen würde.

b) Im Rahmen einer solchen Richtlinie könnte auch daran gedacht werden, eine gegenseitige Anerkennung des nationalen Schutzes durch die Mitgliedstaaten vorzusehen. Dadurch könnte unter Beibehaltung der nationalen Schutzrechte und der nationalen Ämter, in einem Anmeldeverfahren ein grenzüberschreitender Schutz in der Europäischen Union erreicht werden.

c) Eine weitergehende Alternative bestünde in der Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts durch Verordnung, das als Gemeinschaftsrecht den nationalen Schutzsysteme übergeordnet ist, diese aber nicht ersetzt. Auf diese Weise wäre es möglich, durch eine Anmeldung bei einem gemeinsamen Amt und in einem Verfahren ein Schutz in der gesamten Europäischen Union zu erlangen.

d) Schließlich ist es, wie im Marken- und Geschmacksmusterrecht, denkbar, die Rechtsangleichung der nationalen Schutzrechte und die Neuschaffung eines einheitlichen Schutzrechts zu kombinieren, um ein zukünftiges System noch besser an die Bedürfnisse des Binnenmarktes anzupassen.

Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Mitteilung, welches der genannten Systeme am besten das Funktionieren des Binnenmarktes gewährleistet.

FRAGE 5: *Ausgehend von der Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene und deren Umsetzung durch das Instrumentarium der Europäischen Gemeinschaft stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Ausgestaltung des Gebrauchsmusterschutzes. Alle existierenden Systeme schützen die technische Erfindung durch ein registriertes Recht, das keine Überprüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit verlangt.*

Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Mitteilung, ob diese Gemeinsamkeiten die Basis einer zukünftigen Regelung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene bilden können.

FRAGE 6: *Die existierenden Systeme des Gebrauchsmusterschutzes unterscheiden sich inhaltlich voneinander.*

Die Kommission bittet die interessierten Kreise um Mitteilung, ob die folgenden Punkte Gegenstand einer zukünftigen Regelung des Gebrauchsmusterschutzes werden sollen.

- *eine gegenüber dem Patent eingeschränkte Erfindungshöhe*
- *kein Raumformerfordernis*
- *Ausschluß von Verfahrenserfindungen und Stoffen*
- *Neuheitsbegriff, der orientiert am Stand der Technik, auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt ist.*
- *zwölfmonatige Neuheitsschonfrist*
- *gewerbliche Anwendbarkeit iSd Art 57 EPÜ*
- *Anmeldeverfahren iSd Art 78-85 EPÜ*
- *formale Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit ohne generelle Prüfung der Schutzvoraussetzungen*
- *freiwillige Recherche*
- *Benutzungs- und Verbotsrechte sowie Erschöpfung nach bestehenden patentrechtlichen Regeln*
- *Schutzdauer in Mehrjahresschritten verlängerbar bis zu zehn Jahren*
- *Recherchenbericht im Verletzungsprozeß*
- *Vermeidung eines zu starken Schutzes durch Patent - und Gebrauchsmusteranmeldungen für den denselben Schutzgegenstand.*

I. Einleitung

Die Verwirklichung des Binnenmarktes war lange Zeit das wesentliche Ziele der Europäischen Gemeinschaft. Die Voraussetzungen für das Funktionieren des Binnenmarktes wurden bis zum 31.12.1992 verwirklicht². Der Binnenmarkt kann und muß aber weiter verbessert werden, um den freien Warenverkehr und einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten. Der 1. Januar 1993 war damit nicht das Ende, sondern der Anfang eines langfristigen Prozesses, in dessen Verlauf sich rechtliche Strukturen und administrative Gepflogenheiten auf einzelstaatlicher Ebene weiter ändern werden.

Die Kommission hat daher Ende 1993 beschlossen³, ein strategisches Programm zum Funktionieren des Binnenmarktes zu veröffentlichen, um eindeutige Prioritäten für die kommenden Jahre zu setzen. Nur so kann das Potential des Binnenmarktes optimal zur Stärkung von Wirtschaftswachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung genutzt werden⁴.

Der Binnenmarkt ist ohne einen gemeinsamen Gütermarkt nicht denkbar⁵. Die Garanten dieses gemeinsamen Gütermarktes sind der freie Warenverkehr und der unverfälschte Wettbewerb. Leider gibt es auch heute noch Vorschriften in einzelnen Mitgliedstaaten, die den freien Warenverkehr behindern und den Wettbewerb verfälschen. Eintragungsbedürftige, nationale Schutzrechte im Bereich der gewerblichen Schutzrechte geben einen ausschließlichen Schutz, der auf das Gebiet des Mitgliedstaates beschränkt ist, für den das Schutzrecht erteilt wurde. Hierbei bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie für ihr Territorium einen solchen Schutz vorsehen und wie sie ihn gestalten. Dies kann zu unterschiedlichen Wettbewerbsbedingungen und damit zu einer Verfälschung des Wettbewerbs führen. Die Benutzer dieser Rechte werden außerdem bestimmte Märkte meiden, in denen kein adäquater Schutz existiert. Dadurch wird der Güterverkehr beeinträchtigt und der freie Warenverkehr beschränkt.

²Artikel 7a EGV

³Dok. KOM(93) 632 endg. vom 22.12.1993, "Optimale Gestaltung des Binnenmarktes-strategisches Programm".

⁴Europäische Kommission, "Der Binnenmarkt 1993 - Zusammenfassung", Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg, ISBN 92-826-7642-0.

⁵RS 78/70, Deutsche Grammophon/ Metro, Urteil vom 28.6.1971, Leitsatz, Nr. 6, letzter Satz.

Die Harmonisierung der gewerblichen Schutzrechte innerhalb der Europäischen Union, die durch die enge, länderübergreifende Zusammenarbeit von Unternehmen geprägt wird, war und ist besonders wichtig. Nur so können Nachteile für Unternehmen eliminiert werden, die durch stark voneinander abweichende Schutzsysteme im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes entstehen. In fast allen Bereichen des gewerblichen Rechtsschutzes sind deshalb Aktionen auf Gemeinschaftsebene durchgeführt oder begonnen worden⁶. Im Bereich der Gebrauchsmuster, der zum gewerblichen Rechtsschutz zählt und im vorliegenden Grünbuch behandelt wird, hat eine solche "Europäisierung" noch nicht stattgefunden.

Gebrauchsmuster sind eingetragene Rechte, die ausschließlichen Schutz für technische Erfindungen⁷ gewähren. Ebenso, wie beim Patentschutz wird verlangt, daß die zu schützenden technischen Erfindungen neu sind (Neuheit) und ein gewisses Maß an erfinderischer Leistung (Erfindungshöhe, häufig niedriger als bei Patenten) aufweisen. Im Unterschied zu Patenten werden Gebrauchsmuster ohne Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe erteilt. Dadurch können diese Schutzrechte schneller und kostengünstiger erlangt werden, bieten jedoch auch weniger Rechtssicherheit. Gebrauchsmusterschutz existiert gegenwärtig nur auf nationaler Ebene.

In den Mitgliedstaaten finden sich verschiedene nationale Schutzsysteme, die unter den Begriffen *Gebrauchsmuster*, *Gebrauchszertifikat*, *sechsjähriges Patent*, *Patent kurzer Laufzeit*, *kleines Patent* und *Gebrauchsmusterzertifikat* bekannt sind. Wie man an dem Auseinanderklaffen der Schutzrechtsbezeichnungen bereits erahnen kann, handelt es sich um stark voneinander abweichende Systeme, die jedoch alle das Patentrecht ergänzen, indem sie ebenfalls Schutz für technische Erfindungen gewähren. Alle existierenden Systeme sollen die Innovationsfähigkeit der Unternehmen steigern.

Diese unterschiedliche Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes durch die Mitgliedstaaten ist rechtlich nicht zu beanstanden, sofern sie nicht mißbräuchlich⁸ erfolgt. Sie entspricht jedoch nicht der Zielsetzungen der Verwirklichung des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs. Darüber hinaus werden die

⁶z.B. Verordnung des Rates (EC) Nr. 40 (94) vom 20.12.1993 über die Gemeinschaftsmarke (Abl. Nr. L 11, 14.1.1994), geänd. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den Schutz biotechnologischer Erfindungen (Kom (92) 529 endg., Abl. Nr. C 44, 16.2.1993), Verordnung des Rates Nr. 1768/92 vom 18.6.1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikates für Arzneimittel (Abl. Nr. 182, 2.7.1992), Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Gemeinschaftsgeschmacksmuster (Kom (93) 342 endg.; Abl. Nr. C 29, 31.1.1994).

⁷In Abgrenzung zum Geschmacksmusterschutz, der die äußere Form eines Gegenstandes und nicht die ihm zugrundeliegende technische Erfindung schützt.

⁸Siehe Art 36 S 2 EGV.

Innovationsaktivitäten der Europäischen Unternehmen vermindert. Eine hohe Innovationstätigkeit bringt Unternehmen in eine technologisch vorteilhafte Position und stellt damit einen wichtigen Faktor der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dar⁹. Gerade heute steht die Wettbewerbsfähigkeit Europäischer Unternehmen mehr denn je im Vordergrund.

Es ist deswegen wichtig, daß der Weg von der ersten Idee bis zur erfolgreichen Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung der Innovationstätigkeit begleitet wird. Ein wichtiges Element stellen dabei die gesetzlichen Schutzmöglichkeiten im Binnenmarkt dar¹⁰. Je einfacher und durchschaubarer sie für die Anwender gestaltet werden, desto eher tragen sie zur Förderung der Innovationsaktivitäten bei, indem sie Erfindern einen wirkungsvollen Schutz ermöglichen und die Öffentlichkeit über neue Entwicklungen informiert wird. Dadurch kann die Wettbewerbsfähigkeit Europäischer Unternehmen, erhöht und den Zielsetzungen der Verwirklichung des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs Rechnung getragen werden.

Diese Situation und die Tatsache, daß in den letzten vier Jahren in fünf Ländern ein solches Schutzsystem neu eingeführt wurde¹¹ und damit in zwölf der fünfzehn EG-Mitgliedstaaten ein solches Schutzkonzept existiert, haben dazu geführt, daß auf Industrie- und Verbandsebene erste Stimmen laut geworden sind, die nach einer Harmonisierung des Gebrauchsmusterschutzes verlangen¹². Darüber hinaus hat das Europäische Parlament 1994 mehrfach sein Interesse durch schriftliche Anfragen¹³ zum Ausdruck gebracht, in denen die Kommission aufgefordert wird, Vorschläge für Rechtsvorschriften im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes zu unterbreiten. Aufgrund dieser Situation wurde beschlossen, im strategischen Programm der Europäischen Kommission zur optimalen Gestaltung des Binnenmarktes¹⁴, die Erstellung eines Grünbuches zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt vorzusehen.

⁹European Industrial Policy for the 1990s, Bulletin of the European Communities, Supplement 3/91, P.23.

¹⁰Daneben auch Technologieförderprogramme der Europäischen Union und der einzelnen Mitgliedstaaten.

¹¹In Irland, Dänemark, Griechenland, Österreich und Finnland.

¹²Z.B. Petition des AEI an das Europäische Parlament, Nr. 1012/93, Fédération des Conseils en propriété industrielle (FICPI), Resolution No.6, Sept. 1994.

¹³Schriftliche Anfragen No 1552/94 und 2536/94, Anhörung über die Petition des AEI an das Europäische Parlament, Nr. 1012/93.

¹⁴Dok. KOM(93) 632 endg. vom 22.12.1993, "Optimale Gestaltung des Binnenmarktes - das strategische Programm".

Anliegen dieses Grünbuches der Kommission ist es, eine Einschätzung über die Notwendigkeit einer Aktion der Europäischen Union im Bereich der Gebrauchsmuster zu treffen und verschiedene Optionen vorzustellen, für die sich die Kommission nach Eingang der Stellungnahmen der interessierten Kreise entscheiden könnte.

Aufbauend auf diese Vorüberlegung (Kapitel I) befaßt sich Kapitel II des Grünbuches mit der Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene. Eingepaßt in den Rahmen der Kompetenzzuweisung an die Europäische Gemeinschaft, werden die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes und die negativen Auswirkungen bestehender Schutzrechtsdifferenzen¹⁵ auf den Gemeinsamen Markt untersucht. Im Anschluß daran werden in Kapitel III die geeigneten Instrumente und die erforderliche Gestaltung eines Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene diskutiert.

Die Beeinträchtigungen des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs sowie die Möglichkeiten der Gestaltung einer gemeinschaftlichen Aktion im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes sind in allen Kapiteln durch die Resultate zweier Studien empirisch belegt. In einer ersten Pilotstudie wurden in Deutschland, Frankreich, Spanien und Großbritannien insgesamt 905 Patentanwälte zur wirtschaftlichen Relevanz der bestehenden Systeme und den Möglichkeiten ihrer zukünftigen Ausgestaltung befragt¹⁶. In einer ausführlicheren Folgestudie wurden zum gleichen Fragenkomplex 3793 Industrieunternehmen und freie Erfinder in Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien und Großbritannien befragt sowie Statistiken erstellt und ausgewertet¹⁷.

Am Anfang des Grünbuches befindet sich eine Zusammenfassung aller wesentlichen Ergebnisse sowie ein Fragenkatalog zur Notwendigkeit und zur erforderlichen Gestaltung einer möglichen Gemeinschaftsaktion auf dem Gebiet der Gebrauchsmuster.

Die Kommission bittet alle interessierten Kreise um aktive Beteiligung.

¹⁵Anlage 1, Rechtsvergleichende Studie zum Gebrauchsmusterschutz in der Europäischen Gemeinschaft.

¹⁶ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie - Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel C 1., S.9ff.

¹⁷ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.1

II. Die Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes

Zur Beurteilung der Notwendigkeit einer Maßnahme auf Gemeinschaftsebene geht die Kommission von der Verwirklichung und dem Funktionieren des Binnenmarktes aus. Sie hat daher überprüft, ob die nationalen Gebrauchsmustersysteme Unterschiede aufweisen, die sich negativ auf diese Ziele auswirken.

Die Kommission hat in diesem Rahmen auch die *wirtschaftliche Relevanz* dieses Schutzkonzepts untersucht. Die Hypothese, daß unterschiedlich ausgestaltete oder fehlende Schutzsysteme negative Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt haben, wird durch die Feststellung, daß dieses Schutzrecht in erheblichem Umfang wirtschaftliche Bedeutung im Binnenmarkt besitzt, gestützt. Die wirtschaftliche Bedeutung und das Ausmaß der nachteiligen Folgen für den Binnenmarkt haben, nach Ansicht der Kommission, Einfluß auf die Frage, ob und in welcher Weise eine Harmonisierung notwendig ist.

A. Verwirklichung und Funktionieren des Binnenmarktes

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den Binnenmarkt schrittweise zu verwirklichen. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Trotz der Nichterwähnung des Zieles eines unverfälschten Wettbewerbs¹⁸ muß schon aus dem Begriff des Binnenmarktes als solchem seine umfassende Reichweite geschlossen werden.

Die Errichtung und das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes für das Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes hat daher vor allem die *Beseitigung noch existierender Hindernisse für den freien Waren- und Dienstleistungsverkehr* und die *weitere Verbesserung eines Systems unverfälschten Wettbewerbs* zum Gegenstand.

Im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes können sich durch unterschiedliche nationale Schutzsysteme, Beeinträchtigungen des freien Warenverkehr und des unverfälschten Wettbewerbs ergeben. Die Europäische Gemeinschaft wäre dann aufgerufen, die notwendigen Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu ergreifen, um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und die Funktionalität des Gemeinsamen Marktes weiter zu verbessern.

¹⁸vgl. Art. 7a EGV.

B. Gegenwärtige Situation in den Mitgliedstaaten

Im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes finden sich bestehende Schutzkonzeptionen in *Frankreich, Belgien, Portugal, Italien, Spanien, Deutschland, Irland, Dänemark, Griechenland, Österreich, Finnland und den Niederlanden*, die zum Teil erheblich voneinander abweichen. In *Großbritannien, Luxemburg und Schweden* wird über die Einführung eines solchen Schutzsystems nachgedacht.

All existierenden Schutzsysteme haben die technische Erfindung als Schutzgegenstand und können daher auch als "*ergänzender Schutz technischer Erfindungen*" bezeichnet werden. Eine Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe ist bei keinem der existierenden Systeme Voraussetzung für die Registrierung, so daß diese Schutzrechte schnell und kostengünstig zu erlangen sind.

Bei den Schutzvoraussetzungen bestehen erhebliche Unterschiede die sich in drei Gruppen aufteilen lassen.

Bei der ersten Gruppe handelt es sich um Schutzrechte, die zwar ergänzend neben dem Patentrecht stehen, hinsichtlich der Schutzvoraussetzungen jedoch mit dem Patentschutz identisch sind. Dies bedeutet, daß wegen der geforderten Erfindungshöhe nur solche Erfindungen dem Schutz zugänglich sind, die auch für den Patentschutz geeignet wären, also *volle Erfindungshöhe* besitzen. Für die Neuheit ist der *internationale Stand der Technik* und damit die *absolute Neuheit* maßgebend. Die Verkörperung in einer Raumform ist grundsätzlich nicht erforderlich.

In diese Gruppe fallen das französische "*certificat d'utilité*", das belgische "*brevet de courte durée*", das niederländische "*zesjarig octrooi*" und das in Großbritannien ursprünglich vorgesehene "*second tier patent*".

Die Schutzkonzepte der zweiten Gruppe verlangen von den patentrechtlichen Regelungen abweichende Schutzvoraussetzungen. Kennzeichen dieser Schutzrechte ist eine *eingeschränkte Erfindungshöhe*, die auch den Schutz von kleinen Erfindungen ermöglicht. Hinzu tritt die Notwendigkeit der Verkörperung in einer *Raumform*, die den zu schützenden Kreis der Erfindungen wieder einschränkt.

In diese Gruppe gehören das griechische "*Gebrauchszertifikat*", das spanische "*modelo de utilidad*", das portugiesische "*modelo de utilidade*", das italienische "*brevetto per modelli di utilità*" und das finnische "*Nyttighetsmodellagen*". Innerhalb dieser Gruppe

kann wiederum entsprechend den unterschiedlichen Voraussetzungen der Neuheit abgestuft werden in Gebrauchsmuster, die eine *absolute Neuheit* der Erfindung (Italien, Portugal, Griechenland, Finnland), und Gebrauchsmuster, die eine nur *relative Neuheit* der Erfindung (Spanien) verlangen.

In der dritten Gruppe ist die *Erfindungshöhe* ebenfalls *eingeschränkt*. Die Schutzvoraussetzung der Raumform spielt jedoch eine nur untergeordnete Rolle oder fehlt ganz, so daß dieses Schutzrecht sowohl allen patentfähigen Erfindungen als auch all den Erfindungen offensteht, die eine nur geringere Erfindungshöhe aufweisen.

In diese Gruppe gehört das deutsche "*Gebrauchsmuster*", da nach der letzten Gesetzesänderung kein Hinweis mehr auf ein Raumformerfordernis besteht und dieses Schutzrecht bis auf Verfahrenserfindungen allen "kleinen Erfindungen" offensteht. Das österreichische "*Gebrauchsmuster*", das dänische "*brugsmødel*" und das irische "*short-term patent*" sind in die gleiche Kategorie einzustufen. Beim deutschen Gebrauchsmuster ist im Gegensatz zu den anderen kleinen Patenten nur eine relative Neuheit als Schutzvoraussetzung notwendig.

Der Vergleich der bestehenden Systeme zeigt, daß es sich zwar in allen Fällen um *registrierte, aber ungeprüfte Schutzrechte für technische Erfindungen* handelt, jedoch auch erhebliche Schutzrechtsdifferenzen bestehen, die eine grenzüberschreitende Anwendung gegenwärtig nicht praktikabel erscheinen lassen.

Zur Verbesserung dieser Situation ist bis jetzt auf Gemeinschaftsebene nichts unternommen worden. Im Rahmen der Vereinheitlichung des geistigen Eigentums in der Europäischen Union gibt es weder eine unmittelbare Aktion noch ein anderes Schutzrecht, das diesen Bereich abdeckt. Insbesondere für Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe steht damit kein gemeinschaftsweiter, und in den Ländern, die diese Schutzform nicht kennen, überhaupt kein Schutz zur Verfügung.

Im Grünbuch über den Schutz gewerblicher Muster und Modelle¹⁹ wird diese "*Lücke [als] ein wesentliches Problem bei der Errichtung eines Gemeinschaftssystems für den Schutz des gewerblichen Eigentums*" angesehen.

¹⁹Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, Arbeitsdokument der Dienststellen der Kommission, S. 167, RdNr. 11.5.2.3.

C. Wirtschaftliche Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes

Einen Ansatzpunkt für die Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes bildet die Innovationstätigkeit von Unternehmen im Binnenmarkt. Eine hohe Innovationstätigkeit bringt Unternehmen in eine technologisch vorteilhafte Position und stellt damit einen wichtigen Faktor der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen dar²⁰. Gerade heute steht die Wettbewerbsfähigkeit Europäischer Unternehmen mehr denn je im Vordergrund. Die Innovationsfähigkeit als Katalysator für die Wettbewerbsfähigkeit wurde deswegen Bestandteil der Europäischen Industriepolitik der 90er Jahre²¹.

Ein Spiegelbild der Innovationstätigkeit der Unternehmen im Gemeinsamen Markt ergibt sich aus der Benutzung von Schutzrechten für technische Erfindungen, die die Innovationstätigkeit einerseits fördern und andererseits belohnen sollen²². Ausgangspunkt der Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz ist die *Verwendung des Gebrauchsmusterschutzes* in den einzelnen Mitgliedstaaten und über deren Grenzen hinweg. Diese Zahlen wurden dann in *Relation zu Patenten* gesetzt, um ein besseres Bild der Bedeutung dieses Schutzrechts auf nationaler Ebene zu bekommen.

Daran anschließend hat wurden die *Unternehmensstrukturen* und *Industriezweige* herausgearbeitet, die besonders häufig auf den Gebrauchsmusterschutz zurückgreifen und die Gründe für die Benutzung dieses Schutzsystems untersucht.

Schließlich erfolgt eine Analyse der *Entwicklung der Innovationstätigkeit* nach Wirtschaftssektoren. Dieses Vorgehen ermöglicht eine *Prognose über die künftige wirtschaftliche Relevanz* des Gebrauchsmusterschutzes.

²⁰European Industrial Policy for the 1990s, Bulletin of the European Communities, Supplement 3/91, P.23.

²¹Industrial policy in an open and competitive environment: guidelines for a Community approach, COM (90) 556.

²²Promoting the competitive environment for the industrial activities based on biotechnology within the Community, SEC (91) 629.

1. Verwendung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union

Bei der Verwendung des Gebrauchsmusterschutzes muß zwischen Anmeldungen im Inland und grenzüberschreitenden Anmeldungen unterschieden werden. Letztere zeigen, inwieweit der Gebrauchsmusterschutz über die Grenzen der einzelnen Mitgliedstaaten hinaus das Interesse der Industrie im Gemeinsamen Markt findet.

a) Nationale Anmeldezahlen

Einen wichtigen Anhaltspunkt für die wirtschaftliche Relevanz in den einzelnen Mitgliedstaaten geben die jeweils *nationalen Anmeldezahlen*. Sie zeigen, an welchem nationalen System die Wirtschaft ein besonderes Interesse hat. Für eine Vielzahl von Staaten sind diese Zahlen der jährlichen Statistik der WIPO²³ sowie aus den Datenbanken des Europäischen Patentamts²⁴ zu entnehmen. Lediglich für Frankreich und Belgien sind dort keine Zahlen enthalten²⁵. Das mag an der bereits angesprochenen²⁶ unterschiedlichen Einordnung im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft (PVÜ) liegen, nach welcher der Gebrauchsmusterschutz in Frankreich und Belgien den Regeln über Patente unterliegt und nicht den "Gebrauchsmustern" im Sinne der PVÜ zugeordnet ist. Es war jedoch für Belgien möglich, vom dortigen Patentamt Anmeldezahlen für das Patent kurzer Laufzeit zu erhalten. Für Frankreich konnten im Rahmen einer Befragung anlässlich des Jahrestreffens der Union der Berater für den gewerblichen Rechtsschutz zumindest die Anmeldezahlen für 1988, 1989 und 1990 herausgefunden werden. In Irland und Dänemark, die den Gebrauchsmusterschutz erst 1992 eingeführt haben, liegen noch keine offiziellen Anmeldezahlen vor. Nach Auskunft des dänischen Patentamts sind jedoch seit Einführung des Gebrauchsmusterschutzes im Juli 1992 bis zum 1. Juni 1993 bereits über 1000 Anmeldungen eingegangen. Es ergibt sich folgendes Bild:²⁷

²³World Intellectual Property Organization, mit Sitz in Genf.

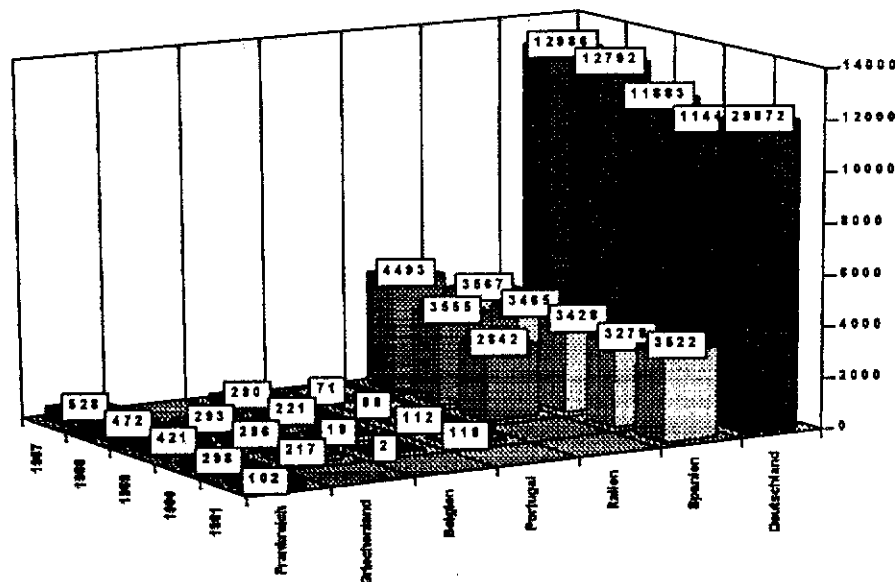
²⁴Datenbanken: EPIDOS/INPADOC.

²⁵Nach Auskunft von Herrn Ludwig Baeumer vom 4.8.1992 (Director - Industrial Property Division) umfassen die Anmeldezahlen für Belgien bei der WIPO auch die Patente. Frankreich hat bis jetzt keine Angaben zu Anmeldungen und Eintragungen für Gebrauchszertifikate gemacht. Es ist davon auszugehen, daß die Zahlen für Patente die Gebrauchszertifikate mit umfassen.

²⁶Siehe Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A, 2, a.

²⁷Die Aufstellung für Italien beinhaltet auch die Anmeldungen aus dem Ausland; die Zahlen für Belgien wurden freundlicherweise vom belgischen Patentamt zur Verfügung gestellt, wobei die Anmeldezahlen für 1990 den Stand 30.11.1990 aufweisen; das I.N.P.I. in Frankreich stellt kein Zahlenmaterial über die Anmeldung des

Anmeldezahlen für Gebrauchsmuster in den EU-Mitgliedstaaten



(Quelle: Europäisches Patentamt (EPIDOS/INPADOC) Stand: 9.7.1993, sowie ifo Patentstatistik)

Wie aus der Tabelle ersichtlich wird sind Deutschland, Spanien und Italien die Länder mit den höchsten Anmeldezahlen. In diesen Mitgliedstaaten handelt es sich um Schutzsysteme, die sich durch eine eingeschränkte Erfindungshöhe auszeichnen. Für Griechenland, das ebenfalls ein Schutzsystem mit eingeschränkter Erfindungshöhe besitzt, sind die Anmeldezahlen weniger aussagekräftig, da dieses Schutzsystem erst 1987 eingeführt wurde. Berücksichtigt man darüber hinaus, daß alle neu eingeführten Schutzrechte²⁸ ebenfalls eine eingeschränkte Erfindungshöhe vorsehen, so läßt sich, ohne näher auf die Gründe einzugehen, feststellen, daß die Schutzsysteme mit eingeschränkter Erfindungshöhe mehr Anklang finden als Systeme, die die gleiche Erfindungshöhe wie beim Patent verlangen²⁹.

b) Grenzüberschreitende Anmeldungen

Die Benutzung der bestehenden Schutzsysteme im Inland ergibt noch keine Anhaltspunkte dafür, ob auch über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg

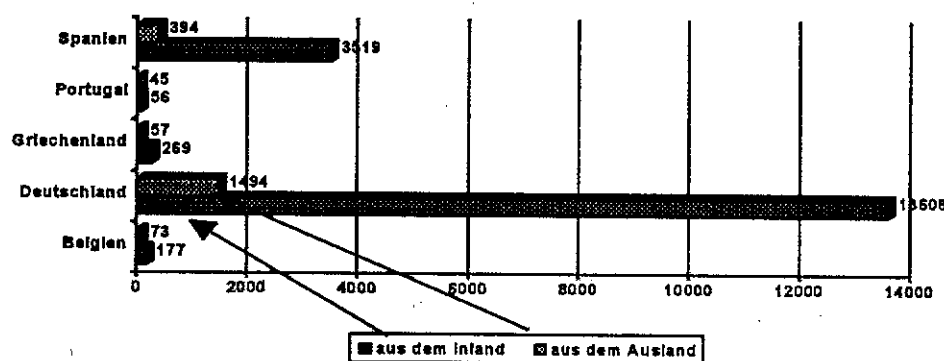
Gebrauchszertifikats zur Verfügung; Die Zahlen für Griechenland entstammen den Jahresberichten der "Industrial Property Organization" (O.B.I.).

²⁸Zuletzt eingeführt in Irland, Dänemark, Österreich und Finnland.

²⁹Die Gründe werden in Kapitel III, B, 2 untersucht.

Anmeldungen dieser Schutzrechte durchgeführt werden. Wie oben bereits dargestellt wurde³⁰, ist angesichts der heterogenen Gestaltung der Gebrauchsmustersysteme in der Europäischen Union nicht mit vielen grenzüberschreitenden Anmeldungen zu rechnen.

Die folgende Tabelle zeigt die Zahlen der nationalen Gebrauchsmusteranmeldungen im Vergleich zu Anmeldungen aus anderen EG- Ländern für den Zeitraum 1987 bis 1991:



(Quelle: Industrial Property Statistics, Publication A and B, WIPO, sowie Belgisches Patentamt)

Diese geringen Eintragungszahlen sind auf die bestehenden Schwierigkeiten bei grenzüberschreitenden Anmeldungen zurückzuführen.

c) Änderung des Anmeldeverhaltens in der Europäischen Union

Soweit diese Unternehmen ihre Wettbewerbsfähigkeit unter anderem auch mit innovativen Produktentwicklungen verbessern, haben sie auch einen "grenzüberschreitenden" Schutzbedarf für ihre technischen Erfindungen. Es ist allerdings für Unternehmen teilweise schwierig, diese künftigen, *längerfristigen* Absatzpotentiale, aber auch den möglicherweise zusätzlich entstehenden Wettbewerbsdruck, realistisch einzuschätzen. Deshalb haben entsprechende Fragestellungen für die Unternehmen meist hypothetischen Charakter. In einer Befragung von Patentanwälten³¹ wurde dennoch nach möglichen Auswirkungen des Binnenmarktes auf das Anmeldeverhalten

³⁰siehe Kapitel II, D 3 Auswirkungen der Schutzrechtsdifferenzen auf Industrieunternehmen und freie Erfinder.

³¹ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie - Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.6, S.26ff.

bei Gebrauchsmustern gefragt, um wenigstens einige Anhaltspunkte für mögliche Entwicklungstrends zu erhalten.

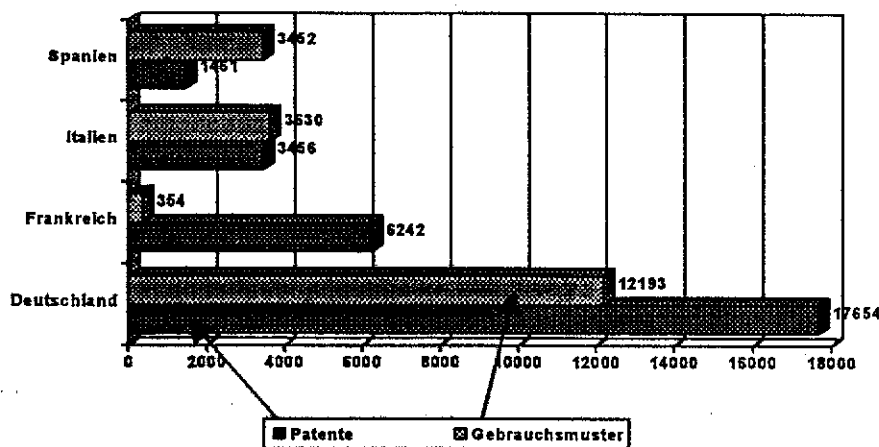
Den Befragungsergebnissen zufolge rechnen, trotz der bestehenden Situation, zumindest deutsche und spanische Patentanwälte in der Mehrzahl mit einer *Zunahme* von Gebrauchsmusteranmeldungen in anderen EU - Ländern als Folge des Binnenmarktes, wobei daran größere und kleinere Unternehmen etwa gleichermaßen beteiligt sind. Für Großbritannien sind die Ergebnisse nicht ganz so eindeutig: 56% der befragten Patentanwälte haben zwar eine Zunahme bejaht, doch 44% haben sie verneint. Deutlich skeptisch zeigen sich dagegen die französischen Patentanwälte, von denen angesichts der gegenwärtigen Situation 76% *keine* Zunahme der Anmeldeaktivitäten erwarten, also auch nicht von einem erhöhten Schutzbedarf der von ihnen beratenen Unternehmen ausgehen.

Durchaus positive Erwartungen äußerten die Befragten jedoch, sofern sich die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend änderten. So rechnet eine klare Mehrheit (im Durchschnitt 82%) der befragten deutschen, spanischen und französischen Patentanwälte mit einer Zunahme der Anmeldeaktivitäten, sofern durch *eine einzige* Anmeldung Schutz in *mehreren* EG-Mitgliedstaaten erlangt werden könnte. Diese entscheidende Vereinfachung des Schutzzerwerbs würde den Befragungsergebnissen zufolge weitgehend unabhängig von der Unternehmensgröße zu einer verstärkten Inanspruchnahme des Gebrauchsmusterschutzes führen. Lediglich in Großbritannien gehen nur 56% der befragten Patentanwälte von einer ähnlichen Entwicklung aus. Diese Angaben erscheinen jedoch plausibel, wenn berücksichtigt wird, daß das Schutzinstrument der Gebrauchsmusteranmeldung in Großbritannien bislang nicht existiert und deshalb bei Unternehmen weithin unbekannt sein dürfte.

2. Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes im Vergleich zu Patenten

Die Bedeutung der nationalen Gebrauchsmustersysteme gegenüber dem Patentschutz richtet sich wesentlich nach ihrer Ausgestaltung. Ein Vergleich der nationalen Anmeldezahlen für Patente und Gebrauchsmuster in Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien³² ergibt folgendes Bild:

³²Für die anderen Länder lag kein vergleichendes Material vor.



(Quelle: EPA- EPIDOS/TNPADOC Stand: 9.7.1993, ifo Patentstatistik, sowie Berechnungen des Europäischen Kommission)

Wie aus dieser Darstellungen zu ersehen ist, hat der Gebrauchsmusterschutz in den Ländern, die eine gegenüber dem Patent eingeschränkte Erfindungshöhe verlangen (Deutschland, Spanien, Italien) eine größere Bedeutung, als in Frankreich, wo der Gebrauchsmusterschutz die gleichen Schutzvoraussetzungen hat wie das Patent.

Dies liegt daran, daß sich die Systeme mit eingeschränkter Erfindungshöhe vom Patent durch geringere Schutzvoraussetzungen abheben. Dadurch gibt es für beide Schutzrechte eine eigene Daseinsberechtigung.

Gebrauchsmustersysteme, die die gleichen Schutzvoraussetzungen wie beim Patent aufweisen, sind weniger beliebt, da sie mit dem Patentschutz konkurrieren, der vielen Anmeldern wegen der größeren Rechtssicherheit als interessantere Lösung erscheint.

3. Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße

Die wirtschaftliche Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes ist nicht für alle Unternehmen gleich, sondern hängt von der Interessenlage der Unternehmen ab. In der Bundesrepublik Deutschland existiert eine Studie über die "Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft"³³ in der auch

³³"Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft", Studie des Ifo- Instituts für das BMWI, erstellt im Mai 1989 von U.C. Träger unter Mitarbeit von H. Seyler.

die Bedeutung von gewerblicher Schutzrechte³⁴ in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße untersucht wird³⁵. Nach dieser Untersuchung steht der Gebrauchsmusterschutz in der Gesamtbewertung an dritter Stelle nach Patenten und Marken. Unterteilt man nach Anmeldertypen, dann steht der Gebrauchsmusterschutz für selbständige Erfinder sowie Handwerks- und Dienstleistungsunternehmen nach den Patenten an zweiter Stelle. Für Industrie- und Produktionsunternehmen sowie Forschungsinstitute rangiert dieses Schutzrecht zumindest an dritter Stelle. Auffallend ist dabei, daß bei allen befragten Anmelder- Kategorien die Geschmacksmuster an letzter Stelle stehen³⁶. Eine Betrachtung des Eintragungsverhaltens der Unternehmen nach Größenklassen ergibt eine *erhöhte Nachfrage nach Gebrauchsmustern bei Unternehmen bis 5 Millionen ECU Jahresumsatz, also bei kleineren und mittleren Unternehmen*³⁷. Dort steht der Gebrauchsmusterschutz nach den Patenten an zweiter Stelle. Doch auch bei Unternehmen bis 1,25 Mrd. ECU und mehr bleibt das Gebrauchsmuster an dritter Stelle. Die Gebrauchsmuster sind damit in der Bundesrepublik Deutschland insbesondere für die Klein- und Mittelindustrie bis 5 Millionen ECU Jahresumsatz von großer Bedeutung. Dies wird überwiegend mit Kosten-, Zeit- und Verwaltungseinsparungen begründet. Diese Gründe sind jedoch allen existierenden Gebrauchsmustersystemen gemeinsam, so daß nach Ansicht der Kommission gefolgert werden kann, daß der *Gebrauchsmusterschutz neben der Großindustrie, insbesondere für die Klein- und Mittelindustrie interessant ist*.

4. Bedeutung für einzelne Wirtschaftszweige

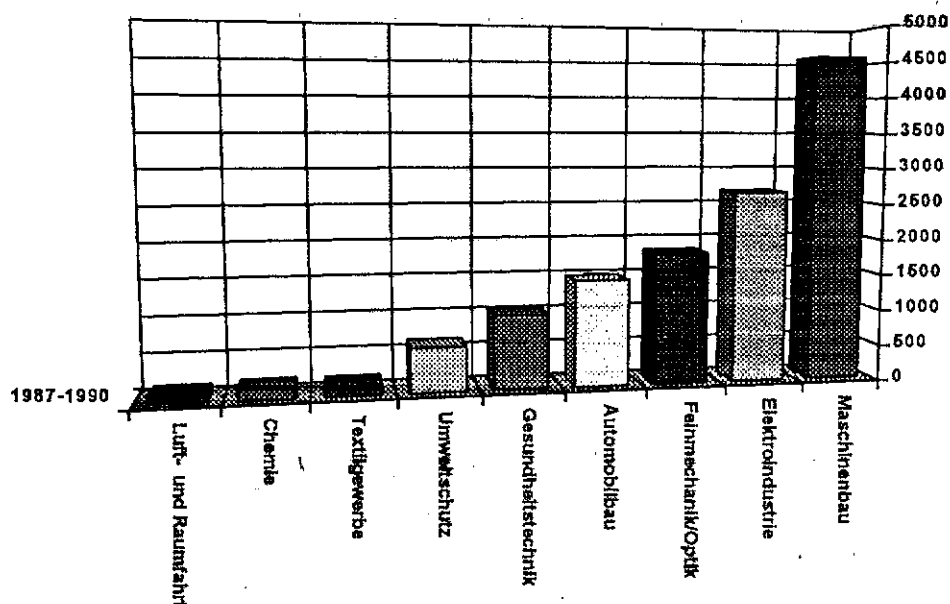
Neben der Frage nach der Benutzungshäufigkeit und der Bedeutung für unterschiedliche Unternehmensgrößen, hat die Kommission untersucht, in welchen Wirtschaftszweigen der Gebrauchsmusterschutz besonders häufig benutzt wird. An Hand der Ergebnisse können Entwicklungen der einzelnen Wirtschaftszweige untersucht und so Rückschlüsse auf das zukünftige Eintragungsverhalten gewonnen werden. Eine Auswertung der nach Industriezweigen geordneten Anmeldungen im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Gemeinschaft, ohne Rücksicht auf die Systemunterschiede, ergibt für 1987 - 1990 folgendes Bild:

³⁴Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Marken.

³⁵a.a.O., Seite 142, Kapitel 7.3.

³⁶a.a.O., Seite 144.

³⁷vgl. : Europäische Kommission, "Bericht der Kommission an den Rat betreffend KMU-Definitionen für Gemeinschaftsmaßnahmen", SEC(92) 351 endg.



(Quelle: Europäisches Patentamt, Dienststelle Wien, Stand 8.1.1993)

Das Hauptanwendungsgebiet liegt damit im Bereich des Maschinenbaus. Dies entspricht auch den Ergebnissen einer Befragung von Unternehmen in Dänemark, die anlässlich der Einführung dieses Schutzsystems durchgeführt wurde³⁸. Dabei wurde festgestellt, daß der Gebrauchsmusterschutz überwiegend im Bereich der Mechanik und Elektrik Anwendung finden wird. Neben dem *Maschinenbau* sind die *Elektroindustrie*, die *Feinmechanik und Optik* sowie der *Automobilbau* die Hauptnutzergruppen dieses Schutzkonzepts.

5. Gründe für die Benutzung des Gebrauchsmusterschutzes

Wichtig für die Einschätzung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes sind die Gründe für seine Benutzung. Sie liefern konkrete Aussagen darüber, welche Eigenschaften an diesem Schutzrecht besonderes wichtig für seine Verwendung sind. Eine Befragung von Industrieunternehmen, freien Erfindern³⁹

³⁸A.I.P.P.I. Annuaire 1986 1-4, Q 83 "Legal and economic significance of protection by utility models", p. 45-47.

³⁹ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.7.

und Patentanwälten⁴⁰ in Deutschland, Frankreich, Italien, Großbritannien und Spanien ergab folgende Hauptgründe für die Verwendung dieses Schutzrechts:

- schnelle und einfache Eintragung
- geringe Schutzvoraussetzungen
- geringe Kosten
- vorläufiger Schutz bis zur Erteilung eines Patents

a) Schnelle und einfache Eintragung

Während der Zeitraum bis zu Erteilung beim Europäischen Bündelpatent im Durchschnitt 4 Jahre⁴¹ und bei nationale Patenten durchschnittlich 2,5⁴² Jahre beträgt, werden Gebrauchsmuster wegen der fehlenden Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe bereits nach durchschnittlich 6 Monaten erteilt. Diese schnelle und einfache Eintragung und der damit mögliche Schutz gegen Nachahmung ist nach dem Urteil der befragten Unternehmen und freien Erfinder und der Patentanwälte der mit Abstand am meisten genannte Grund für Gebrauchsmusteranmeldungen.

Am häufigsten (67%) wurde dieser Grund von kleinen und mittleren Unternehmen angegeben, während sie für große Unternehmen nur halb so häufig (33%) genannt wurde. Dieses Ergebnis deckt sich weitgehend damit, daß sowohl bei Patentanwälten als auch bei Unternehmen die schnelle und einfache Eintragung im Mittelpunkt der Forderungen nach einem leistungsfähigen Gebrauchsmusterschutz steht. Soweit dieser Anspruch in der Praxis auch tatsächlich erfüllt wird, gilt er zugleich als wichtigster Vorteil gegenüber dem Patent.

Der schnelle Schutz gegen Nachahmung stellt keinen Selbstzweck dar. Er dient vor allem der Festigung der Wettbewerbsposition und soll mögliche Wettbewerbsvorsprünge sichern. So können die Hersteller von Investitions- und Konsumgütern unter Marketingaspekten eine bessere Qualitätspolitik verfolgen. Der Imitationsschutz spielt dabei vor allem in Deutschland eine große Rolle (58% halten ihn

⁴⁰ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie- Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel D, 2.1, S.12ff.

⁴¹Jahresbericht des Europäischen Patentamtes 1991, Kapitel III, 1, S.28.

⁴²sofern eine Prüfung vorgesehen ist.

für "sehr wichtig"). Es folgen Spanien und Frankreich. In Italien und Großbritannien gibt allerdings nur gut ein Drittel der Befragten dieses Urteil ab. Diese Einschätzung könnte beeinflusst worden sein durch die teilweise eingeschränkten Schutzmöglichkeiten, die aus der Verwaltungspraxis bzw. der Gesetzgebung resultieren. Die Auswertung nach der Unternehmensgröße ergibt, daß der Imitationsschutz besonders für kleinere Unternehmen ein sehr wichtiger Grund für Gebrauchsmusteranmeldungen ist.

Für große Unternehmen verliert dieser Bestimmungsfaktor etwas an Bedeutung. Dies könnte daran liegen, daß große Unternehmen eher als kleine Unternehmen in der Lage sind, das zur Verfügung stehende rechtliche Instrumentarium möglichst effizient einzusetzen, so daß Rechtspositionen auch gegenüber Konkurrenten durchgesetzt werden können.

Die schnelle Eintragung mit dem Effekt einer schnellen wirtschaftlichen Verwertung - sei es durch Lizenzvergabe oder durch eigene Nutzung der Erfindung - wird von rund 40% der Befragten als "sehr wichtig" oder "wichtig" eingestuft. Damit steht dieser Bestimmungsgrund in der Häufigkeit der Antworten an zweiter Stelle. Diese Einschätzung ist bei allen Unternehmensgrößen etwa gleich.

Der Gebrauchsmusterschutz stellt damit ein eigenständiges Wettbewerbsinstrument dar, das über alle Größenklassen hinweg vor allem indirekt zur Absicherung oder Verbesserung der Marktposition verwendet wird, aber auch direkt zur besseren wirtschaftlichen Verwertung von Erfindungen beiträgt.

b) Geringe Schutzvoraussetzungen

Eine der wesentlichen Schutzvoraussetzungen beim Patent ist das Vorliegen einer erfinderischen Leistung (Erfindungshöhe) und absoluter Neuheit. Die meisten Gebrauchsmustersysteme verlangen ein geringeres Maß an Erfindungshöhe als Patente und sehen Einschränkungen des Neuheitsbegriffes vor, so daß die Schutzvoraussetzungen beim Gebrauchsmuster leichter zu erfüllen sind. Dies ist ein weiterer wichtiger Bestimmungsgrund für Gebrauchsmusteranmeldungen.

Die Befragung hat unter anderem gezeigt, daß Erfindungen mit kleinen Erfindungssprüngen nicht nur für kleinere, sondern auch für größere Unternehmen relevant sind. Dieses Ergebnis wurde durch eine Befragung von Patentanwälten bestätigt, von denen eine überwältigende Mehrheit die geringere Erfindungshöhe als wichtigen Grund für Gebrauchsmusteranmeldungen angegeben. Diese Unterschiede in den Befragungsergebnissen erscheinen nachvollziehbar, denn Patentanwälte sind in der täglichen Praxis von Schutzrechtsanmeldungen mit diesen Rechtsproblemen häufig konfrontiert.

In Frankreich und Großbritannien hatte die Frage nach den Gründen für Anmeldungen im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes einen hypothetischen Charakter (sofern ein solches Schutzrecht existieren würde). Sie war besonders schwer zu beantworten, weil Unternehmen und freie Erfinder nur in den seltensten Fällen im Rahmen von ausländischen Anmeldungen über konkrete Erfahrungen mit diesem Schutzrecht verfügen. Dennoch spiegeln die Antworten die unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen in den beiden Ländern problemadäquat wider.

So wären in Großbritannien, das für technische Erfindungen aufgrund gesetzlicher Regelungen nur den *geprüften* Patentschutz und für den Schutz von funktionellem Design das 1988 eingeführte unregistrierte Designrecht kennt, die niedrigeren rechtlichen Anforderungen des Gebrauchsmusterschutzes für 50% der Befragten ein "sehr wichtiger" oder "wichtiger" hypothetischer Anmeldegrund.

Als wichtiges Zwischenergebnis kann deshalb hervorgehoben werden, daß offensichtlich aus wirtschaftlicher Sicht ein Schutzbedarf für ein Schutzrecht vorliegt, das in seinen Anforderungen von denen des Patents nach unten abweicht.

c) Geringe Kosten

Bei Gebrauchsmustern ist im Gegensatz zum Patentschutz keine Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe vorgesehen. Dadurch sind Gebrauchsmuster kostengünstiger als Patente. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Kosten der verschiedenen nationalen Gebrauchsmustersysteme.

Gebühren für Anmeldung, Erteilung und Verlängerung (10 Jahre)

	<u>Anmeldung</u> (~ ECU)	<u>Erteilung</u> (~ ECU)	<u>Verlängerung</u> (~ ECU)	<u>Gesamtsumme (~ ECU</u> <u>10 Jahre)</u>
<u>Deutschland</u>	24,5		906,5	931
<u>Spanien</u>	52,21	20,9	586,04	659,15
<u>Italien</u>	13,65	319,8		333,45
<u>Portugal</u>	19,6		151,2	170,8
<u>Griechenland</u>	60	40	162	262
<u>Belgien</u>	48		182,4	230,4
<u>Dänemark</u>	260		650	910
<u>Frankreich</u>	37,5	97,5	136,5	271,5

(Entnommen aus den nationalen Kostenvorschriften^{43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50}, ECU: 1.5.1993)

⁴³Deutschland, Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18.8.76 in der Fassung vom 7.3.1990.

⁴⁴Frankreich, vereinzelt sind im französischen Patentgesetz, wie z.B. in Art. 41 FPatG, grundsätzliche Gebührenregelungen enthalten. Diese werden jedoch durch die Verordnung Nr. 79-822 und dort in Art. 94 ff. konkretisiert. Die genaue Höhe der Gebühren schließlich wird durch einen "Erlaß über die Gebühren, die für Patente und Gebrauchszertifikate erhoben werden", Arrêté du 17 décembre 1985 relatif aux taxes perçues par l'Institut National de la Propriété Industrielle, geregelt.

⁴⁵Spanien, gem. Art.154, 160 Abs.1 SpPatG richten sich die Gebühren nach dem Anhang des Patentgesetzes.

⁴⁶Italien, gem. Art.11 Abs.1 des italienischen Mustergesetzes sind für Gebrauchsmuster Anmelde- und Erteilungsgebühren zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren findet sich in Anlage A und C dieser Verordnung. Durch das Gesetz Nr.60 vom 14. Februar 1987 wurden die Gebühren beträchtlich erhöht. Gem. Art.12 IMuG kann die Erteilungsgebühr auf einmal oder in zwei Raten gezahlt werden, deren erste die ersten fünf Jahre und deren zweite bis zum zehnten Jahr der Schutzdauer gilt. Gem. Art.12 Abs.2 IMuG gilt Art.46 IPatG ergänzend für die Gebühren des Gebrauchsmusters. Demnach ist die Anmeldegebühr und zumindest die erste Hälfte der Erteilungsgebühr, sowie die Gebühr für den Druck vor der Einreichung der Anmeldung gem. Art.46 Abs.1 IPatG zu entrichten.

⁴⁷Portugal, für die Hinterlegung von Gebrauchsmustern werden die in einem gesonderten Erlaß jährlich neu festgesetzten Gebühren fällig (Art.255 PPatG). Bei Gebrauchsmustern sind grundsätzlich gem. Art.257 PPatG periodische Gebühren für die Erneuerung der Hinterlegung nach jeweils fünf Jahren zu bezahlen.

⁴⁸Griechenland, Gebührenerlaß DS/A/2/89 vom 26.1.1989.

⁴⁹Belgien, Art.71 und 72 des belgischen Patentgesetzes werden durch einen königlichen Beschluß vom 18.12.1986 in der Fassung von 1990 ergänzt.

⁵⁰Dänemark, Oesterburg, "Endlich ein Gebrauchsmuster- modellgesetz in Dänemark", GRUR Int. 6/1993, 453ff.

Die geringen Kosten stehen als Begründung für Gebrauchsmusteranmeldungen an dritter Stelle. Dabei könnten vor allem bei denjenigen Unternehmen, die einen möglichst umfassenden Schutz gegen Nachahmung anstreben, durch die Vielzahl der angemeldeten Schutzrechte Kostenprobleme entstehen. Aus der Analyse der Patentstatistik ist hinreichend bekannt, daß die Strategie der "großen Anmeldezahlen" vor allem im Patentschutz eine große Rolle spielt. Insbesondere große Unternehmen melden pro Jahr hundert und mehr Patente national und international an. Am Beispiel des Patentschutzes in Deutschland läßt sich zeigen, daß diese anmeldeaktiven Unternehmen, deren Zahl naturgemäß gering ist (etwa 30 deutsche und ausländische Unternehmen), etwas über 20% aller deutschen Patentanmeldungen auf sich vereinen. Der Gebrauchsmusterschutz unterscheidet sich in der Häufigkeit der Anmeldungen pro Anmelder grundlegend vom Patentschutz. Selbst große Unternehmen melden - von wenigen Ausnahmen abgesehen - maximal nur 30 Gebrauchsmuster pro Jahr an⁵¹.

Dagegen führen Unsicherheiten in bezug auf die Einschätzung des wirtschaftlichen Wertes der Erfindung wegen der niedrigen Kosten eher zu Gebrauchsmusteranmeldungen. Der Einsatz von Erfindungen in neuen Produkten bzw. Verfahren kann mit großen wirtschaftlichen Risiken verbunden sein, weil die erfolgreiche Markteinführung vielfach nicht gelingt. Deshalb sind für Erfindungen, deren Markterfolg mit großen Unsicherheiten behaftet ist, die niedrigen Anmeldekosten bei Gebrauchsmustern ein entscheidendes Kriterium für die Wahl dieses Schutzinstruments.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben Schwierigkeiten, den künftigen Absatzerfolg neuer Produkte und damit auch den Wert von Erfindungen zu prognostizieren, weil ihnen nur in unzureichendem Maß Informationen aus der Marktbeobachtung und der Marktforschung zur Verfügung stehen. Große Unternehmen können dagegen auf erprobte Planungs- und Prognoseinstrumente zurückgreifen, mit denen sie zwar Mißerfolge neuer Produkte nicht ganz verhindern, aber das Risiko wenigstens teilweise eingrenzen können.

In den Befragungsergebnissen kommen diese Unterschiede deutlich zum Ausdruck. Denn bei großen Unternehmen haben nur 11% der Befragten Unsicherheiten in bezug auf den wirtschaftlichen Wert von Erfindungen als einen "sehr wichtigen" Grund für

⁵¹ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 3.1.

Schutzrechtsanmeldungen angegeben, während es bei den kleinen Unternehmen mit bis zu 100 Beschäftigten 26% waren.

Der Gebrauchsmusterschutz kann daher dazu dienen, das Einführungsrisiko von Erfindungen mit Hilfe kostengünstiger Anmeldungen zu verringern und damit die Innovationsaktivitäten zu erhöhen.

d) Vorläufiger Schutz

Durch die schnelle Registrierung von Gebrauchsmustern kann der relativ lange Zeitraum bis zur Erteilung eines amtlich geprüften Patentbeschlusses überbrückt werden, sofern die Erfindung nach beiden Systemen schutzfähig ist. Dieser vorläufige Schutz hat als Anmeldegrund, den Befragungsergebnissen zufolge, etwa denselben Stellenwert wie geringe Kosten der Gebrauchsmusteranmeldungen, die aufgrund von Unsicherheiten bei der Einschätzung des wirtschaftlichen Wertes von Erfindungen eine Rolle spielen können.

Der vorläufige Schutz ist in erster Linie in Ländern mit einer umfassenden Patentprüfung auf Neuheit und Erfindungshöhe und einem entsprechend langen Erteilungsverfahren von Nutzen. In Ländern ohne amtliche Prüfung erübrigt er sich dagegen weitgehend, da die Registrierung von Patenten in der Regel keine lange Bearbeitungszeit in den Patentämtern in Anspruch nimmt, so daß sie fast ähnlich schnell wie eine Gebrauchsmustereintragung erfolgen kann.

6. Wirtschaftliche Einschätzung der Benutzer

In den ausgewählten EU-Ländern Deutschland, Italien und Spanien, in denen bereits ein Gebrauchsmusterschutz existiert, sollten Industrieunternehmen und freien Erfinder dieses Schutzinstrument unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten beurteilen⁵². Dabei wurde neben dem Nutzen auch die Kostenbelastung des Rechtsschutzes in der Fragestellung explizit hervorgehoben.

⁵²ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.7.

Von der überwiegenden Mehrzahl der befragten Industrieunternehmen und freien Erfinder wird über alle Größenklassen hinweg (zwischen 87% und 96%) und in allen drei Ländern etwa gleichermaßen (zwischen 73% und 89%) die Aussage über *positive Wirkungen des Gebrauchsmusterschutzes* bestätigt.

Hinsichtlich der positiven Wirkung steht die *Verbesserung der Marktposition* deutlich im Vordergrund. Auch hier zeigen die Befragungsergebnisse in bezug auf die Unternehmensgröße und die Länderzugehörigkeit der Befragten keine großen Abweichungen. Im Durchschnitt haben diesen Effekt 60% der Befragten als "zutreffend", 24% als "teilweise zutreffend" und nur 2% als "nicht zutreffend" bezeichnet.

Den Unternehmen und freien Erfindern ist den Befragungsergebnissen zufolge schon bewußt, daß sie ihren Wettbewerbsvorsprung nur halten werden, wenn sie ihre Konkurrenten durch rechtliche Schutzmaßnahmen - beispielsweise durch Anmeldung ihrer Erfindungen als Gebrauchsmuster - über einen gewissen Zeitraum von der Nachahmung abhalten können. Wesentlich ist, daß sie mit ihren Produkt-/Verfahrensinnovationen *Originalität und Distanz zur Konkurrenz* erreichen, so daß sich auf der Abnehmerseite ein positives Image über die technologische Leistungsfähigkeit des Unternehmens bildet. Darüber hinaus sind 40% der Befragten der Meinung, daß mit dem Gebrauchsmusterschutz auch direkte Ertragssteigerungen verbunden sind, die zu einer schnelleren Deckung der Innovationskosten und damit zu einer besseren Rentabilität der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten führen.

7. Prognose über die Entwicklung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes

Aufbauend auf die Analyse der gegenwärtigen Situation hat die Kommission Veränderungen und Weiterentwicklungen der Innovationstätigkeit untersucht, um eine Prognose für den zukünftigen wirtschaftlichen Bedarf an einem Gebrauchsmusterschutz aufstellen zu können.

Rückschlüsse auf die Weiterentwicklung im Bereich Innovationstätigkeit ergeben sich aus Veränderungen der Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, der Art von neuen Erfindungen, der Produktionszyklen, des Zeitpunkts der Vermarktung eines geschützten Produktes und der Lebensdauer von Erfindungen.

a) Veränderung bei Aufwendungen für Forschung und Entwicklung (FuE)

FuE-Aktivitäten bilden seit den 50er Jahren (zunächst vor allem in den USA) sowohl in einzelwirtschaftlicher als auch in gesamtwirtschaftlicher Perspektive einen Schwerpunkt der Wirtschaftsforschung. Maßgeblich dafür war, daß eine Kausalitätskette erkannt wurde mit *Forschungs- und Entwicklungstätigkeit* als Ausgangsbasis, die weitgehend Umfang und Art der *Innovationen* und damit den *technischen Fortschritt* und schließlich auch das *Wirtschaftswachstum* bestimmen. Ein Teil der Kausalitätskette wird also zwischen FuE-Aktivitäten auf der einen Seite als input und von Innovationen auf der anderen Seite als output gebildet.

Nach einer Befragung von Unternehmen und freien Erfindern^{53,54} lassen sich im Hinblick auf die *künftige* Entwicklung der FuE-Aufwendungen, ähnlich wie bei der Frage nach der künftigen Bedeutung "kleiner" Erfindungen, gewisse Beharrungstendenzen feststellen, und zwar vor allem in den technologieintensiven Branchen und bei großen Unternehmen. So schätzen insbesondere im Maschinenbau, in der Fahrzeugindustrie, der Elektrotechnik sowie in der Feinmechanik, Optik, Medizintechnik zwischen 50% und 58% der Befragten die künftigen FuE-Aufwendungen als gleichbleibend ein. Vor dem Hintergrund der intensiven Bemühungen um Kostensenkungen in allen Unternehmensbereichen ist eine Konstanz der FuE-Aufwendungen schon als positiv zu bewerten.

Ein Spielraum für *steigende* FuE-Aufwendungen ist zum Beispiel bei Herstellern in der Verpackungs- und Fördertechnik, in der Holz- und Möbelindustrie sowie bei Herstellern von Haushaltswaren erkennbar. Hier handelt es sich - insbesondere bei den beiden zuletzt genannten Wirtschaftszweigen - teilweise um "low-tech" Branchen, die im FuE-Bereich nach der Einschätzung der befragten Unternehmen noch einen gewissen Nachholbedarf haben. Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Auswertung nach der Unternehmensgröße für kleinere Unternehmen. Hier rechnet immerhin rund ein

⁵³ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.4.

⁵⁴In den seit 1979 vom ifo Institut durchgeführten Innovationstests schwankt dieser Anteil in geringen Bandbreiten in allen untersuchten Wirtschaftszweigen seit Mitte der 80er Jahre "um die 5,5%-Marke". In den übrigen ausgewählten EU-Ländern der vorliegenden Untersuchung dürfte dieser Durchschnittswert etwas niedriger liegen. Schmalholz, H., Penzkofer, H. (1993), S. 88.

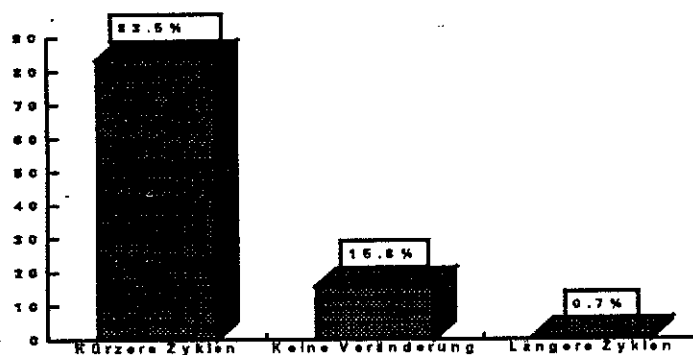
Drittel der Befragten (große Unternehmen 17%) in der Zukunft mit steigenden FuE-Aufwendungen.

Auch dieser erkennbare Entwicklungstrend spricht dafür, daß der Gebrauchsmusterschutz künftig an Bedeutung gewinnen wird.

b) Veränderung der Produktionszyklen, der Zeiträume bis zur Vermarktung sowie der Lebensdauer von Erfindungen

In einer japanischen Untersuchung wurde festgestellt, daß sich *weltweit* die Produktionszyklen verkürzen. Ohne auf die Gründe näher einzugehen, bedeutet dies, daß sich die Zeitspannen zwischen Erfindung, deren Vermarktung und der nächsten Produktgeneration verkürzen. Ein Vergleich der Produktionszyklen zwischen 1981 und 1991 ergibt folgendes Bild⁵⁵:

Veränderung der Produktionszyklen zwischen 1981 und 1991



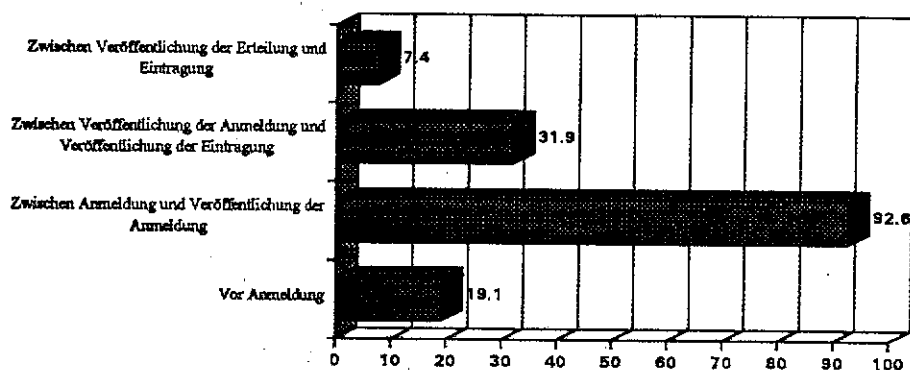
(Quelle: Japan Institute of Intellectual Property, 1991)

Diese Verkürzung der Produktionszyklen führt zu einem erhöhten Bedürfnis, möglichst schnell Schutz zu erlangen, wobei eine lange Schutzdauer an Bedeutung verliert. Entsprechend dieser Entwicklung beginnt in Japan die Vermarktung der durch Gebrauchsmuster geschützten Erfindungen größtenteils bereits zwischen Anmeldung und Veröffentlichung der Erfindung⁵⁶.

⁵⁵"Questionnaire relating to legal protection of the fruits of R & D", Japan Institute of Intellectual Property, 1991

⁵⁶"Questionnaire relating to legal protection of the fruits of R & D", Japan Institute of Intellectual Property, 1991.

Vermarktung von Gebrauchsmustern in Japan in Prozent



(Quelle: Questionnaire relating to legal protection of the fruits of R&D, Japan Institute of Intellectual Property, 1991)⁵⁷

Diese Entwicklung wird in Japan in Kürze zur Abschaffung der Neuheitsrecherche beim Gebrauchsmusterschutz führen. Nur so kann dem Bedürfnis auf schnellen Schutz für kurzlebige Erfindungen Rechnung getragen werden⁵⁸.

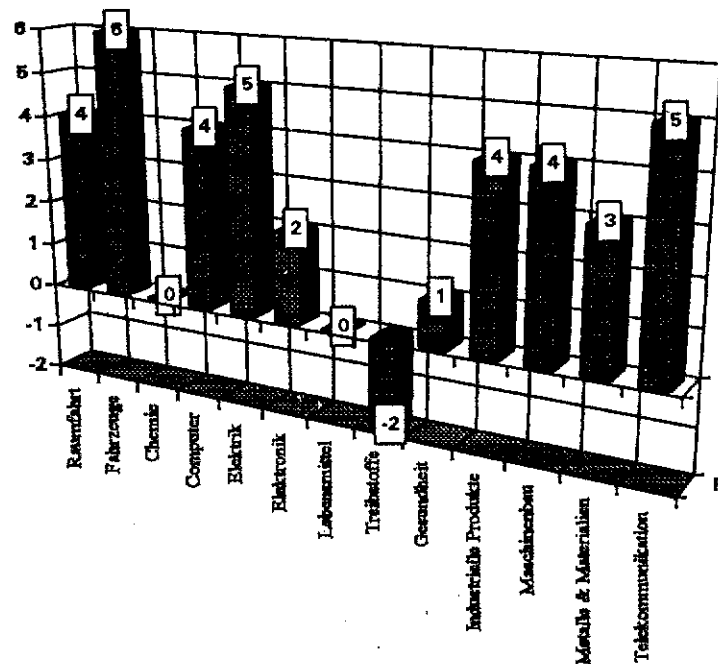
In den Vereinigten Staaten wurde vom U.S. Patent Office eine Untersuchung über die Veränderungen der Lebensdauer von Erfindungen durchgeführt. Diese Zahlen spiegeln, je nach Industriesektor, die prozentuale Veränderung der Zeitspanne wieder, in der ein Unternehmen eine Generation von Erfindungen durch neue Erfindungen ersetzt. Je größer der Wert der Veränderung ist, desto mehr tendiert der Industriebereich zur Verkürzung von Erfindungsgenerationen⁵⁹.

⁵⁷Die Summe schlägt über 100%, da mehrere Antworten zugelassen wurden.

⁵⁸Subcommittee report on Patent & Utility Models Laws and their practices leading to international harmonization, Industrial Property Council of MITI, 1991.

⁵⁹Business Week, Science & Technology, August 3, 1992, McGraw- Hill, Inc.

Tendenz zur Verkürzung der Lebensdauer von Erfindungen
zwischen 1987 und 1991 in Prozent⁶⁰



(Quelle: Business Week, Science & Technology, August 3, 1992, CHI Research INC)

Diese Zahlen zeigen, daß bis auf den Bereich Treibstoffe, Lebensmittel und Chemie in allen Industriesektoren eine *Tendenz zur schnelleren Entwicklung von neuen Erfindungen* besteht.

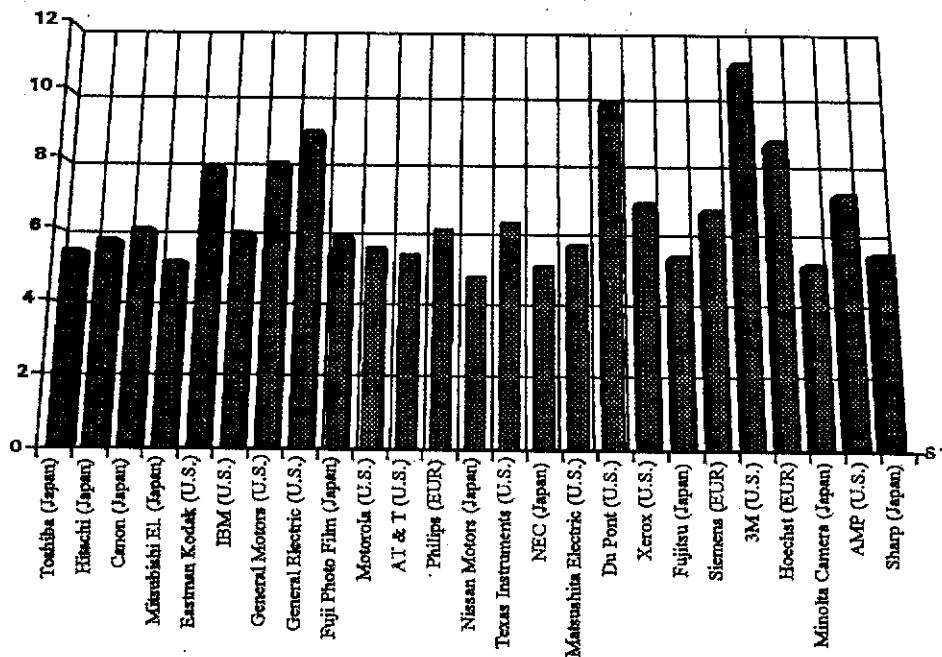
Dementsprechend beträgt die mittlere Lebensdauer einer Erfindung heutzutage im Durchschnitt nicht mehr als 6 Jahre⁶¹. Eine Untersuchung der Innovationstätigkeiten der weltgrößten Unternehmen bestätigt diese Zahlen⁶²:

⁶⁰Die Lebensdauer einer Erfindung endet mit einer neuen Erfindung, die die bestehende technisch überholt. Die Lebensdauer von Erfindungen ist damit häufig kürzer als die Patentlaufzeit, da Patente länger aufrecht erhalten werden können.

⁶¹Business Week, Science & Technology, August 3, 1992, CHI Research INC.

⁶²Business Week, Science & Technology, August 3, 1992, CHI Research INC.

Lebensdauer von Erfindungen in Jahren



(Quelle: Business Week, Science & Technology, August 3, 1992, CHI Research INC)

Setzt man die verkürzten Produktionszyklen und die kurze Lebensdauer von Erfindungen in Relation zu den Industriezweigen, die besonders häufig den Gebrauchsmusterschutz in Anspruch genommen haben, so zeigen sich erstaunliche Übereinstimmungen. In den Bereichen Maschinenbau, Elektroindustrie und Automobilbau gibt es nicht nur die meisten Schutzrechtsanmeldungen, sondern auch die stärkste Tendenz zu einer weiteren Verkürzung der Produktionszyklen und der Lebensdauer von Erfindungen.

Die Zeitspanne, die beim Europäischen Patentamt zwischen der Einreichung einer Patentanmeldung und der Erteilung bzw. Zurückweisung des Patents aufgrund der

Sachprüfung vergeht, lag 1991 in der Hälfte aller Fälle bei 44 Monaten⁶³. Vergleicht man diese Zahl mit der durchschnittlichen Lebensdauer von Erfindungen, so läßt dies darauf schließen, daß sich die Innovationszyklen in Zukunft weiter verkürzen und damit ein schnell zu erlangendes Schutzrecht für kurzlebige Erfindungen neben dem Patent an Bedeutung gewinnt. Der Gebrauchsmusterschutz wird diesem Bedürfnis am ehesten gerecht.

c) Veränderung der Entwicklungssprünge und Nutzungsdauer bei Erfindungen innerhalb der Europäischen Union

Um den wirtschaftlichen und rechtlichen Schutzbedarf von Industrieunternehmen und freien Erfindern besser einschätzen zu können, wurden Industrieunternehmen und freie Erfinder befragt⁶⁴, in welchem Umfang ihre Erfindungen durch kleine, mittlere oder große Entwicklungssprünge und/oder durch eine kurze Nutzungsdauer gekennzeichnet sein werden.

Hinsichtlich der künftigen Entwicklung rechnen vor allem größere Unternehmen (über 1000 Beschäftigten: 67% der Befragten) mit einem gleich bleibenden Anteil von Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und/oder kurzer Nutzungsdauer. Die befragten größeren Unternehmen rechnen also vielfach nicht damit, daß sich die Innovationsaktivitäten - über die ständige Erneuerung des Produktionsprogrammes hinaus - noch wesentlich steigern und der Produktlebenszyklus weiter verkürzen lassen.

Anders dagegen die kleineren Unternehmen, die erkennen, daß auf diesem Gebiet für sie noch Handlungsbedarf besteht, der genutzt werden sollte, wenn sie sich im Wettbewerb behaupten wollen. Dementsprechend rechnet dort eine Mehrheit künftig mit einem steigenden Anteil von "kleinen" Erfindungen bzw. mit einer kurzen Nutzungsdauer.

Kleine und mittlere Unternehmen erkennen vielfach, daß sie aufgrund des härteren Wettbewerbs ihre Innovationsaktivitäten intensivieren müssen. Für sie gewinnen deshalb Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und/oder kurzer

⁶³Jahresbericht des Europäischen Patentamtes, 1991, S.28, linke Spalte

⁶⁴ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.3.

Nutzungsdauer künftig an Bedeutung, so daß auch ein entsprechender Schutzbedarf zunehmen wird, der am ehesten durch den Gebrauchsmusterschutz abzudecken ist.

Wesentlich für die Beurteilung des künftigen Schutzbedarfs erscheint, daß nur ein kleiner Teil (maximal 10%) der Befragten in allen Unternehmensgrößenklassen und Branchen künftig mit einem *sinkenden* Anteil von "kleinen" Erfindungen rechnet.

d) Bedeutung eines Gemeinschaftsgebrauchsmusterschutzes
für Industrieunternehmen und freie Erfinder

Vor dem Hintergrund der Fortentwicklung im Bereich der Innovationstätigkeit wurden in Frankreich, Spanien, Deutschland, Großbritannien und Italien Industrieunternehmen und freie Erfinder befragt, ob sie "zur Vermarktung ihrer »kleinen« Erfindungen in EU-Ländern an einem speziellen Schutzrecht interessiert (sind), das im Vergleich zum Patent geringere Anforderungen an die Schutzvoraussetzungen (z.B. geringere Erfindungshöhe) stellt, auf eine Prüfung verzichtet und deshalb niedrigere Kosten, aber auch eine kürzere Schutzdauer aufweist"⁶⁵.

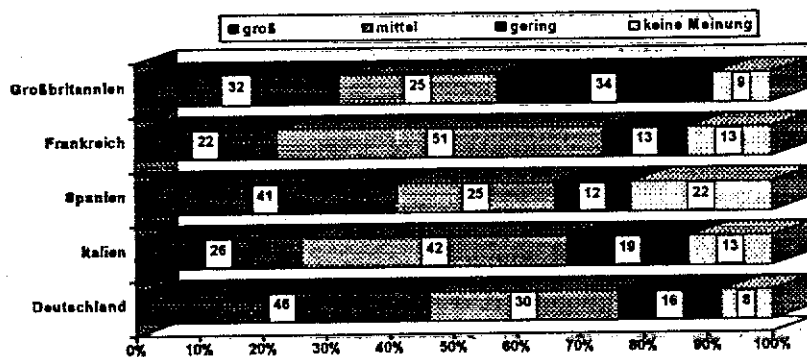
Die Befragungsergebnisse lassen ohne Zweifel einen relativ großen wirtschaftlichen Bedarf für ein solches Schutzrecht erkennen. Immerhin bezeichnen im Durchschnitt 39% ihr Interesse als "groß", weitere 32% als "mittel" und nur 20% als "gering". Die Gruppe von Befragten, die "keine Meinung" geäußert hat, kann mit einem Anteil von 9% als klein bezeichnet werden.

Eine Auswertung nach der Unternehmensgröße ergibt, daß großes Interesse vor allem bei den kleineren Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten vorhanden ist. In dieser Gruppe äußert sich fast jeder zweite Befragte entsprechend. Demgegenüber ist das wirtschaftliche Interesse der großen Unternehmen mit über 1000 Beschäftigten etwas geringer.

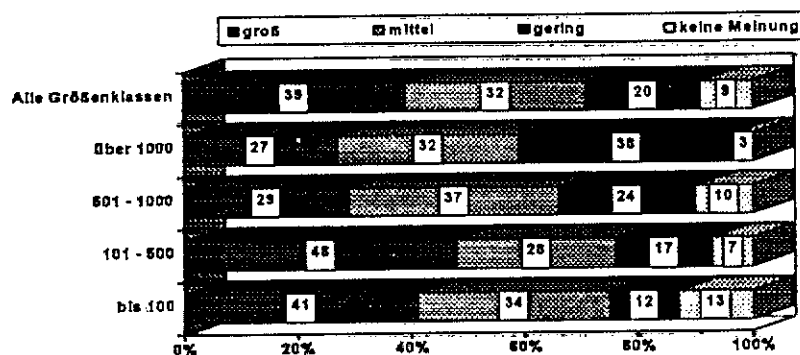
⁶⁵ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.10

Das Interesse am Gebrauchsmusterschutz in der Europäischen Union (in Prozent)

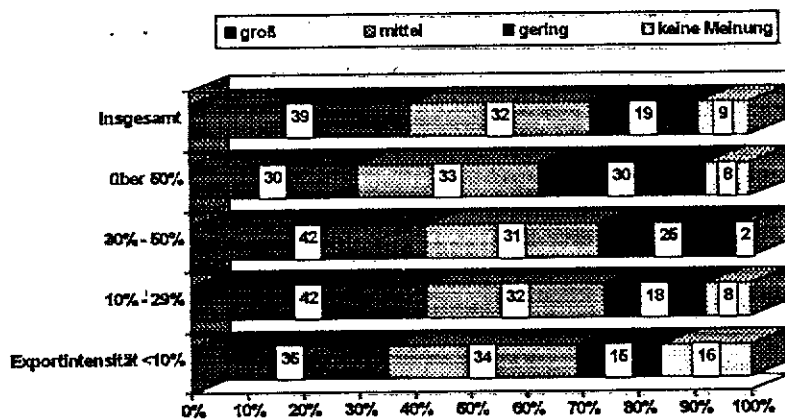
nach ausgewählten EU - Mitgliedstaaten:



nach der Unternehmensgröße:



in Abhängigkeit von der Exportintensität:



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts in ausgewählten EU-Ländern 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission 1994

In der Länderauswertung ist das Interesse an einem speziellen Schutzrecht in Ergänzung zum Patentschutz besonders stark in Deutschland ausgeprägt. 46% der deutschen Unternehmen und freien Erfinder bezeichnen ihr Interesse als "groß" und weitere 30%

als "mittel". In Spanien liegen ähnliche Ergebnisse vor. Damit würde ein solches Schutzrecht vor allem in diesen beiden Ländern auf eine ziemlich große Akzeptanz stoßen. Bei diesen Ergebnissen spielt sicherlich eine Rolle, daß ein solches Schutzsystem dort bereits eine lange Tradition hat und intensiv genutzt wird. Die befragten Unternehmen verfügen also bereits über praktische Erfahrungen, so daß sie sich eine Ausdehnung des Schutzes auf andere EU-Länder besser vorstellen sowie die Einsatzmöglichkeiten und den wirtschaftlichen Nutzen im Rahmen ihrer Marketingaktivitäten auf Auslandsmärkten besser abschätzen können.

In den übrigen ausgewählten EU-Ländern sind die Befragten, die "großes" Interesse an einem Gebrauchsmusterschutz für die EU angegeben haben, etwas weniger stark vertreten. Werden jedoch die Urteile "großes" und "mittleres" Interesse zusammengefaßt, so zeigen sich kaum nennenswerte Ergebnisunterschiede zwischen den Ländern.

Lediglich in Großbritannien fällt eine Polarität in der Einschätzung der befragten Industrieunternehmen und freien Erfinder auf. Auf der einen Seite ist ihr Interesse "groß" (rund ein Drittel der Befragten), auf der anderen Seite zeigt eine etwa gleich große Gruppe von Befragten nur "geringes" Interesse. Dies könnte damit zu erklären sein, daß Großbritannien gegenwärtig keinen Gebrauchsmusterschutz besitzt. Dadurch sehen die Unternehmen zwar den wirtschaftlichen Nutzen, stehen einer europäischen Regelung jedoch skeptisch gegenüber, weil sie noch nicht über Erfahrungen in diesem Bereich verfügen.

Eine spezielle Auswertung nach der Exportintensität der befragten Unternehmen zeigt, daß Unternehmen mit einem Exportanteil am Umsatz zwischen 10% und 50% nur geringfügig häufiger "großes" Interesse am Gebrauchsmusterschutz in der EU haben, als die weniger exportaktiven Unternehmen mit einem Exportanteil von unter 10%. Das Interesse an einem Gebrauchsmusterschutz in der Europäischen Union ist daher weitgehend unabhängig von der Exportintensität.

Dieses einheitliche Antwortverhalten deutet darauf hin, daß sich die befragten Industrieunternehmen und freien Erfinder - unabhängig von den gegenwärtigen Absatzaktivitäten im europäischen Binnenmarkt - zumindest die Option für eine künftige Erweiterung ihrer Absatzmärkte offen halten wollen und deshalb zu einem großen Teil an einem Gebrauchsmusterschutz in der EU interessiert sind.

D. Auswirkung der Schutzrechtsdifferenzen auf den Gemeinsamen Markt

Angesichts der bestehenden Unterschiede zwischen den existierenden nationalen Regelungen, die durch die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes praktische Bedeutung erlangen, hat die Kommission untersucht, ob Behinderungen des freien Warenverkehrs und Wettbewerbsverzerrungen verursacht werden, die der Verwirklichung des Binnenmarktes im Sinne des Art. 7a EGV entgegenstehen.

1. Behinderung des freien Warenverkehrs

Der freie innergemeinschaftliche Warenverkehr und die Zollunion bilden die elementare Basis der Gemeinschaft. Sie haben die Aufgabe, die in Art. 2 EGV aufgeführten Ziele durch die Errichtung eines gemeinsamen Marktes, des Binnenmarktes⁶⁶ im Wege der Verschmelzung der einzelstaatlichen Märkte sowie durch die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten zu fördern. Ein Gemeinsamer Markt ist ohne einen gemeinsamen Gütermarkt nicht denkbar. Die Vorschriften über den freien Warenverkehr dienen der Integration, indem sie eine möglichst ungehinderte grenzüberschreitende Wahrnehmung der Privatautonomie im Bereich der Warenbewegungen ermöglichen. Der EG- Vertrag zählt den freien Warenverkehr daher zu den "Grundlagen der Gemeinschaft". Der EuGH erklärt den Zusammenschluß der nationalen Märkte zu einem einheitlichen Markt als das wesentliche Ziel⁶⁷ des EG- Vertrages.

Eintragungsbedürftige nationale Schutzrechte des geistigen Eigentums sind in ihrer Wirkung ausschließlich auf das Territorium des Mitgliedstaates beschränkt, für den sie erteilt wurden. Solange eine Rechtsvereinheitlichung nicht herbeigeführt ist, kann daher der Inhaber eines solchen Schutzrechts Dritte an der Einfuhr der geschützten Erzeugnisse hindern, die ohne seine Zustimmung hergestellt und in Verkehr gebracht wurden. Es liegt somit im Wesen der von den Mitgliedstaaten eingeräumten Schutzrechte des geistigen Eigentums, daß sie dazu verwendet werden können, die Verwirklichung des freien Warenverkehrs zu behindern.

⁶⁶vgl. Art. 7a EGV.

⁶⁷RS 78/70, Deutsche Grammophon/ Metro, Urteil vom 28.6.1971, Leitsatz Nr.6, letzter Satz.

Dieser Konflikt zwischen Schutzrechten des gewerblichen Eigentums einerseits und dem Postulat der Verwirklichung des freien Warenverkehrs andererseits wird vom EuGH durch eine entsprechende Auslegung der Art. 30 und 36 EGV gelöst. Kernaussage dieser Auslegung ist, daß der EG- Vertrag zwar den Bestand der durch die nationalen Gesetzgebungen eingeräumten gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte nicht berührt, die Ausübung dieser Rechte jedoch durch die Verbotsnormen des EG- Vertrages beschränkt werden kann, wobei Beschränkungen des freien Warenverkehrs nur erlaubt sind, soweit sie zur Wahrung der Rechte gerechtfertigt sind, die den spezifischen Gegenstand dieses Eigentums ausmachen⁶⁸.

Der Gebrauchsmusterschutz, durch den ein ergänzender Schutz technischer Erfindungen ermöglicht wird, läßt sich in Analogie zum Patentrecht⁶⁹ dem gewerblichen und kommerziellen Eigentum des Art. 36 EGV zuordnen. Aufgrund der bestehenden Schutzrechtsdifferenzen ergeben sich jedoch einige Besonderheiten bei der Anwendung der dargestellten Grundsätze über den freien Warenverkehr.

Die Mitgliedstaaten haben grundsätzlich freie Hand in der Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes, sofern die Regelungen weder ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels zwischen den Mitgliedstaaten darstellen⁷⁰. Die Gestaltungsfreiheit der Mitgliedstaaten läßt es aber auch zu, daß, wie in England, Schweden und Luxemburg, ganz auf einen Gebrauchsmusterschutz verzichtet wird oder die Schutzvoraussetzungen unterschiedlich geregelt werden. Damit können Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe nur in den Ländern geschützt werden, die ein Gebrauchsmuster kennen. Die in Spanien geforderte relative Neuheit führt dazu, daß Erfindungen, die bereits in anderen Mitgliedstaaten offenbart sind, in Spanien dennoch dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind. Auch ein unter diesen Voraussetzungen erlangtes Schutzrecht fällt unter die Ausnahmen des Art. 30 EGV, die in Art. 36 EGV vorgesehen sind⁷¹. Diese Schutzrechtsdifferenzen, die vom Schutzrechtsinhaber nicht zu beeinflussen sind, zwingen ihn dazu, Märkte zu meiden, in denen er kein äquivalentes Schutzrecht für seine Erfindung erlangen kann.

⁶⁸z.B. RS 192/73, Van Zuylen Frères/Hag AG, Urteil vom 3.7.1974; RS 15/74, Centrafarm/Sterling Drug, Urteil vom 31.10.1974.

⁶⁹z.B. RS 15/74, Centrafarm/Sterling Drug, Urteil vom 31.10.1974

⁷⁰RS 53/87, Consorzio Italiano/ Renault, Urteil vom 5.10.1988, Gründe 12.

⁷¹RS 35/87, Thetford/ Fiamma, Urteil vom 30.6.1988.

In England ist seit Einführung des neuen Designrechts⁷² ein registriertes Schutzrecht für Erzeugnisse, die ausschließlich durch ihre technische Funktion bestimmt werden, nicht mehr zu erlangen⁷³. Dies führt zur Errichtung einer Schranke zwischen dem britischen Markt und den anderen Märkten.

Die bestehenden Schutzrechtsdifferenzen wirken sich daher unmittelbar und negativ auf den innergemeinschaftlichen Handel und auf die Fähigkeit der Unternehmen aus, den Gemeinsamen Markt als das einzige Umfeld für ihre Wirtschaftstätigkeiten anzusehen⁷⁴. Diese Situation behindert den freien Warenverkehr und ist, wie der EuGH mehrfach ausgeführt hat⁷⁵, eine unvermeidbare Folge der fehlenden Rechtsvereinheitlichung.

2. Wettbewerbsverzerrungen im Gemeinsamen Markt

Art. 3 g. des EG- Vertrages fordert die Errichtung eines Systems, das den Wettbewerb innerhalb des Gemeinsamen Marktes vor Verfälschungen schützt. Diese Zielvorstellung steht in Zusammenhang mit dem Gebot des Art. 2 EGV, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens in der Gemeinschaft zu fördern⁷⁶. Die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen zwischen den Wirtschaftsteilnehmern auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ist eine unabdingbare Voraussetzung dafür, daß diese überhaupt wirksam von den Grundfreiheiten des EG-Vertrages Gebrauch machen können⁷⁷.

Aufgrund der bestehenden Schutzrechtsdifferenzen stehen Unternehmen und Einzelanmelder, die ihre Erfindung in mehreren Staaten gewerblich verwerten wollen, vor dem Problem, daß sie sich mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Systemen vertraut machen müssen, beziehungsweise eine kostspielige Beratung in den jeweiligen Mitgliedstaaten in Anspruch nehmen müssen. Diese Situation mag für große Unternehmen, die hohe Beträge in die Förderung und den Schutz ihrer Erfindungen

⁷²Design-Act 1988.

⁷³Cornish, Intellectual Property, 1989, Chapter 14, 14-016.

⁷⁴Zitat aus dem Weißbuch vom 14.6.1985, Rdnr. 145: "Urheberrechtliche Unterschiede wirken sich unmittelbar und negativ auf den innergemeinschaftlichen Handel und auf die Fähigkeit der Unternehmen aus, den Gemeinsamen Markt als das einzige Umfeld für ihre Wirtschaftstätigkeiten anzusehen.

⁷⁵z.B. RS 53/87, Consorzio Italiano/ Renault, Urteil vom 5.10.1988, Gründe 10 mit weiteren Nachweisen.

⁷⁶Manfred Zuleeg in Groeben, Kommentar zum EWG- Vertrag, 4. Auflage, Rdnr. 9 zu Artikel 3.

⁷⁷Grabitz/Langheine, Art.100a, Rdnr. 20; von der Groeben, Pipkorn, Art. 100a, Rdnr. 17ff.

investieren können, noch tragbar sein. Für Einzelanmelder sowie kleine und mittlere Unternehmen führen die vorhandenen Unterschiede und die damit verbundene Notwendigkeit der Rechtsberatung zu einem administrativen Problem und einem häufig nicht zu bewältigenden Kostenfaktor. Dies schränkt die Innovationstätigkeit dieser Unternehmen ein, trägt zu ihrer inneren Abschottung bei und führt damit zu einer Verzerrung des Wettbewerbs.

In den Ländern, die für den Gebrauchsmusterschutz die gleiche Erfindungshöhe wie beim Patent verlangen, besteht für Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe kein ausreichender Schutz. In England, Schweden und Luxemburg, die dieses Schutzkonzept nicht besitzen, besteht überhaupt kein Schutz. Dies kann dazu führen, daß gerade in den Ländern, in denen kein ausreichender Schutz gewährleistet ist, Produkte, ohne daß ein Einschreiten möglich wäre, nachgeahmt werden können.

Diese Kopien, die in der Regel kostengünstiger als die Originale hergestellt werden, da die Innovationskosten entfallen, werden zu niedrigeren Preisen auf den Markt gebracht als die Originale⁷⁸. Damit steigt die Gefahr, daß in den Ländern mit geringerem Schutzniveau die Marktanteile der Nachahmungen die der Originale übertreffen können. Es ist außerdem nicht auszuschließen, daß im Rahmen des Zusammenwachsens des Binnenmarktes nachgemachte Produkte leichter in Mitgliedstaaten mit hohem Schutzniveau eingeführt werden. Dies kann auch unabsichtlich durch mangelnde Kenntnis der unterschiedlichen nationalen Schutzsysteme geschehen. Dem Inhaber des Schutzrechts bleibt dann nur ein gerichtliches Vorgehen gegen oft gutgläubige Unternehmen.

Dies läuft der Zielsetzung der Politik der Europäischen Union entgegen, die die aus der kreativen Leistung europäischer Erfinder und den beträchtlichen Investitionen Europäischer Unternehmer auf diesem Gebiet hervorgegangenen Rechte vor einer widerrechtlichen Verwendung durch Dritte schützen will⁷⁹ und stellt eine Verzerrung des Wettbewerbs dar. Um diese zu vermeiden ist es notwendig, daß für jedes im Gemeinsamen Markt tätige Unternehmen die gleichen Wettbewerbsbedingungen wie für die Konkurrenten bestehen⁸⁰.

⁷⁸Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, Juni 1991, Punkt 3.3.4.

⁷⁹Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, Juni 1991, Punkt 3.5., S.36.

⁸⁰Grünbuch über den rechtlichen Schutz gewerblicher Muster und Modelle, Juni 1991, Punkt 3.3.1., S.33.

3. Auswirkungen auf Industrieunternehmen und freie Erfinder

In der Vergangenheit wurden die nationalen Patentsysteme in Europa allmählich dem europäischen Patentrecht angepaßt. Obwohl es die besondere Konzeption des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) war, die nationalen Patentsysteme nicht anzutasten, erfolgte eine freiwillige Harmonisierung⁸¹, die eine große Erleichterung in der praktischen Anwendung gerade für grenzüberschreitende Anmeldungen bedeutete.

Anders verhält es sich mit dem Gebrauchsmusterschutz. Hier existieren bekanntlich eine ganze Reihe unterschiedlicher Systeme in der Europäischen Union. Sie werden vorrangig von Anmeldern aus den jeweiligen Ländern, seltener grenzüberschreitend im Binnenmarkt und noch seltener von Anmeldern aus Drittstaaten genutzt.

Vor dem Hintergrund der Zunahme des internationalen Güteraustauschs aufgrund einer immer intensiveren weltweiten Arbeitsteilung könnte eine andere Entwicklung erwartet werden. Schutzaktivitäten für technische Erfindungen müßten über Patentanmeldungen hinaus nicht nur auf heimischen, sondern auch auf ausländischen Märkten an Bedeutung gewinnen. Außerdem fordert der immer schnellere Informationsaustausch, bei dem internationale Messen als Präsentationsplattform für Innovationen eine wichtige Rolle spielen, den Schutz gegen nachahmende Konkurrenten in besonderer Weise heraus.

Tatsächlich wird der Gebrauchsmusterschutz jedoch kaum auf Drittmärkten und von Drittländern in der Europäischen Union benutzt. Eine Auswertung der Anmeldungen in asiatischen Ländern, die ausnahmslos über einen Gebrauchsmusterschutz verfügen, zeigt, daß Europäische Unternehmen hiervon keinen Gebrauch machen. Umgekehrt nutzen auch asiatische Unternehmen die vorhandenen Möglichkeiten des Gebrauchsmusterschutzes nur in sehr geringem Umfang. Selbst auf Märkten, die für diese Länder besonders interessant sind, wie zum Beispiel die Bundesrepublik Deutschland, werden nur sehr wenige Gebrauchsmuster angemeldet.

⁸¹vgl. van Benthem, GRUR Int., 1993.

Vergleich inländischer und ausländischer Gebrauchsmusteranmeldungen im Jahr 1991

	aus dem Inland	vom Ausland
Deutschland	13920	1633
Korea	25125	770
China	33157	125
Japan	113340	1334

(Quelle: Industrial Property Statistics 1991, Publication A, WIPO- Geneva)

Länderverteilung bei Gebrauchsmusteranmeldungen in anderen Ländern

	Anmeldungen deutscher Unternehmen in	Anmeldungen japanischer Unternehmer in
Deutschland	-	64
Japan	145	-
Spanien	48	5
Portugal	20	-
Brazillen	1	5
China	4	14
Mexico	2	-
Polen	3	-

(Quelle: Industrial Property Statistics 1991, Publication A, WIPO- Geneva)

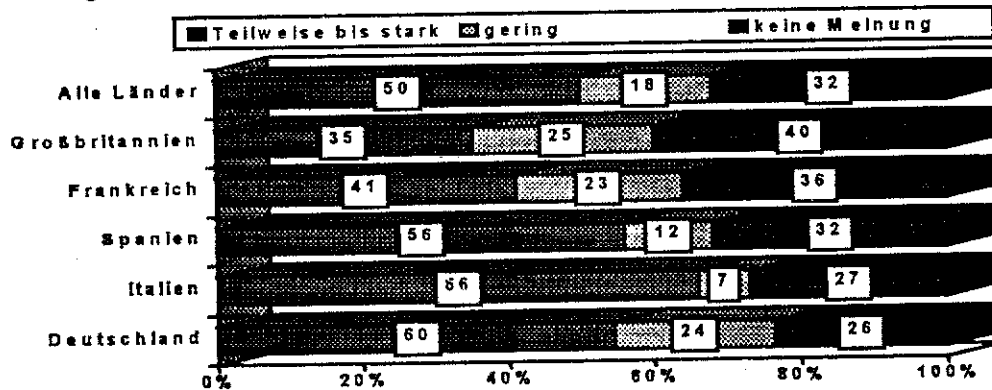
Der Gebrauchsmusterschutz ist daher, nach Ansicht der Kommission, auf den heimatischen Markt beschränkt. Dieser Markt entwickelt sich jedoch innerhalb der Europäischen Union zum Binnenmarkt und ist nicht mit nationalen Märkten gleichzusetzen.

Doch auch auf dem Gemeinsamen Markt sind grenzüberschreitende Anmeldungen eher die Ausnahme. Um den Ursachen für die geringe grenzüberschreitende Inanspruchnahme des Gebrauchsmusterschutzes in den ausgewählten EU-Ländern nachzugehen, wurden Industrieunternehmen und freie Erfinder gefragt⁸², ob durch die

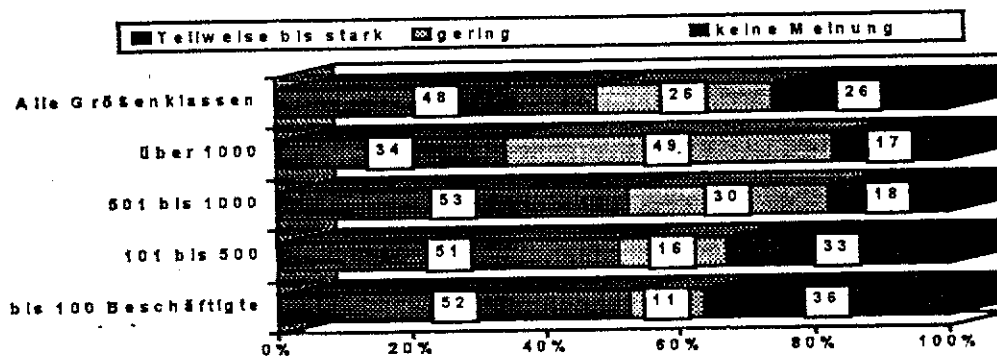
⁸²ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.7.

unterschiedlichen nationalen Gebrauchsmustersysteme der Innovationsschutz in der praktischen Anwendung erschwert wird.

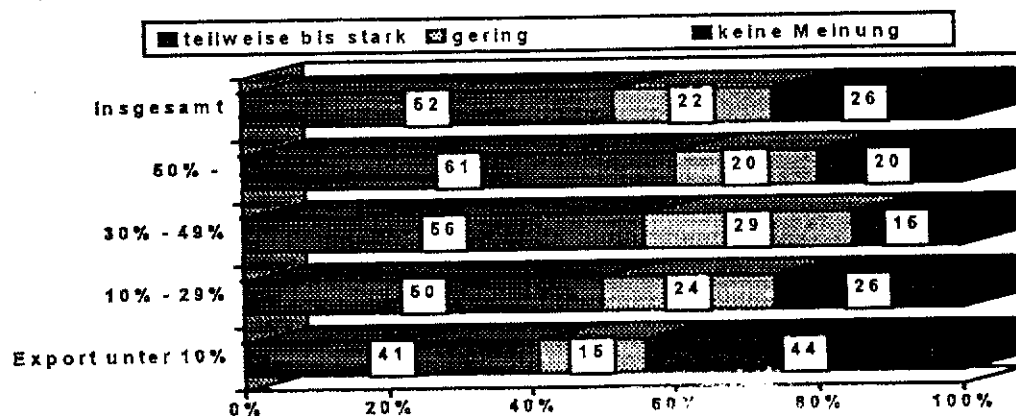
Gegenwärtige Behinderung des Innovationsschutzes durch unterschiedliche Gebrauchsmusterregelungen innerhalb der Europäischen Union (in Prozent)
nach ausgewählten EU-Ländern:



nach der Unternehmensgröße:



nach der Exportintensität der Unternehmen:



Durchschnittlich 50 % aller befragten Unternehmen berichten über eine teilweise bis starke Behinderung bei der grenzüberschreitenden Anmeldung von Gebrauchsmustern im Binnenmarkt.

Auffällig ist bei der Beantwortung, daß verhältnismäßig häufig keine Meinung zu dieser Frage angegeben wurde. Dies liegt daran, daß die verschiedenen Schutzsysteme in der praktischen Anwendung so weit unterschiedlich sind, daß sich die Unternehmen und freien Erfinder kein Urteil bilden können. Dementsprechend sind die Anteile der Enthaltungen in Großbritannien und Frankreich am höchsten. Da in Großbritannien nur ein geprüfter Patentschutz sowie ein unregistrierter Designschutz für funktionelles Design besteht und in Frankreich das certificat d'utilité aufgrund seiner rechtlichen Ausgestaltung weitgehend mit dem Patent übereinstimmt, bestehen dort vielfach keine konkreten Vorstellungen über ein Schutzsystem, das neben dem Patent, eigenständig oder zusätzlich für technische Erfindungen genutzt werden kann, die durch kleine Entwicklungssprünge und/oder eine kurze Nutzungsdauer gekennzeichnet sind.

Trotz dieser Situation gibt es in Großbritannien und Frankreich einen erheblichen Teil der Befragten, der die Situation gegenwärtig für erschwert hält (Großbritannien 35%, Frankreich 41%).

Die Auswertung nach der Unternehmensgröße zeigt, daß der Innovationsschutz für etwas über 50% der Unternehmen bis 1000 Beschäftigte, aber nur für 34% der ganz großen Unternehmen mit mehr als 1000 Beschäftigten erschwert wird. Je kleiner die Unternehmen sind, desto häufiger bereitet ihnen die gegenwärtige Situation im Bereich der Gebrauchsmuster Schwierigkeiten. Dies könnte daran liegen, daß kleinere Unternehmen unternehmensintern nicht über die entsprechenden Experten verfügen und externe Berater aus Kostengründen auch nur fallweise einschalten können. Den Patentabteilungen großer Unternehmen bereitet es offensichtlich weniger Probleme, Gebrauchsmuster überall dort anzumelden, wo ein solches Schutzsystem existiert und die Marktsituation es notwendig erscheinen läßt.

Auf der anderen Seite haben kleine Unternehmen häufiger "keine Meinung" angegeben, während bei großen Unternehmen durchaus eine Meinungsbildung zu dieser Frage existiert. Dieses Ergebnis spricht dafür, daß der Schutzbedarf kleiner Unternehmen oder freier Erfinder im europäischen Binnenmarkt bisher noch schwach entwickelt ist, weil

sich diese Unternehmenskategorie immer noch in erster Linie auf lokale, "vertraute" Absatzmärkte konzentriert.

Diese Zusammenhänge werden erhärtet, wenn die Ergebnisse dieser Frage nach der Exportintensität der befragten Unternehmen ausgewertet werden. Mit zunehmender Exportintensität berichten nämlich die Befragten immer häufiger über Probleme mit dem Innovationsschutz. Da zwischen Exportintensität und Unternehmensgröße ein sehr enger Zusammenhang besteht, sind vor allem große Unternehmen davon betroffen. Trotzdem klagten selbst in der Gruppe mit geringen Exportaktivitäten (Exportanteil am Umsatz unter 10%) 41% der Befragten über Behinderungen.

Die heterogene Regelung des Gebrauchsmusterrechts erschwert daher nach Ansicht der Befragten den Innovationsschutz im europäischen Binnenmarkt. Diese Schwierigkeiten erklären zum größten Teil auch, daß die Anwendung der gegenwärtig schon vorhandenen Schutzsysteme im wesentlichen auf nationale Märkte beschränkt bleibt.

E. Relation zwischen der Zielsetzung der Europäischen Union und dem wirtschaftlichen Bedarf

Ausgehend von den bisherigen Ergebnissen zeigte sich, daß im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes, dem gegenwärtig und künftig erhebliche wirtschaftliche Bedeutung zukommt, unterschiedliche nationale Schutzsysteme bestehen. Diese Schutzrechtsdifferenzen führen zu einer Beeinträchtigung des freien Warenverkehrs und des unverfälschten Wettbewerbs. Die Beibehaltung dieser negativen Auswirkungen wäre ein unerwünschtes Ergebnis, das der Vorstellung eines zusammenwachsenden Europas nicht entspräche.

Die Europäische Gemeinschaft ist daher mit der Aufgabe konfrontiert, eine für den Binnenmarkt ungünstige Situation zu verbessern und dadurch zum besseren Funktionieren des Gemeinsamen Marktes beizutragen.

Zur Verwirklichung und dem Funktionieren des Binnenmarktes muß sich eine Harmonisierung nach Ansicht der Kommission jedoch an dem gegenwärtigen und künftigen wirtschaftlichen Bedarf orientieren. Die Entwicklung der Innovationstätigkeit in der Europäischen Union, die geprägt ist von einer Tendenz zu kleineren Entwicklungssprüngen, höheren Kostensensibilität, kürzeren Produktions-, und Vermarktungszyklen sowie einer verkürzten Lebensdauer von Erfindungen führt zu einem erhöhten Bedarf an einem Schutzrecht im Gemeinsamen Markt, das schnell und einfach und kostengünstig einen Schutz für technische Erfindungen bietet.

Dies wird durch die zwölf unterschiedlichen nationalen Gebrauchsmustersysteme nicht erreicht. Hierbei ist den Mitgliedstaaten kein Vorwurf zu machen, da sie einerseits freie Hand in der Gestaltung ihrer Gebrauchsmustersysteme haben und sich andererseits die auftretenden Probleme nicht auf die Territorien der Mitgliedstaaten beschränken, sondern in ihrer Deutlichkeit gerade bei der grenzüberschreitenden Anwendung im Binnenmarkt zu Tage treten.

Um der Zielsetzung der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes gerecht zu werden erscheint es daher notwendig, zur Beseitigung der aufgezeigten Mißstände, eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes durchzuführen, die folgende Zielsetzungen erfüllt:

- Schutz technischen Erfindung mit kleinen Entwicklungssprüngen,
- Schutz für kurzlebige technische Erfindungen ,
- Schnell zu erlangendes Schutzrecht,
- Einfach zu erlangendes Schutzrecht,
- Kostengünstiges Schutzrecht ,
- Schnelle Veröffentlichung und damit schnelle Information der Öffentlichkeit.

III. Geeignete Maßnahmen zur Harmonisierung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene

Bis jetzt wurde festgestellt, daß sich die unterschiedliche Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes negativ auf das Ziel der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes auswirkt. Dies führte zu der Schlußfolgerung, daß nur eine Harmonisierung der unterschiedlichen Schutzsysteme den Interessen der Wirtschaft sowie der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes gerecht wird. An die positive Einschätzung der Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene schließt sich die Konzeption einer zukünftigen Regelung an, die zwei Elemente beinhaltet:

- Die Auswahl eines geeigneten Instruments sowie
- die erforderliche inhaltliche Ausgestaltung der künftigen Regelung.

A. Das geeignete Instrumentarium einer Harmonisierung

Eine Harmonisierung bezweckt nicht nur die Beseitigung nachteiliger Wirkungen der festgestellten Schutzrechtsdifferenzen, sondern auch die Verbesserung der allgemeinen Schutzrechtslage im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Dabei stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Die Europäische Kommission ist aufgefordert die "Maßnahmen" einzuleiten, die für die Verwirklichung des Binnenmarktes notwendig sind.

Die "Rechtsangleichung" beschränkt sich dabei nicht auf die Ausräumung der Unterschiede zwischen bestehenden Rechtsvorschriften, sondern befaßt sich ganz allgemein mit der Ausräumung von Normgegensätzen⁸³. Dies kann zur Neueinführung eines Schutzrechts in einem Mitgliedstaat führen, der bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein äquivalentes Schutzsystem anbietet, aber wenn dies zur Verwirklichung des Binnenmarktes beiträgt.

Als "Maßnahme" zur Harmonisierung kommen alle Rechtsakte des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Betracht; insbesondere die Richtlinie und die Verordnung.

Für den Gebrauchsmusterschutz ist die erste Möglichkeit die *Angleichung der Schutzsysteme* durch eine Richtlinie, die die gleichzeitige Neueinführung dieser Schutzform in den Ländern bedeutet, die keinen Gebrauchsmusterschutz besitzen. Für den Fall, daß bei Unternehmern und freien Erfindern ein Interesse bestünde, durch eine Anmeldung Schutz in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig zu erlangen, sollten Maßnahmen ergriffen werden, die über die Angleichung der nationalen Schutzsysteme hinausgehen. Zu denken wäre an eine Erweiterung der Rechtsangleichung in Form einer *gegenseitigen Anerkennung des nationalen Schutzes* durch die Mitgliedstaaten. Eine weitere Alternative besteht in der *Neuschaffung eines einheitlichen europäischen Schutzrechts*, das als Gemeinschaftsrecht den nationalen Schutzsystemen übergeordnet ist, diese aber nicht ersetzt. Schließlich ist auch noch an eine *Kombination*

⁸³ von der Groeben/Pipkorn, Art. 100a, Rdnr. 25, 41.

verschiedener Möglichkeiten zu denken, um ein zukünftiges System noch besser an die Bedürfnisse des Binnenmarktes anzupassen.

1. Die Angleichung der Systeme

Im Rahmen der Realisierung des Europäischen Binnenmarktes dehnen sich die Märkte der meisten Wirtschaftszweige über die nationalen Grenzen hinweg aus. Von welchen Faktoren dies im einzelnen abhängt, kann dabei dahingestellt bleiben. Seit der Verwirklichung des Binnenmarktes im Jahre 1993 und dem damit verbundenen Wegfall der Zollgrenzen, haben sich die Märkte für viele Produkte stärker denn je nach räumlichen Gesichtspunkten ausdehnt. Diese Tendenz wird sich in Zukunft weiter verstärken. Die jetzt noch bestehenden Grenzen werden dann kein Markthindernis mehr darstellen. Gleichwohl bestehen vorerst noch unnatürliche Grenzen in Form von Schutzrechtsinseln. Die tatsächliche Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes ist aber nicht nur vom Wegfall der physischen Grenzen abhängig, sondern vor allem von der Fähigkeit, den zukünftigen Binnenmarkt als solchen zu erkennen. Dies wird jedoch erheblich erschwert, wenn für einzelne Schutzrechte Unterschiede bestehen bleiben, die es für den Anmelder uninteressant machen, Schutzrechte in anderen Mitgliedstaaten anzumelden⁸⁴. Die differierenden Schutzrechte führen zu administrativen Schwierigkeiten, die von allen Anmeldern, insbesondere aber von kleineren und mittleren Unternehmen sowie Einzelerfindern schwer überwunden werden können. Dies hemmt nicht nur die Innovationsbereitschaft der Industrie, sondern auch die Verwirklichung des Binnenmarktes.

Die Harmonisierung der bestehenden Schutzsysteme durch eine Richtlinie mit dem Ziel, fünfzehn gleichgestaltete aber von einander unabhängige nationale Schutzrechte zu erhalten, bedingt

die Neueinführung des Gebrauchsmusterschutzes in den Ländern, die kein solches Schutzrecht kennen und die inhaltliche Angleichung der bestehenden Schutzkonzepte.

⁸⁴Weißbuch vom 14. Juni 1985, Rdnr. 145.: "Urheberrechtliche Unterschiede wirken sich unmittelbar und negativ auf den innergemeinschaftlichen Handel und auf die Fähigkeit der Unternehmen aus, den Gemeinsamen Markt als das einzige Umfeld für ihre Wirtschaftstätigkeiten anzusehen."

a) Die Neueinführung von nationalen Schutzrechten

Gegenwärtig gibt es weder in Großbritannien noch in Luxemburg noch in Schweden einen Gebrauchsmusterschutz. Eine Rechtsangleichung in der Europäischen Union würde in diesen Ländern zu einer Neueinführung dieses Schutzrechts führen. Während in Luxemburg bisher keine Erfahrungen mit einem solchen Schutzsystem bestehen, ist in Großbritannien die Einführung 1986 gescheitert⁸⁵.

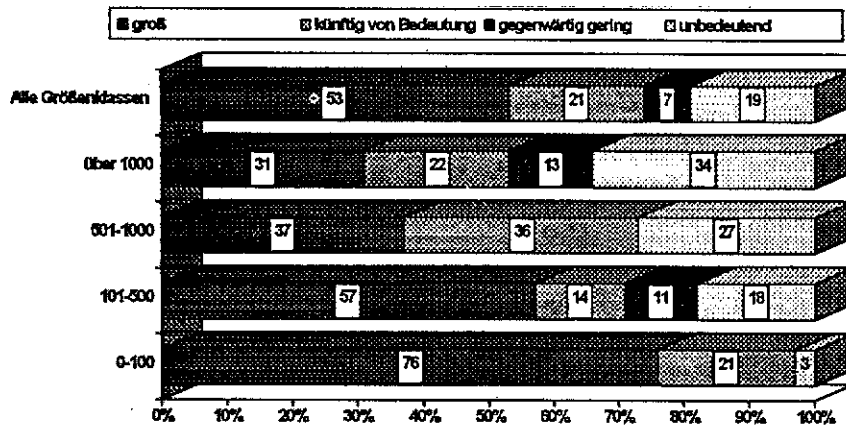
Im Rahmen einer kürzlich durchgeführten Befragung haben britische Industrieunternehmen und freie Erfinder jedoch deutlich zum Ausdruck gebracht, daß sie die Neueinführung eines solchen Schutzrechts in Großbritannien als wertvolle Ergänzung des geprüften Patentschutzes betrachten⁸⁶.

⁸⁵Intellectual Property and Innovation, Presented to Parliament by the Secretary for Trade and Industry by Command of Her Majesty, April 1986, Nr. 3.6.

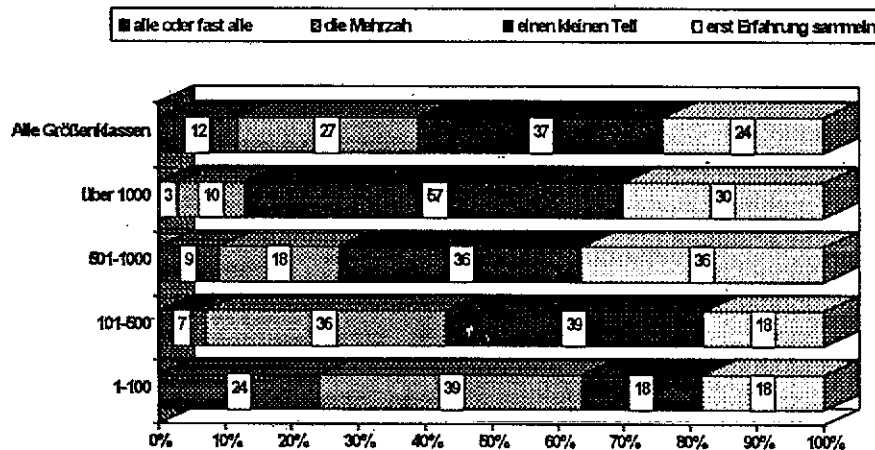
⁸⁶ ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.9.3 - Zum Innovationsschutz in Großbritannien-, Februar 1994

Das Interesse an einem Gebrauchsmusterschutz in Großbritannien

Wirtschaftliches Interesse nach Unternehmensgröße (in Prozent):



Zukünftige Nutzung nach der Unternehmensgröße (in Prozent):



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts in ausgewählten EU-Ländern 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission 1994

Im Durchschnitt bezeichnen 53% der befragten britischen Industrieunternehmen und freien Erfinder ihre Interessen als "groß", wobei ein typisches Verteilungsmuster zwischen großen und kleinen Unternehmen auftritt. Kleine Unternehmen (bis 100 Beschäftigte) sind in weitaus stärkerem Umfang (76% der Befragten) interessiert als ganz große Unternehmen (über 1000 Beschäftigte), von denen aber immerhin 31% ihr Interesse ebenfalls als "groß" bezeichnet haben. Umgekehrt schätzen nur sehr wenige (3%) der befragten kleinen Unternehmen das Gebrauchsmuster als "unbedeutend" ein, während bei den großen Unternehmen doch 34% dieses Urteil abgeben.

Darüber hinaus haben die Befragten in Großbritannien deutlich gemacht, daß der Gebrauchsmusterschutz bereits in der Gegenwart eine nennenswerte wirtschaftliche Bedeutung erlangen könnte, sofern er existieren würde. Die Gruppe, die erst in der Zukunft eine Bedeutung erkennen kann, ist mit 21% der Befragten verhältnismäßig klein.

Die befragten britischen Industrieunternehmen und freien Erfinder haben nicht nur ein relativ großes wirtschaftliches Interesse an einem Gebrauchsmusterschutz, sie würden ihre Erfindungen auch in großem Umfang als Gebrauchsmuster anmelden. Auch hier finden sich erhebliche Unterschiede in der Anmeldeintensität in Abhängigkeit von der Unternehmensgröße.

Bei kleinen Unternehmen ist die Anmeldebereitschaft wesentlich stärker ausgeprägt als bei großen Unternehmen. So würden 24% der kleinen Unternehmen sogar "alle oder fast alle" Erfindungen anmelden, während sich in den übrigen Größenklassen nur 3% bis 9% der Befragten zu derartig intensiven Schutzaktivitäten entschließen könnten. In der Gruppe, die "die Mehrzahl" ihrer Erfindungen durch das neue Schutzkonzept schützen lassen würde, dominieren ebenfalls die kleinen und mittleren Unternehmen

Bemerkenswert erscheint, daß große Unternehmen in Großbritannien gegenüber dem Gebrauchsmuster eher eine abwartendere Haltung einnehmen als kleine Unternehmen. Dementsprechend haben 30% der großen Unternehmen angegeben, erst Erfahrung sammeln zu wollen (kleine Unternehmen 18%).

Diese positive Reaktion der britischen Industrieunternehmen und freien Erfinder muß noch durch Informationen über Luxemburg und Schweden ergänzt werden, um eine endgültige Aussage über das Interesse an einer Neueinführung dieses Schutzsystems treffen zu können.

b) Die inhaltliche Angleichung des nationalen Gebrauchsmusterrechts

Geht man davon aus, daß in den Mitgliedstaaten, die keinen Gebrauchsmusterschutz haben, dieses Schutzrecht neu eingeführt wird und in den anderen Mitgliedstaaten eine Angleichung der bestehenden Schutzsysteme vorgenommen wird, dann führt dies zu

gegenwärtig fünfzehn gleichartigen, nebeneinander existierenden nationalen Schutzkonzepten.

Der Anmelder eines solchen Schutzrechts kann dann darauf vertrauen, in allen Mitgliedstaaten ein äquivalentes Schutzrecht vorzufinden, und muß sich nicht mehr mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Schutzrechten befassen. Er kennt, auch bei Anmeldung in einem anderen Mitgliedstaat oder europaweit, die wesentlichen Schutzvoraussetzungen sowie den Schutzzumfang. Dies führt zu einer Reduzierung der Kosten und zu einer Vereinfachung der Anmeldung dieser Schutzrechte in anderen Mitgliedstaaten. Eine Harmonisierung der Schutzsysteme durch eine Richtlinie in Form eines Bündels gleicher nationaler Schutzrechte macht es weitaus interessanter, grenzüberschreitende Anmeldungen vorzunehmen. Dies kann zu einem weiteren Ansteigen der Innovationstätigkeit führen.

Eine Rechtsangleichung wird dabei zweifellos materielle Regelungen umfassen, die den Schutzgegenstand, die Schutzvoraussetzungen, den Umfang und die Dauer des Schutzes, die Gründe für die Zurückweisung oder Nichtigkeit, und die Erschöpfung der Rechte betreffen. Dadurch kann zwar die Zahl der Konflikte zu Lasten des Binnenmarktes verringert, nicht aber ihre Ursache ausgeschaltet werden.

2. Die erweiterte Rechtsangleichung

Eine Angleichung des materiellen nationalen Gebrauchsmusterrechts durch eine Richtlinie in Form eines Bündels nebeneinanderstehender, nationaler Schutzrechte kann diejenigen Beschränkungen des zwischenstaatlichen Verkehrs und Wettbewerbs nicht beseitigen, welche aus der nationalen Selbständigkeit der Rechte und dem daraus abgeleiteten Verständnis des Territorialitätsprinzips im Recht der Mitgliedstaaten folgen. Die Binnengrenzen und die daraus resultierenden Möglichkeiten des Konflikts zwischen Schutzrechten verschiedener Rechtsordnungen bleiben auch nach einer solchen Rechtsangleichung bestehen.

In einer erweiterten Richtlinie könnte neben der Angleichung des materiellen Gebrauchsmusterrechts bestimmt werden, daß die Mitgliedstaaten ihre Gebrauchsmustergesetze dahin ändern, daß jedes innerstaatliche Gebrauchsmuster auf

Antrag des Anmelders künftig seine Wirkungen in anderen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entfaltet - insbesondere entsteht, angemeldet, eingetragen, übertragen und geschützt wird -, und daß diese Wirkungen in den anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden.

Den Rechtsakten der jeweils zuständigen innerstaatlichen Behörde müßte und könnte aufgrund der entsprechend angeglichen Gebrauchsmustergesetze jeweils Wirkung in anderen Mitgliedstaaten verliehen werden. Sie wären gegenseitig anzuerkennen. Die Verfahren der Anmeldung und Eintragung von Gebrauchsmustern müßten vollkommen angeglichen werden.

Die Gebrauchsmuster und die aus ihnen fließenden Rechten blieben also *de jure* national. Sie erhielten aber grenzüberschreitende Wirkung.

Die einzelnen Mitgliedstaaten sind zwar rechtlich nicht in der Lage, Vorschriften mit extraterritorialer Geltung in den übrigen Mitgliedstaaten zu erlassen. Wohl aber wären sie rechtlich in der Lage, den Gebrauchsmustern und Rechtsakten, die aufgrund dieser jeweils nur auf ihrem Gebiet geltenden Vorschriften im Inland erteilt werden bzw. ergehen, extraterritoriale Wirkung für die übrigen Mitgliedstaaten beizulegen, das heißt die Anwendung der aus den Gebrauchsmustern fließenden Rechte und der Rechtsakte ihrer Behörde auch in den anderen Mitgliedstaaten zu beanspruchen. Damit diese extraterritorialen Wirkungen auch nach dem Recht des jeweils davon betroffenen Mitgliedstaates eintreten, müssten und könnten die einzelnen Mitgliedstaaten diese Wirkungen für ihr jeweiliges Gebiet anerkennen. Damit aber jeder Mitgliedstaat das gleiche System einführt, wäre *de facto* der Erlass einer Richtlinie Voraussetzung. Sie müsste eine weitgehende Angleichung des materiellen und formellen Gebrauchsmusterrechts vorsehen.

Zur praktischen Durchführung einer gegenseitigen Anerkennung wäre eine Koordinierung der Tätigkeit der interstaatlich zuständigen Behörden - etwa in einem

Beratenden Ausschuß - notwendig⁸⁷. Es könnte dann in einem vereinfachten Verwaltungsverfahren bei dem jeweils national zuständigen Amt auch die Eintragung eines Gebrauchsmusters in anderen Mitgliedstaaten beantragt werden.

3. Die Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts

Eine derart umfassende Angleichung des materiellen und des formellen Gebrauchsmusterrechts und damit auch der Tätigkeit der interstaatlich zuständigen Behörden mit gemeinschaftsweiter Wirkung der Gebrauchsmuster und der Rechtsakte der Ämter würde eine Reihe nicht leicht zu lösender Probleme aufwerfen.

Die Ämter wären nicht ohne weiteres in der Lage, ihr derart europäisiertes Gebrauchsmusterrecht einheitlich, wirksam und ohne zusätzlichen Personal - und Verwaltungsaufwand anzuwenden.

Für Einzelerfinder und Industrieunternehmen könnte die Attraktivität solcher zwar europäisierten, aber weiterhin national verwalteten Schutzrechte ungleich geringer sein als die eines wirklichen Gemeinschaftsrechts. Den Benutzern kommt es auf Einfachheit, Durchsichtigkeit und Rechtssicherheit an.

Es könnte daher auch daran gedacht werden, ein *gemeinschaftliches Schutzrecht im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes in Form einer Verordnung anzustreben*. Ein solches gemeinschaftliches Schutzrecht würde unmittelbar in jedem Mitgliedstaat gelten.

Auf diese Weise wäre es möglich,

- durch eine Anmeldung bei einem gemeinsamen Amt
- in einem Verfahren
- nach einem Gesetz

ein Schutzrecht für ein alle Mitgliedstaaten umfassendes Gebiet zu erlangen.

⁸⁷So auch Ivo Schwartz, Sonderberater für Rechtsangleichung, im Rechtsgutachten zum Thema "Kann der Entwurf der Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsmuster auf Artikel 100a EWG- Vertrag gestützt werden?", III/5327/91-DE, August 1991

Damit könnte erreicht werden, daß der grenzüberschreitende Handel und Wettbewerb in der Gemeinschaft, mit aus der Erfindung resultierenden Erzeugnissen, im Vergleich mit dem innerstaatlichen Handel und Wettbewerb immer weniger behindert und verfälscht werden.

4. Die Kombination von Rechtsangleichung und Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechts

Das Zusammenwachsen des Gemeinsamen Marktes ist ein Prozeß, der noch nicht abgeschlossen ist. Es wird auch in naher Zukunft noch Unternehmen geben, die Bedarf an einem Gebrauchsmuster haben, ihre Aktivitäten jedoch auf regionale Märkte beschränken. Gerade die kleineren und mittleren Unternehmen, für die eine Harmonisierung besondere Bedeutung hat, werden anfangs ein nur eingeschränktes Interesse haben, den gesamten Gemeinsamen Markt abzudecken.

Es ist daher auch noch an eine Kombination verschiedener Möglichkeiten zu denken, um ein zukünftiges System noch besser an die Bedürfnisse des Binnenmarktes anzupassen. Wie im Marken- und Geschmacksmusterrecht könnten die Rechtsangleichung der nationalen Schutzrechte durch eine Richtlinie und die Neuschaffung eines einheitlichen Schutzrechts in Form einer Verordnung kombiniert werden.

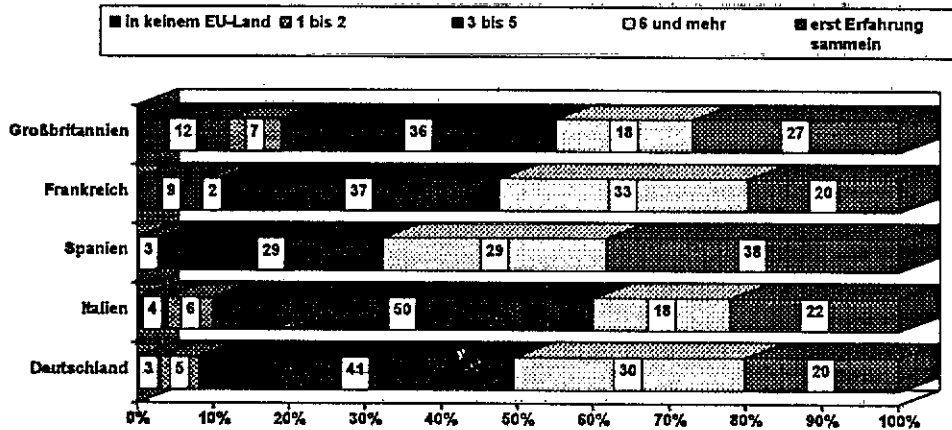
Damit würden 15 harmonisierte nationale Gebrauchsmustersysteme entstehen, denen ein gemeinschaftliches Gebrauchsmustersystem übergeordnet ist. Die Anmelder hätten damit die Wahl zwischen einem oder mehreren rein nationalen Schutzrechten und einem gemeinschaftlichen Schutzrecht, welches das gesamte Gebiet der Europäischen Union abdeckt.

5. Ansicht der Industrieunternehmen und freien Erfinder

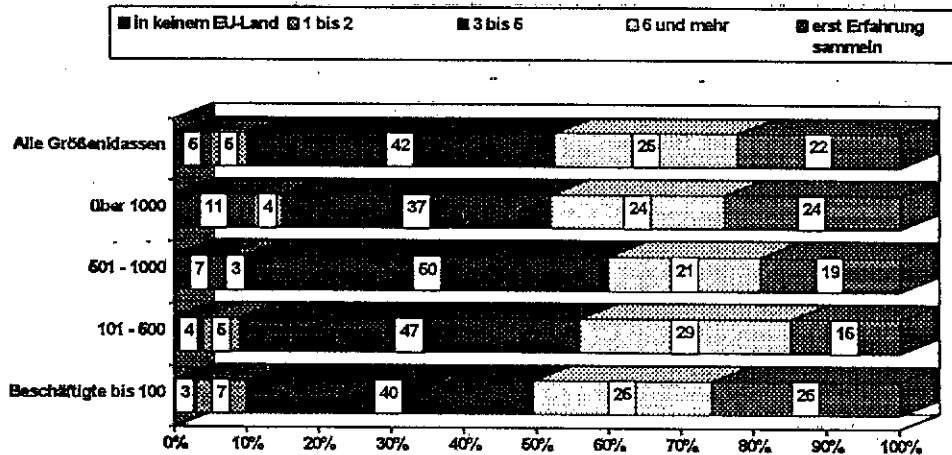
Das deutliche wirtschaftliche Interesse der betroffenen Industrieunternehmen und freien Erfindern an einem gleichzeitigen Schutz in mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union kommt in einer Studie über Frankreich, Spanien, Deutschland, Großbritannien

und Italien in den Antworten auf die Frage zum Ausdruck⁸⁸, in wievielen EU-Ländern Gebrauchsmuster gleichzeitig angemeldet würden, sofern diese Möglichkeit bestünde.

Anzahl der Länder-Benennungen, vorausgesetzt in der EU würde ein Gemeinschafts-Gebrauchsmuster bestehen
nach ausgewählten EU-Ländern (in Prozent):



nach der Unternehmensgröße (in Prozent):



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts in ausgewählten EU-Ländern 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission

Nur ein ganz geringer Teil (5%) will in keinem EU-Land anmelden. Der Schwerpunkt in den Angaben konzentriert sich auf 3 - 5 Länder (42% der Befragten), weitere 25% würden sogar in 6 und mehr Ländern anmelden und 22% sind noch unentschlossen und möchten "erst Erfahrung sammeln".

⁸⁸ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.10

6. Ansicht der Patentanwälte

In einer Befragung von Patentanwälten in Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Spanien über die zukünftige Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union⁸⁹ ergab sich folgendes Bild:

Einschätzung der rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (ausgewählte EU-Ländern*):

Für ... % der Befragten haben die rechtlichen Möglichkeiten folgende Bedeutung:		Deutschland		Spanien		Frankreich		Großbritannien	
		a)	b)	a)	b)	a)	b)	a)	b)
Einheitliches europäisches Gebrauchsmusterrecht	wichtig	77	69	100	67	50	75	50	50
	weniger wichtig	23	31		33	50	25	50	50
	Absolute Fallzahl	17	16	3	3	6	4	6	4
Harmonisierung der nationalen Vorschriften	wichtig	78	71	100	100	50	50	100	100
	weniger wichtig	22	29			50	50		
	Absolute Fallzahl	9	7	3	4	4	2	5	5
Harmonisierung und Ver- einheitlichung	wichtig	79	74	87	88	85	69	71	83
	weniger wichtig	21	26	13	12	15	31	29	17
	Absolute Fallzahl	98	68	31	24	20	16	34	29
Verzicht auf Annäherung der Schutzrechte	wichtig			33	25	17	25	40	14
	weniger wichtig	100	100	67	75	83	75	60	86
	Absolute Fallzahl	16	9	3	4	4	6	7	5

*) Mehrfachnennungen wurden hier zugelassen.
a) Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
b) Große Unternehmen

Quelle: Erhebungen des Ifo Instituts bei Patentanwälten in ausgewählten EG-Ländern 1992.

Im Rahmen der vorliegenden Erhebung bestand naturgemäß ein besonderes Interesse, von den Patentanwälten in den vier untersuchten Mitgliedstaaten zu erfahren, welche der verschiedenen rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Hinblick auf den Schutzbedarf der von ihnen beratenen Unternehmen am ehesten realisiert werden sollte. Mit der Antwortvorgabe "wichtig" oder "weniger wichtig" (statt Ja/Nein) sollten für die verschiedenen Optionen Prioritäten festgelegt werden können. Die Auswertung der Fragebogen hat jedoch ergeben, daß sich die befragten Anwälte mit großer Mehrheit für die Schaffung eines einheitlichen europäischen Gebrauchsmusterrechts und gleichzeitig für die Harmonisierung der nationalen Vorschriften entschieden haben.

⁸⁹ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie- Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel D. 2.7, S.30

Den Befragungsergebnissen zufolge vertreten in den vier untersuchten EU-Ländern nur wenige Patentanwälte die Meinung, daß entweder ein einheitliches europäisches Gebrauchsmusterrecht oder eine Harmonisierung der nationalen Vorschriften ausreichend ist. Diese Befragungsergebnisse erscheinen in ihrer Deutlichkeit bemerkenswert und sogar überraschend. Offensichtlich wollte oder konnte sich eine größere Anzahl von Patentanwälten nicht auf eine *einzelne* Strategie festlegen, weil sie möglicherweise nur den Interessen bestimmter Anmeldergruppen entgegengekommen wäre. Demzufolge lassen sich aus den Befragungsergebnissen auch keine unterschiedlichen Optionen in Bezug auf die Unternehmensgröße feststellen; beispielsweise in der Form, daß für größere Unternehmen eher ein Gemeinschafts-Gebrauchsmuster, für kleinere Unternehmen dagegen eher eine Rechtsangleichung der nationalen Vorschriften angestrebt wird. Den Antworten der befragten Patentanwälte zufolge sollen offensichtlich beide Optionen parallel zur Verfügung stehen, wobei zu dieser Frage ein weitgehender Konsens in den vier untersuchten EG-Ländern besteht.

Zwischen Patentanwälten auf der einen Seite sowie Industrieunternehmen und freien Erfindern auf der anderen Seite ergibt sich eine Übereinstimmung in der Beurteilung des Bedarfs für einen Gebrauchsmusterschutz in der Europäischen Union. Offensichtlich besteht ein Interesse, neben dem harmonisierten, nationalen Gebrauchsmusterschutz, durch eine Anmeldung Schutz in mindestens 3 bis 5 Ländern zu erlangen.

Die Angleichung der nationalen Schutzsysteme stellt, nach Ansicht der Kommission, damit zwar eine erste sinnvolle Verbesserung der gegenwärtigen Situation dar, beseitigt jedoch nicht alle vorhandenen Nachteile. Nach gegenwärtiger Ansicht der Kommission erscheint es darüber hinaus erforderlich zu überprüfen, ob

- die gegenseitige Anerkennung der harmonisierten nationalen Schutzrechte oder*
- die Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Schutzrechtes oder*
- eine Kombination aus Rechtsangleichung und Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Gebrauchsmusters*

Maßnahmen darstellen, die wirksam dazu beitragen, daß der grenzüberschreitende Handel und Wettbewerb in der Gemeinschaft mit aus der Erfindung resultierenden Erzeugnissen immer weniger behindert und verfälscht werden.

B. Grundsätze einer erforderlichen inhaltlichen Gestaltung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene

Ausgehend von einem Harmonisierungsbedarf im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes wurde im Hinblick auf die optimale Gestaltung des Binnenmarktes ein zweigleisiges System bestehend aus einem Bündel nationaler Gebrauchsmuster und einem Gemeinschaftsgebrauchsmuster vorgestellt, das eine wirkungsvolle Kombination aus den zugänglichen Instrumenten darstellt.

Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Relevanz der bestehenden Systeme, der Veränderungen der Innovationstätigkeit im Binnenmarkt und dem wirtschaftlichen Bedarf an einem solchen Schutzsystem, wurde weiter festgestellt, daß ein zukünftiges Schutzkonzept, das der Verwirklichung und des Funktionierens des Binnenmarktes dienen soll, folgende Merkmale aufweisen soll:

- Schutz für technischen Erfindung mit kleinen Entwicklungssprüngen
- Schutz für kurzlebige technische Erfindungen
- Schnell zu erlangendes Schutzrecht
- Einfach zu erlangendes Schutzrecht
- Kostengünstiges Schutzrecht
- Schnelle Veröffentlichung und damit schnelle Information der Öffentlichkeit.

Die inhaltliche Gestaltung eines zukünftigen Gebrauchsmustersystems muß, orientiert an der Zielsetzung der Verwirklichung des Binnenmarktes, den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht werden, ohne darüber hinaus zu gehen. Die Kommission ist deswegen von den bereits vorhandenen Systemen ausgegangen und hat sie auf ihre Eignung für eine zukünftige Regelung auf Gemeinschaftsebene überprüft.

1. Basismodell

In zwölf von fünfzehn Mitgliedstaaten gibt es einen Gebrauchsmusterschutz, der neben verschiedensten Ausgestaltungen Gemeinsamkeiten enthält, die möglicherweise als Basis für ein Gebrauchsmuster auf Gemeinschaftsebene dienen könnten.

Die unterschiedlichen Gebrauchsmusterregelungen sind im Kern ein das *Patentrecht ergänzendes Schutzrecht für technische Erfindungen, das ohne Überprüfung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit registriert wird*. Bevor auf die Unterschiede der einzelnen nationalen Regelungen eingegangen werden kann, hat die Kommission daher überprüft, ob diese Gemeinsamkeiten die Basis für eine zukünftige Regelung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene bilden können oder ob hiervon abweichende Neuregelungen geschaffen werden sollten.

Hierbei wäre daran zu denken, statt *Erfindungsschutz einen technischen Formenschutz* einzuführen, die *Registrierung wegfällen* zu lassen und /oder eine *Überprüfung der Schutzvoraussetzungen vor Erteilung des Schutzrechts* vorzusehen.

a) Form- oder Erfindungsschutz ?

In Hinblick auf die Zielsetzung hat die Kommission untersucht, ob ein zukünftiges Gebrauchsmusterrecht auf Gemeinschaftsebene, die *technische Form* oder die *technische Erfindung* schützen soll. Dies betrifft nicht nur die Festlegung des Schutzgegenstandes, sondern stellt vor allem eine grundlegende Entscheidung für ein bestimmtes Schutzsystem dar.

Der Vergleich der unterschiedlichen nationalen Schutzkonzepte zeigte bei manchen Ländern die Schwierigkeit, den Schutzgegenstand exakt zu bestimmen⁹⁰. Die Anbindung an eine Raumform ist in Ländern wie Italien und Portugal so groß, daß erst Rechtsprechung und Auslegung nötig waren, um die Erfindung als Schutzgegenstand zu bestimmen. Man kann daher darüber nachdenken, ob nicht das funktionale Erzeugnis selbst Schutzgegenstand einer zukünftigen Regelung sein könnte. Tatsächlich gab es in der Entwicklung des Gebrauchsmusterschutzes in einigen Ländern Zeiträume, in denen nicht die Erfindung, sondern der daraus resultierende Gegenstand geschützt war⁹¹.

Welche Ansicht man auch immer über die Notwendigkeit der Raumform vertreten mag, so wird jedenfalls die Funktionalität eines Gegenstandes geschützt und nicht sein Aus-

⁹⁰siehe Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A, 2.

⁹¹z.B. in Deutschland trat der Gesetzgeber in der Vergangenheit einen Schritt zurück, indem er erklärte, der gesetzliche Schutz komme dem Raumformgedanken zu, wie er in Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenständen selbst verkörpert sei, B1.36, 116. ; inzwischen ist auch in Deutschland wieder die technische Erfindung selbst geschützt.

sehen, das im Rahmen der Gesetzgebung über Muster und Modelle oder urheberrechtlich geschützt ist. Die Funktionalität ist dabei etwas nicht Greifbares wie eine Lehre zum technischen Handeln oder die Lösung eines technischen Problems. Ein urheberrechtlicher Schutz funktioneller Gegenstände ist aufgrund der Anbindung an eine schöpferische Gestaltungshöhe oder Kreativität die Ausnahme.

Eine spätere Einschränkung des Gebrauchsmusterschutzes durch ein Raumerfordernis ist eine Frage der Schutzvoraussetzungen, nicht des Schutzgegenstandes. Ein urheberrechtlicher Schutz oder eine Eingliederung in die Gesetzgebung über gewerbliche Muster und Modelle ist in aller Regel nicht realisierbar. Die Anwendung des Erfindungsbegriffes auf diese Funktionalität erscheint daher als die einzig sachgerechte Lösung.

Es erscheint daher notwendig durch den Gebrauchsmusterschutz auf Gemeinschaftsebene die technische Erfindung zu schützen.

b) Wegfall der Registrierung

Alle Mitgliedstaaten mit Gebrauchsmusterschutz haben eine Registrierung vorgesehen. In Großbritannien wurde die Einführung eines solchen Schutzkonzeptes abgelehnt, wobei insbesondere seitens der Industrie der Einwand kam, ein solches Schutzrecht würde ein erhebliches Maß an Rechtsunsicherheit verursachen, da eine große Zahl von ungeprüften, aber eingetragenen Schutzrechten entstünde, die weder den Inhabern noch Dritten definitive Rechte in die Hand gäben⁹². Diese Rechtsunsicherheit konnte nach Auffassung der britischen Regierung nicht durch eine bloße Verkürzung der Laufzeit auf zehn Jahre aufgefangen werden.

Es könnte daher daran gedacht werden, die Registrierung wegfallen zu lassen, um die aufgezeigten Nachteile zu vermeiden. Hierdurch würde jedoch auf Seiten der Erfinder eine noch größere Gefahr der Rechtsunsicherheit geschaffen, als durch die Registrierung ungeprüfter Schutzrechte. Es wäre dann nur sehr schwer nachzuvollziehen, wer wann für welche Erfindung Schutz erlangt hat. Dadurch würde die rechtliche Durchsetzbarkeit erheblich leiden.

⁹²Weißbuch über "Intellectual Property and Innovation", Presented to Parliament by the Secretary for Trade and Industry by Command of Her Majesty, April 1986, Nr. 3.6.

Auf der anderen Seite ist bei Einführung einer Registrierung nicht mit einer Überschwemmung durch ungeprüfte Schutzrechte zu rechnen. Die Mitgliedstaaten, die ein solches Gebrauchsmustersystem kennen, haben ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Gebrauchsmustern und Patenten, da wegen der fehlenden Vorprüfung die Rechtssicherheit bei Gebrauchsmustern eingeschränkt ist, so daß in vielen Fällen Patente einen wirkungsvolleren Schutz bieten. In den meisten Mitgliedstaaten erfolgt darüber hinaus bei Registrierung zumindest eine Sichtprüfung der Schutzrechtsfähigkeit der Erfindung, die als grober Filter, eine Registrierung aller Erfindungen unterbindet.

Die Registrierung ermöglicht dem Inhaber außerdem sein Schutzrecht wirksamer zum Ausdruck zu bringen. Im Gegensatz zu Gegenständen, die aufgrund ihrer äußeren Form geschützt sind, ist für Dritte die Erfindung als Schutzgegenstand häufig nicht unmittelbar erkennbar, so daß gerade die Registrierung mit der Möglichkeit, auf die Registrierung hinzuweisen, die Attraktivität dieser Schutzform steigert. Die mit der Registrierung zusammenhängende Veröffentlichung dient außerdem der schnellen Information der Öffentlichkeit und fördert damit die daran anschließende Innovationstätigkeit.

Es erscheint daher notwendig, für eine zukünftige Regelung des Gebrauchsmusterschutzes auf Gemeinschaftsebene eine Registrierung vorzusehen.

c) Überprüfung der Schutzvoraussetzungen

Die fehlende Überprüfung der Neuheit und Erfindungshöhe war eines der Hauptargumente, die zur Ablehnung dieser Schutzform in Großbritannien führten⁹³. Es soll auch nicht bestritten werden, daß eine Überprüfung der Schutzvoraussetzungen ein erhebliches Mehr an Rechtssicherheit böte. Dies war auch der Grund, weswegen Japan, das ein sehr intensiv benutztes Gebrauchsmuster besitzt, bei dessen Einführung in diesem Punkt von dem deutschen Vorbild abwich und die Überprüfung der Schutzvoraussetzungen als Erfordernis für die Registrierung festlegte⁹⁴.

⁹³Weißbuch über "Intellectual Property and Innovation", Presented to Parliament by the Secretary for Trade and Industry by Command of Her Majesty, April 1986, Nr. 3.6.

⁹⁴Guide to Patents and Utility Models in Japan, Chapter I, P.12, (4) (ii).

Die Überprüfung führt jedoch wegen der Prüfungsgebühren zu einer beträchtlichen Erhöhung der Kosten sowie zur erheblichen Verlängerung des Zeitraumes bis zur Registrierung des Schutzrechts. Wie die Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes gezeigt hat, besteht in der Europäischen Union ein erheblicher Bedarf für ein Schutzrecht, das schnell und kostengünstig zu erlangen ist⁹⁵. Diese Merkmale waren die am häufigsten genannten Gründe für Gebrauchsmusteranmeldungen.

In einer Umfrage in der Bundesrepublik Deutschland über die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft⁹⁶ wurde eine verminderte Anmeldeaktivität bei Patenten festgestellt. Rund 55 Prozent der befragten Unternehmen sehen in dem ihrer Meinung nach zu langen Prüfungszeitraum einen wesentlichen Grund für die verminderte Anmeldeaktivität. Tendenziell kritisieren insbesondere die kleinen Unternehmen den zu langen Zeitraum bis zur endgültigen Erteilung und nehmen deshalb Anmeldungen nicht vor, obwohl die relevante Erfindung große Chancen für eine Patenterteilung erkennen läßt.

Die niedrigen Kosten sind insbesondere dann ein Anreiz, Gebrauchsmusteranmeldungen vorzunehmen, wenn der wirtschaftliche Wert der Erfindung nicht richtig eingeschätzt werden kann. Der Einsatz von Erfindungen in neuen Produkten bzw. Verfahren kann mit großen wirtschaftlichen Risiken verbunden sein, weil die erfolgreiche Markteinführung vielfach nicht gelingt. Deshalb sind für Erfindungen, deren Markterfolg mit großen Unsicherheiten behaftet ist, die niedrigen Anmeldekosten beim Gebrauchsmusterschutz ein entscheidendes Kriterium für die Wahl dieses Schutzinstrumentes.

Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen haben Schwierigkeiten, den künftigen Absatzerfolg neuer Produkte und damit auch den Wert von Erfindungen zu prognostizieren, weil ihnen nur in unzureichendem Maß Informationen aus der Marktbeobachtung und der Marktforschung zur Verfügung stehen. Große Unternehmen können leichter auf erprobte Planungs- und Prognoseinstrumente zurückgreifen, mit denen sie zwar Mißerfolge neuer Produkte nicht ganz verhindern, aber das Risiko

⁹⁵siehe Kapitel II, Die Notwendigkeit einer Aktion auf Gemeinschaftsebene.

⁹⁶Ifo- Institut, Träger und Seyler in "Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen) und Vorschläge zu deren Lösung", Schlußbericht, Mai 1989.

wenigstens teilweise eingrenzen können. Wenn bei Gebrauchsmusteranmeldungen ein Patentanwalt eingeschaltet wird, entstehen zwar ähnliche Beratungskosten wie bei Patentanmeldungen, jedoch findet eine solche Inanspruchnahme seltener als bei komplizierten Patentanmeldungen statt. Außerdem sind die Anmeldegebühren wegen der fehlenden Überprüfung der Schutzvoraussetzungen erheblich niedriger.

Durch die Einführung einer Vorprüfung würde zu Gunsten der Rechtssicherheit auf die wichtigen Zielsetzungen der schnellen und kostengünstigen Erreichbarkeit der Schutzrechte verzichtet. Die langjährige positive Erfahrung in den Ländern, die dieses Schutzrecht kennen, zeigt außerdem, daß die geringere Rechtssicherheit nur wenig praktische Auswirkungen hat⁹⁷.

Darüber hinaus bestünde ein Unterschied zum Patentschutz nur noch dann, wenn beim Gebrauchsmuster die Erfindungshöhe eingeschränkt würde. Damit würde der Gebrauchsmusterschutz gegenüber dem Patent an Bedeutung verlieren, da er lediglich ein erweitertes Patent darstellte, das größtenteils mit diesem deckungsgleich wäre und auch völlig in das Patentrecht integriert werden könnte⁹⁸. Die damit verbundenen Kostennachteile und langen Zeiträume bis zur Erteilung könnten nicht vermieden werden.

Schließlich kann dem Kriterium der Rechtssicherheit auch dadurch entsprochen werden, daß die Laufzeit des Gebrauchsmusterschutzes gegenüber dem Patent entsprechend eingeschränkt⁹⁹ und eine Überprüfung der Schutzvoraussetzungen im Verletzungsfall vorgesehen wird. Die Überprüfung der Schutzvoraussetzungen wird der Zielsetzung eines schnellen und kostengünstigen Gebrauchsmusterschutzes nicht gerecht und würde zur Verminderung der Innovationstätigkeit insbesondere der kleineren und mittleren Unternehmen beitragen.

Es erscheint daher nicht sinnvoll, eine Überprüfung der Schutzvoraussetzung vor der Registrierung vorzusehen.

⁹⁷Bulletin Nr. 21 der Union der Europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz, März 1992, S.9.

⁹⁸Diese Argumentationslage hat die japanische Regierung dazu veranlaßt, die Prüfung der Schutzvoraussetzungen wegfällen zu lassen.

⁹⁹Dies ist in allen Mitgliedsstaaten, die diese Schutzform kennen, der Fall.

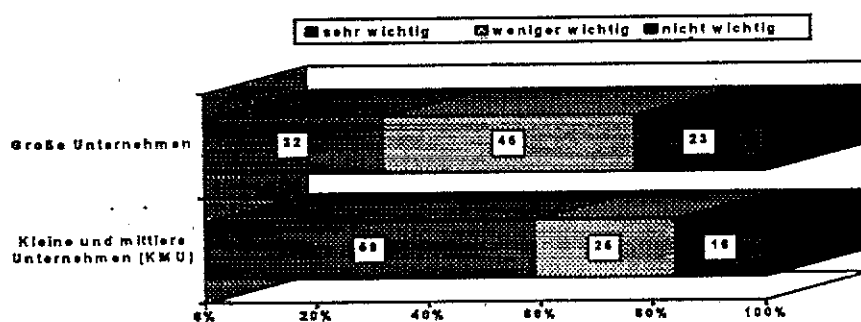
d) Das Grundgerüst

Das hier vorgestellte Grundgerüst des Gebrauchsmusterschutzes, bei dem es sich um ein *das Patentrecht ergänzendes Schutzrecht für technische Erfindungen* handelt, das *ohne Überprüfung der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit registriert* wird, sollte die Basis einer Aktion auf Gemeinschaftsebene bilden.

Die in den letzten Jahren neu eingeführten Schutzsysteme folgen diesem Modell¹⁰⁰ und bestätigen damit dessen Wirksamkeit. In Großbritannien, das gegenwärtig noch kein solches Schutzsystem kennt, wurden Patentanwälte befragt¹⁰¹, welche Einstellung die von ihnen beratenen Unternehmen bezüglich einer (nationalen) Einführung eines Gebrauchsmusterschutzes für technische Erfindungen haben, das zwar eine Anmeldung (Registrierung), aber keine Prüfung der Neuheit und Erfindungshöhe vorsieht.

Wirtschaftlicher Bedarf für die Einführung eines registrierten Gebrauchsmusterschutzes in Großbritannien für technische Erfindungen ohne Prüfung der Neuheit und der erfinderischen Tätigkeit

nach Unternehmensgröße (in Prozent):



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung bei Patentanwälten in ausgewählten EG-Ländern 1992.

Knapp 60% der befragten britischen Patentanwälte halten die Einführung eines solchen Schutzrechtes bei kleinen und mittleren Unternehmen für "sehr wichtig" (32% bei großen Unternehmen) und nur 16% gehen davon aus, daß ein derartiges "neues" Schutzrecht für diese Unternehmenskategorie "nicht wichtig", d.h. entbehrlich ist. Damit spricht sich eine Mehrheit der Befragten für ein Gebrauchsmuster aus, das vorzugsweise im Interesse kleinerer Unternehmen eingeführt werden sollte.

¹⁰⁰Irland, Dänemark, Griechenland, Niederlande, Österreich.

¹⁰¹ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie- Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel D, 2.7.1, S.32.

2. Weitere Ausgestaltung

Bei den existierenden Gebrauchsmustersystemen gibt es erhebliche Unterschiede hinsichtlich *Erfindungshöhe*, *Raumformerfordernis*, *ausgeschlossenen Erfindungen*, *Neuheit*, *gewerblicher Anwendbarkeit*, *Erteilungsverfahren*, *Schutzrechtswirkung*, *Übertragung*, *Schutzdauer*, *Verletzungsfall* und *Doppelschutz*. Die Kommission hat deswegen die unterschiedlichen Gestaltungen auf ihre Eignung für eine Regelung auf Gemeinschaftsebene untersucht.

a) Erfindungshöhe

Einer der wesentlichen Unterschiede der bestehenden Gebrauchsmustersysteme ist das unterschiedliche Anforderungsprofil an die Erfindungshöhe. Während bei einem Teil der Schutzrechte die *gleiche Erfindungshöhe* wie beim Patent maßgebend ist, zeichnet sich die Mehrzahl der existierenden Schutzrechte durch eine *eingeschränkte Erfindungshöhe* aus. Es ist daher auch möglich, Erfindungen schützen zu lassen, die eine geringere als für Patente geforderte¹⁰² Erfindungshöhe aufweisen. Damit ist es möglich, eine größere *vertikale Bandbreite*¹⁰³ an Erfindungen zu schützen als mit dem Patentrecht. Gerade die Erfahrung in den Ländern, die diese Schutzform kennen, zeigt, daß eine erhebliche technische Weiterentwicklung dem Bereich der kleineren Erfindungen zuzuordnen ist.

In Deutschland und Japan, Ländern mit hohen Eintragungszahlen im Bereich der Patente und Gebrauchsmuster, ist der Rückgang der Anmeldeaktivität im Patentbereich unter anderem auf eine abnehmende Zahl von patentfähigen technischen Erfindungen zurückzuführen¹⁰⁴. Durch den immer stärker werdenden Innovationswettkampf gibt es mehr Weiterentwicklungen im Rahmen des "Continuous Improvement"¹⁰⁵.

¹⁰²Siehe Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A,3 b) - Erfinderische Tätigkeit.

¹⁰³Andererseits sind durch Schutzvoraussetzungen, wie z.B. die Raumform Einschränkungen in der horizontalen Bandbreite vorgesehen.

¹⁰⁴Deutschland: Ifo- Institut, Träger und Seyler in "Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen) und Vorschläge zu deren Lösung", Schlußbericht, Mai 1989, S.127;

Japan: Diskussion mit Expertengruppe für Gebrauchsmuster in Japan, Tokyo März 1992.

¹⁰⁵Ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.3.

Die Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe haben auf Grund ihrer Nützlichkeit häufig auch erhebliche Bedeutung für die Wirtschaft, so daß "kleinere" Erfindungen nicht zwingend wirtschaftlich weniger relevant sind als Erfindungen mit gleicher Erfindungshöhe wie beim Patent¹⁰⁶. Der Innovationsgrad dieser Erfindungen ist daher unter Umständen ebenso groß wie bei patentfähigen Erfindungen, ein Schutz jedoch nicht möglich. Wie bei der Untersuchung der wirtschaftlichen Relevanz des Gebrauchsmusterschutzes festgestellt wurde, ist anzunehmen, daß in Zukunft die Bedeutung der "gewöhnlichen" Weiterentwicklung der Technik gegenüber der "außergewöhnlichen" weiter zunehmen¹⁰⁷ wird.

Bei den Schutzsystemen, die auch Erfindungen mit geringerer Erfindungshöhe schützen, werden Erfindungen, die sonst aus Geheimhaltungsgründen nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden, publiziert. Dies eröffnet anderen Erfindern die Möglichkeit, weitergehende Innovationstätigkeiten zu entwickeln. Gleichzeitig erhalten sie ein wirksames Instrument, ihre Neuentwicklungen zu schützen.

Eine eingeschränkte Erfindungshöhe fördert damit die "gewöhnliche" Weiterentwicklung der Technik¹⁰⁸. Dies entspricht den Bedürfnissen des sich wandelnden Bereichs der erfinderischen Tätigkeit. Es erstaunt daher nicht, daß sich bereits 1986 französische und belgische Interessenverbände¹⁰⁹, also gerade der Länder, die bis jetzt keine geringere Erfindungshöhe zulassen, für die Einführung eines Gebrauchsmusters ausgesprochen haben, das an die Erfindungshöhe geringere Anforderungen stellt als das Patent¹¹⁰. Darüber hinaus sind nach den bisherigen Anmeldezahlen, die Schutzsysteme mit eingeschränkter Erfindungshöhe weitaus beliebter¹¹¹, als solche, die die gleiche Erfindungshöhe wie beim Patent verlangen.

¹⁰⁶Ifo- Institut, Träger und Seyler, a.a.O, Seite 55, I.

¹⁰⁷A.I.P.P.I., Annuaire 1986, Importance juridique et économique de la protection des modèles d'utilité, Question 83, Allemagne, P.6, I.1.

¹⁰⁸A.I.P.P.I., P.6, I.1.

¹⁰⁹die Vertreter der französischen und belgischen Landesgruppen des A.I.P.P.I.

¹¹⁰A.I.P.P.I., Annuaire 1986, Importance juridique et économique de la protection des modèles d'utilité, Question 83, France, P.81: "Le modèle d'utilité n'a pas à être soumis au même degré d'activité inventive que le brevet, mais il doit remplir d'autres condition que celle d'activité inventive".

¹¹¹vgl. Kapitel II, C, 1, a,b - Nationale und grenzüberschreitende Anmeldungen.

Befragungen von Industrieunternehmen, freien Erfindern sowie Patentanwälten bestätigen dieses Bild¹¹².

Es erscheint daher notwendig, für eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes eine gegenüber dem Patent eingeschränkte Erfindungshöhe genügen zu lassen. Eine der dabei zu bewältigenden Aufgaben wird es sein, eine für Anwender, Konkurrenten und den Verletzungsrichter gleichermaßen geeignete Formulierung zur Abgrenzung zwischen Patent und Gebrauchsmuster zu finden.

b) Raumformerfordernis

Im Rahmen des durchgeführten Vergleichs der unterschiedlichen nationalen Regelungen der Mitgliedstaaten zeigte sich, daß es innerhalb der existierenden Gebrauchsmustersystemen eine eigene Schutzgruppe gibt, die ein Zutagetreten der Erfindung in einer dreidimensionalen Form, der Raumform, verlangt. In diese Gruppe gehören das griechische "*Gebrauchszertifikat*", das spanische "*modelo de utilidad*", das portugiesische "*modelo de utilidade*" und das italienische "*brevetto per modelli di utilità*".

Das Erfordernis der Raumform erklärt sich aus der Entstehungsgeschichte und Entstehungszeit des Gebrauchsmustergesetzes¹¹³ und der historischen Beschränkung des Gebrauchsmusterschutzes auf Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsgegenstände. Ursprünglich wollte man der Vielzahl von freien Erfindern, Handwerksbetrieben und in der Kleinindustrie entwickelten technischen Neuerungen einfacher Art einen ihrer technischen und wirtschaftlichen Bedeutung angemessenen, einfach zu erlangenden Schutz zur Verfügung stellen. Da dieser Bereich weder durch Geschmacksmuster noch durch Patente abgedeckt war, diente die Einführung dieses Schutzrechts neben der Entlastung des Patentamtes der Schließung einer Schutzlücke¹¹⁴. Zur effektiven Entlastung des Patentamtes wurde schon damals die Möglichkeit einer Ausweitung des

¹¹²ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.6; ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie - Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel D 2.7.2.

¹¹³Beier, Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform, GRUR 1986 Heft 1, S.1ff., S.3 linke Spalte.

¹¹⁴Beier, a.a.O., S.3, linke Spalte

Asendorf, Herkunft und Entwicklung des Raumformerfordernisses im Gebrauchsmusterrecht, GRUR 1988, Heft 2, S.83ff., S.84 Punkt 3.

Gebrauchsmusterschutzes auf alle Erfindungen diskutiert¹¹⁵. Der Grund, weswegen sich der Gesetzgeber dennoch für die Einführung der Raumform entschied, lag darin, daß die kleinen Erfindungen jener Zeit, in der ganz überwiegenden Mehrzahl, Erzeugnisse, also gegenständlich verkörperte Erfindungen darstellten. Darüber hinaus sollten nur einfache Erfindungsgegenstände dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sein¹¹⁶. Komplizierte, der Allgemeinheit und dem Verletzungsrichter nicht ohne weiteres verständliche technische Erfindungen sollten der Vorprüfung unterworfen und daher dem Patentschutz vorbehalten sein¹¹⁷.

Diese Situation ist gegenwärtig nicht mehr gegeben. Eine Erfindung, die gegenständlich verkörpert ist, ist heutzutage nicht notwendigerweise eine einfache Erfindung. So hat die Rechtsprechung in Deutschland bereits seit Ende der dreißiger Jahre auch komplizierten Vorrichtungen Gebrauchsmusterschutz zugebilligt¹¹⁸. Andererseits fallen in den durch das Raumformerfordernis typischerweise ausgeschlossenen Erfindungskategorien wie

- den chemischen oder anderen Stoffen ohne feste Gestalt,
- den Nahrungs-, Genuß- und Arzneimitteln,
- den elektrischen Schaltungen mit rein elektrisch- funktionellen Erfindungsmerkmalen sowie
- den Arbeits- und Verwendungsverfahren, einschließlich der neuen Anwendung bekannter Gegenstände,

seit langem eine Vielzahl von kleinen und kurzlebigen Erfindungen an, für die der Gebrauchsmusterschutz als Ergänzung und Unterbau des Patentschutzes konzipiert

¹¹⁵Stenographische Berichte über Verhandlungen der Enquête im Betreff der Revision des Patentgesetzes vom 25. Mai 1887, Fußnote 15 in Beier, Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform, GRUR 1986 Heft 1, S.1ff., S.4 linke Spalte.

¹¹⁶Beier, a.a.O., S.4 rechte Spalte.

¹¹⁷Asendorf, Herkunft und Entwicklung des Raumformerfordernisses im Gebrauchsmusterrecht, GRUR 1988, Heft 2, S.83ff., S.88 Punkt VI. Nach Ansicht Asendorfs verdankt das Raumformerfordernis seine Entstehung der Kritik Kohlers an der Aufspaltung des Musterrechts in Geschmacks- und Gebrauchsmuster. Hinter dieser Kritik stand Kohlers Auffassung, daß das Patentrecht nur mit der Benützung der bewegenden Kraft zu tun hat, das Muster jedoch mit der Körperform als solcher.

¹¹⁸Beier, a.a.O., S.5 linke Spalte, mit weiteren Nachweisen in Fußnote 22.

worden ist¹¹⁹. Die Gründe, die ursprünglich zur Einführung der Raumform führten, entsprechen somit nicht mehr den gegenwärtigen Bedürfnissen¹²⁰.

Es erscheint daher nicht sinnvoll, ein Raumformerfordernis in eine zukünftige Regelung des Gebrauchsmusterschutzes aufzunehmen.

c) Ausschluß von Erfindungen

Die veränderte Situation rechtfertigt zwar die Aufhebung der Raumform als nicht mehr zeitgemäßes Abgrenzungskriterium¹²¹, jedoch nicht automatisch die Zulassung aller Erfindungen zum Gebrauchsmusterschutz. Die Kommission hat daher die *gegenwärtige Bedarfslage* für Gebrauchsmusterschutz dahingehend untersucht, ob nicht auch heute noch bestimmte Erfindungen vom Gebrauchsmusterschutz ausgenommen werden sollten.

(1) Nicht schutzfähige Erfindungen

In allen existierenden Gebrauchsmustersystemen sind Ausnahmen vorgesehen, die in Anlehnung an das Patentrecht den Regelungen des Europäischen Patentübereinkommens entsprechen.

Danach werden gemäß Art. 52 Abs. 2 EPÜ als Erfindungen nicht angesehen:

- *Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden,*
- *ästhetische Formschöpfungen,*
- *Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;*
- *die Wiedergabe von Informationen*

¹¹⁹Beier, a.a.O., S.6 linke Spalte.

¹²⁰Neben Beier auch Olbricht, in Raumformerfordernis, GRUR 1986, S.435, Punkt 3; Bühling, in Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform, GRUR 1986, S.434; andere Ansicht: Fischer und Pietzcker, in Gebrauchsmusterreform auf halbem Weg- Eine Erwiderung-, GRUR 1986, Heft 3, S.208ff., S.210 rechte Spalte.

¹²¹Fischer, 25 Jahre Patent- und Gebrauchsmusterreform - Ein Rückblick, in GRUR Int. 1989, Heft 9, S.717ff., S.722, linke Spalte.

Gemäß Art. 53 EPÜ sind außerdem folgende Erfindungen ausgeschlossen:

- *Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung in allen oder einem Teil der Vertragsstaaten durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist;*
- *Pflanzensorten und Tierarten sowie im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren; diese Vorschrift ist auf mikrobiologische Verfahren und für die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse nicht anzuwenden.*

Diese Ausnahmen sollten für den Gebrauchsmusterschutz auf Gemeinschaftsebene übernommen werden.

(2) Stoffe und Stoffmischungen

Neben diesen international vorgegebenen Ausnahmen wurden in der Vergangenheit mehrfach Ausnahmen für Stoff- und Verfahrenserfindungen diskutiert.

Im Bereich der *Stoffmischungen* ist zum Beispiel an Dichtungsmassen, Bautenkleber, Mischungen polymerer Bindemittel, Schlichtemittel, Emulsionen, Dispersionen, die in der Lebensmittel-, pharmazeutischen sowie kosmetischen Industrie von Bedeutung sind¹²² und an Textil-, Leder- oder Papierhilfsmittel zu denken¹²³. Solche Produkte werden schnell produziert und können in ebenso kurzer Zeit vermarktet werden. Dementsprechend besteht für diesen Bereich ein Bedürfnis nach einem rasch durchsetzbaren Schutzrecht¹²⁴.

Ähnliches gilt für den Bereich der *Stoffe*, mit Ausnahme für Stoffe, die eine lange Vorlaufzeit haben, bevor sie am Markt erscheinen. Zu denken ist dabei an Pflanzenschutz- und Arzneimittel sowie Pharmawirkstoffe¹²⁵. Eine Einschränkung des Gebrauchsmusterschutzes für diese Fälle würde jedoch zu einer unnötigen Aufsplittung dieser Schutzform führen. Sollte eine Regelung, die auch den Stoffschutz zuläßt, in

¹²²Bühling, Zum Raumformerfordernis bei Gebrauchsmustern, GRUR 1988, Heft 1, S.15f., S.16 rechte Spalte.

¹²³Dörries, Zum Raumformerfordernis beim Gebrauchsmuster, GRUR 1987, Heft 9, S.584ff., S. 589, linke Spalte

¹²⁴Dörries, a.a.O., S.589, Punkt 2.3.

¹²⁵Dörries, a.a.O., S.588, Punkt 2.2.

bestimmten Fällen nutzlos sein, so darf dies nicht zu einer Verweigerung dieser Schutzform für alle anderen Fälle führen, in denen ein Schutz sinnvoll und notwendig ist¹²⁶. Ein weiteres Argument, das sich gegen die Einbeziehung von Stoffen und Stoffgemischen richtet, betrifft die gerichtliche Überprüfbarkeit. Aufgrund der Komplexität der Erfindungen und der mangelnden Vorprüfung könnte es im Verletzungsfall den untersuchenden Richter überfordern, eine Überprüfung der Schutzvoraussetzungen vorzunehmen. Dies ist aber kein spezifisches Problem dieser Erfindungsart, sondern läßt sich wegen der rasanten technischen Entwicklung auf fast alle Arten der Innovationstätigkeit übertragen. Man wird daher heute kaum von einem Richter verlangen können, daß er in der Lage ist, die Neuheit und erfinderische Tätigkeit aller Arten von Erfindungen zu beurteilen. Diese Situation sollte aber nicht zu einer Verweigerung des Schutzes für bestimmte Erfindungen führen, sondern kann lediglich Verbesserungen der Überprüfung im Verletzungsfall, beispielsweise durch eine obligatorische Recherche und Verlagerung der Prüfung an Experten oder Patentämter, nach sich ziehen.

Es erscheint daher notwendig, Stoffmischungen in den Gebrauchsmusterschutz einzubeziehen. Eine Einbeziehung aller Stoffe in den Gebrauchsmusterschutz ist schwer zu beurteilen. Gleichwohl sollte ein genereller Ausschluß der Stoffe nicht nur deshalb erfolgen, weil der Gebrauchsmusterschutz für diesen Bereich uninteressant ist.

(3) Verfahrenserfindungen

Schwieriger ist die Frage für den Bereich der *Verfahrenserfindungen* zu beantworten. Die "großen", das heißt patentfähigen Verfahrenserfindungen, haben ihre Daseinsberechtigung bereits bewiesen. In den Ländern, die keine eingeschränkte Erfindungshöhe vorsehen¹²⁷, so daß nur patentfähige Verfahrenserfindungen geschützt werden können, gibt es keine Diskussion um den Schutz von Verfahrenserfindungen. In Deutschland und neuerdings auch in Dänemark fanden jedoch bei der Änderung bzw. Neueinführung dieser Schutzform zahlreiche Diskussionen über den Schutz von Verfahrenserfindungen statt, da durch die geringeren Anforderungen an die Erfindungshöhe auch "kleinere" Verfahrenserfindungen geschützt werden könnten. Die kleinen Verfahrenserfindungen gehören zu dem technischen Wissen, das man gemeinhin als "Know-How" bezeichnet. Die Verbesserung der Effizienz von Produktionszyklen bis

¹²⁶Anderer Ansicht Dörries, a.a.O., S.588, rechte Spalte.

¹²⁷Frankreich, die Niederlande, Belgien.

hin zu einem optimierten Verfahren ist häufig das Ergebnis einer Vielzahl von kleinen Verfahrenserfindungen¹²⁸. Dem Produkt, das später auf den Markt gebracht wird, sieht man häufig gar nicht an, ob die eine oder andere Verfahrenserfindung bei der Produktion angewandt wurde. Dies kann dazu führen, daß registrierte Schutzrechte für solche Verfahren ihre praktische Relevanz verlieren, da die Feststellung einer Verletzung für den Inhaber nur sehr schwer möglich ist, und deswegen Verfahrenserfindungen geheim gehalten werden¹²⁹, um eine unmittelbare Kopie durch Konkurrenten zu vermeiden. Es ist andererseits jedoch auch ein erhebliches Interesse kleinerer und mittlerer Unternehmen sowie von Einzelerfindern am Schutz solcher Verfahren denkbar. Schließlich kann auch innerhalb der Großindustrie die Möglichkeit der Vergütung von Verfahrenserfindungen von Angestellten zu einer erhöhten Innovationsbereitschaft führen. Das Argument, Anmeldungen würden im blinden Vertrauen auf das Schutzrecht durchgeführt werden und dadurch zu einer Zunahme von Nachahmungen führen, kann nicht überzeugen. Bis jetzt gibt es außer Irland kein Land, in dem bei eingeschränkter Erfindungshöhe ein Schutz von Verfahrenserfindungen möglich ist. In Irland ist diese Möglichkeit erst im August 1992 geschaffen worden, so daß noch keine praktischen Erfahrungen vorliegen. Der potentielle Anmelder einer solchen Erfindung wird daher eher skeptisch sein und im Zweifelsfalle der bisherigen Lösung, d.h. der Geheimhaltung, den Vorzug geben. Wegen diesem Mangel an Erfahrung ist auch die tatsächliche praktische Relevanz nur schwer zu beurteilen. Das Anmeldeverhalten in Irland wird zu einer Klärung dieser Frage sicherlich beitragen können.

Die Frage des Ausschlusses von Verfahrenserfindungen vom Gebrauchsmusterschutz kann daher noch nicht abschließend beurteilt werden.

d) Neuheit

Die Neuheit ist in allen Mitgliedstaaten, die einen Gebrauchsmusterschutz besitzen, Schutzvoraussetzung. In den meisten Regelungen ist in Anlehnung an das Patentrecht der *Stand der Technik* für die Neuheit maßgebend¹³⁰. Unterschiede ergeben sich bei der Frage, was unter dem Begriff "Stand der Technik" zu verstehen ist. Nach der

¹²⁸Dörries, a.a.O., S.586, rechte Spalte.

¹²⁹A.I.P.P.I., Annuaire 1986, Question 83, France, P.82.

¹³⁰Eine Ausnahme gilt für Portugal, siehe Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A, 3a) Neuheit der Erfindung.

patentrechtlichen Definition des Art. 54 Abs. 2 EPÜ bildet den Stand der Technik alles, was vor dem Anmeldetag der europäischen Patentanmeldung der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht worden ist. Dieser *internationale Stand der Technik* ist in neun Mitgliedstaaten für die Bestimmung der Neuheit maßgebend. In Spanien sind Offenbarungen¹³¹ nur innerhalb des spanischen Hoheitsgebietes neuheitsschädlich¹³². Es ist damit nur der *nationale Stand der Technik* maßgebend. In Deutschland sind nur schriftliche Beschreibungen neuheitsschädlich¹³³. Bloße mündliche Offenbarungen sind, anders als im Patentrecht, nicht schädlich. Schriftliche Beschreibungen werden weltweit beachtet, während die Benutzungshandlungen auf den Geltungsbereich des Gesetzes beschränkt sind. In Portugal ist der Stand der Technik zwar räumlich international, aber sachlich in der Weise eingeschränkt, daß nur auf die Kenntnis und Benutzung von sachverständigen Spezialisten abgestellt wird¹³⁴. In Portugal und Deutschland handelt es sich damit, wenn auch in unterschiedlicher Ausprägung, um einen *eingeschränkten, internationalen Stand der Technik*.

Für eine zukünftige europäische Regelung, die gerade von der Verwirklichung und dem Funktionieren des Binnenmarktes und damit vom Zusammenwachsen der Märkte ausgeht, ist eine räumliche Einschränkung der Neuheit auf das Gebiet eines Mitgliedstaates nicht wünschenswert. Da es sich jedoch um ein Schutzrecht handelt, das ohne Überprüfung der Schutzvoraussetzungen registriert wird, könnte eine absolute Neuheit, die am internationalen Stand der Technik orientiert ist¹³⁵, auf praktische Schwierigkeiten stoßen. Die Rechtsinhaber oder Dritte könnten nur schwer feststellen, ob die zu Grunde liegende Erfindung bereits zum Stand der Technik gehört.

Traditionell war der Gebrauchsmusterschutz auf die nationalen Märkte und damit auf das Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedstaaten beschränkt. Durch den zusammenwachsenden Binnenmarkt haben sich diese Märkte über die nationalen Grenzen hinweg ausgedehnt. Es könnte daher daran gedacht werden, einen

¹³¹ Wird eine Erfindung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so spricht man von Offenbarung.

¹³² Art. 145 Abs. 1 des spanischen Patentgesetzes.

¹³³ § 3 Abs. 1 des deutschen Gebrauchsmustergesetzes.

¹³⁴ Art. 37 - einziger § - i.V.m. Art. 51 des portugiesischen Patentgesetzes.

¹³⁵ Dies wurde auch beim Zusammentreffen der Union der europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz im März 1992 mehrheitlich befürwortet, Bulletin Nr. 21, März 1992, Punkt 3.

Neuheitsbegriff einzuführen, der, ausgehend vom Stand der Technik, auf das Gebiet der Europäischen Union beschränkt ist.

Darüber hinaus sollten Offenbarungen der zu Grunde liegenden Erfindung vor deren Anmeldung dann unschädlich sein, wenn sie vom Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger bewirkt wurden oder die Folge einer mißbräuchlichen Handlung gegenüber dem Inhaber oder seinem Rechtsnachfolger sind. Diese in Anlehnung an Art.8 des Vorschlages zu einer Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung ausgestaltete Neuheitsschonfrist sollte 12 Monate betragen.

Es erscheint sinnvoll, von einem Neuheitsbegriff auszugehen, der am Stand der Technik orientiert ist und nicht auf das Gebiet eines Mitgliedstaates beschränkt ist. Darüber hinaus sollte eine Neuheitsschonfrist von zwölf Monaten in Anlehnung an Art.8 der Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung vorgesehen werden.

e) Gewerbliche Anwendbarkeit

Die gewerbliche Anwendbarkeit als Schutzvoraussetzung fehlt gegenwärtig nur in Italien, Spanien und Portugal¹³⁶. In diesen Ländern findet sich stattdessen der Begriff der Nützlichkeit. Dies liegt in erster Linie daran, daß in diesen Schutzkonzepten ein ausgeprägtes Raumformerfordernis vorhanden ist. Die Voraussetzung der Nützlichkeit ist dort als geeignetes Abgrenzungsmerkmal gegenüber dem reinen Formenschutz notwendig¹³⁷. Die gewerbliche Anwendbarkeit ist in diesen Fällen als Schutzvoraussetzung nicht erforderlich, da sie schon vom Wesen her zu einer Erfindung gehört, die sich in einer Raumform ausdrückt¹³⁸. Anders verhält es sich, wenn der Gebrauchsmusterschutz allen Erfindungen offensteht und keine Raumform verlangt wird. Eine Abgrenzung zum Formenschutz ist dann nicht notwendig. Dagegen ergibt sich in diesen Fällen die gewerbliche Anwendbarkeit nicht unmittelbar aus der Erfindung, da es denkbar ist, daß Erfindungen ohne Raumform, wie zum Beispiel elektrische Schaltungen, erst umgesetzt werden müssen, bevor sie vermarktet werden können. Die gewerbliche Anwendbarkeit ist daher nach Ansicht der Kommission

¹³⁶Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A, 3d) Gewerbliche Anwendbarkeit.

¹³⁷Segade, in GRUR Int. 1988, Heft 2, S.99ff., S.113

¹³⁸Zur Bestärkung dieser Ansicht kann die Entwicklung in Deutschland herangezogen werden. Dort wurde mit der Verringerung des Raumformerfordernisses die gewerbliche Anwendbarkeit als Schutzvoraussetzung eingeführt.

notwendig, um eine Verbindung zwischen abstraktem Erfindungsschutz und praktischer Verwertbarkeit zu schaffen.

Eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes sollte daher auf das Erfordernis der Nützlichkeit verzichten und die gewerbliche Anwendbarkeit in Anlehnung an Art. 57 EPÜ als Schutzvoraussetzung beinhalten.

f) Erteilungsverfahren

Das Erteilungsverfahren gliedert sich in die Abschnitte *Anmeldung, Prüfungs- und Entscheidungsverfahren*. Das Anmeldeverfahren der existierenden Schutzsysteme orientierte sich schon bisher an den nationalen patentrechtlichen Regelungen, die wiederum Art. 78-85 EPÜ entsprechen. Dieses Verfahren sollte auch für die zukünftige Regelung des Gebrauchsmusterschutzes Anwendung finden.

Beim Prüfungs- und Entscheidungsverfahren ist zu berücksichtigen, daß in keinem der bestehenden Systeme eine Prüfung der Schutzvoraussetzungen vorgesehen ist. Dementsprechend beinhaltet auch das neue Modell eines solchen Schutzrechts *keine Vorprüfung* der Neuheit und Erfindungshöhe. Gleichwohl sollte zumindest eine *formale Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit*¹³⁹ vorgenommen werden. Durch diese Prüfung werden auch solche Erfindungen vom Schutz ausgenommen, die bereits nach dem Gesetzeswortlaut¹⁴⁰ nicht schutzfähig sind¹⁴¹. Die fehlende Prüfung beim Gebrauchsmusterschutz bewirkt eine geringere Rechtssicherheit gegenüber Patenten, bei denen eine umfassende amtliche Prüfung auf Schutzfähigkeit erfolgt¹⁴².

Zwischen geprüftem und ungeprüftem Schutzrecht bildet, nach Ansicht der Kommission, die von einem Patentamt auf freiwilligen Antrag durchgeführte Recherche einen Kompromiß bezüglich der Rechtssicherheit. Denn dadurch können Anmelder oder - falls die gesetzlichen Regelungen dies vorsehen - interessierte Dritte mit Hilfe

¹³⁹Dies entspricht der Überprüfung der Patentfähigkeit

¹⁴⁰z.B. ausgeschlossene Erfindungen oder solche, denen bereits durch Gesetz eine Schutzvoraussetzung aberkannt wird, wie z.B. Art.52 Abs.4 EPÜ.

¹⁴¹Eine Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit ist schon jetzt bis auf Belgien in allen Mitgliedsstaaten vorgesehen.

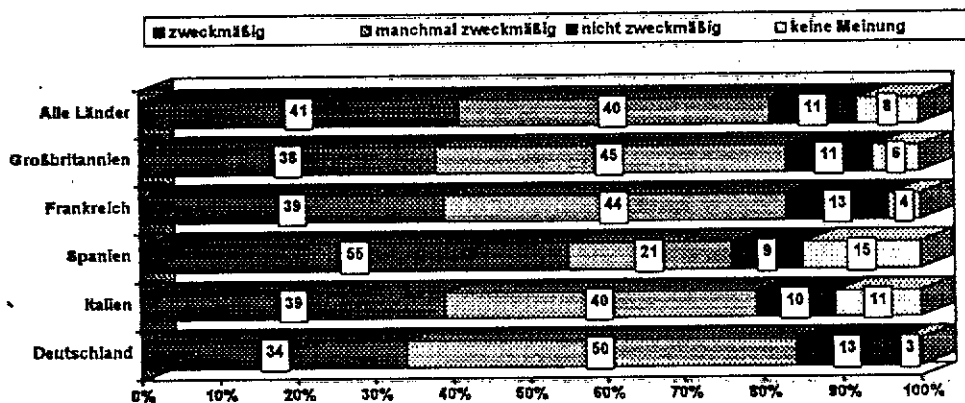
¹⁴²Gegen ein nach einer amtlichen Prüfung erteiltes Patent kann Einspruch erhoben oder ein Nichtigkeitsverfahren eingeleitet werden, so daß die Rechtsbeständigkeit dieses Schutzrechts auch nicht uneingeschränkt mit der Erteilung gewährleistet ist

einer amtlichen Recherche, die den Stand der Technik ermittelt, besser abschätzen, ob die Voraussetzungen für die Schutzfähigkeit vorliegen, so daß tatsächlich ein rechtsbeständiges Schutzrecht erworben wurde.

Eine Befragung der Industrieunternehmen und freien Erfinder in Italien, Spanien, Deutschland, Frankreich und Großbritannien zeigt¹⁴³, daß unter Abwägung des Vorteils einer Erhöhung der Rechtssicherheit und des Nachteils von zusätzlichen Schutzkosten nur ein kleiner Teil der Befragten (im Durchschnitt 12%) die freiwillige Recherche für "nicht zweckmäßig" hält. Dagegen beurteilt ein Drittel eine derartige Absicherung als "grundsätzlich zweckmäßig" und knapp die Hälfte als in "Einzelfällen zweckmäßig". Diese überwiegend positive Einschätzung einer freiwilligen Recherche ist bei kleinen und großen Unternehmen etwa gleichermaßen vorhanden.

Beurteilung der freiwilligen Recherche unter Abwägung von Vor- und Nachteilen

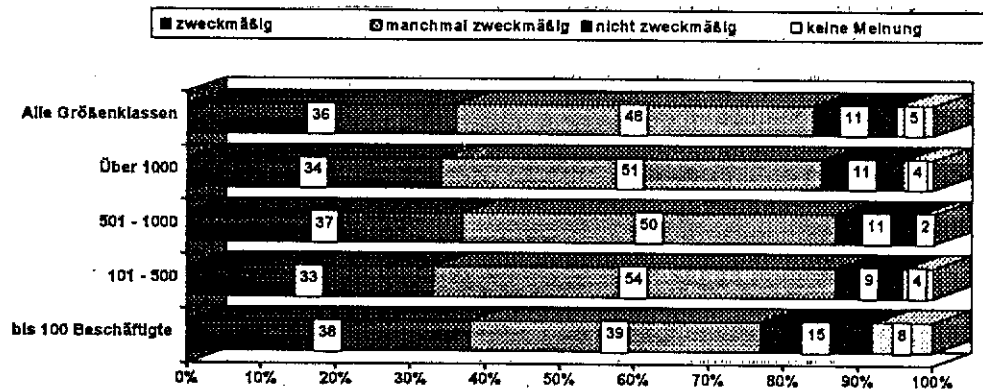
nach ausgewählten EU-Ländern (in Prozent):



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts in ausgewählten EU-Ländern 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission

¹⁴³ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", Kapitel 2.8

nach der Unternehmensgröße (in Prozent):



Quelle: Erhebungen des ifo Instituts in ausgewählten EU-Ländern 1993. Berechnungen der Europäischen Kommission

In der Länderauswertung ergibt sich zum größten Teil eine bemerkenswert gute Übereinstimmung mit den Ergebnissen einer Befragung von *Patentanwälten* für Spanien (Patentanwälte 63% sehr wichtig/ Unternehmen 55% zweckmäßig), Frankreich (45% / 39%) und Großbritannien (43% / 38%). Obwohl in diesen Ländern amtliche Recherchen noch nicht beantragt werden können¹⁴⁴, also auch noch keine diesbezüglichen Erfahrungen vorliegen, zeigt sich auch hier nach dem Urteil der Befragten ein nennenswerter Bedarf zur Einführung der freiwilligen Recherche. Für Deutschland ergeben sich die größten Abweichungen. Während 78% der Patentanwälte die freiwillige Recherche als "sehr wichtig" eingeschätzt haben, wurde sie nur von 34% der Unternehmen als zweckmäßig bezeichnet; für 50% ist sie jedoch "manchmal zweckmäßig". Die Beurteilung der befragten Industrieunternehmen und freien Erfinder entspricht jedoch weitgehend der gegenwärtigen Schutzpraxis. Danach werden seit 1987 Recherchen vom deutschen Patentamt durchgeführt, nachdem das Gebrauchsmustergesetz entsprechend geändert wurde. Die Zahl der Anträge stieg kontinuierlich von 1002 (= 6,4% der Anmeldungen) im ersten Jahr über 1 468 in 1990 auf 2288 in 1992 (= 13,5% der Anmeldungen)¹⁴⁵. Das Angebot des Gesetzgebers, die Rechtsbeständigkeit von Gebrauchsmustern mit Hilfe von amtlichen Recherchen wenigstens teilweise abzusichern, ist also von den Gebrauchsmusteranmeldern gut angenommen worden.

Hinsichtlich der *Priorität* läßt sich der Gebrauchsmusterschutz der Prioritätsregelung der Pariser Verbandsübereinkunft zuordnen. Nach Art.4 A i.V.m. Art.4 C PVÜ kann

¹⁴⁴Ausnahme Frankreich mit der obligatorischen Recherche bei Patenten

¹⁴⁵vgl. Blatt für PMZ, März 1993.

derjenige, der in einem Verbandsland die Anmeldung für ein Gebrauchsmuster vorschriftsmäßig hinterlegt hat, für die Hinterlegung in anderen Ländern innerhalb von 12 Monaten¹⁴⁶ ein Prioritätsrecht in Anspruch nehmen. Hierbei ist es gem. Art. 4 E Abs. 2 PVÜ möglich, in einem Land ein Gebrauchsmuster unter Inanspruchnahme eines auf die Hinterlegung einer Patentanmeldung gegründeten Prioritätsrechts zu hinterlegen und umgekehrt. Auch hierbei beträgt die Prioritätsfrist 12 Monate gem. Art. 4 C Abs. 1 PVÜ.

Es erscheint daher notwendig, ein Anmeldeverfahren vorzusehen, das sich an der patentrechtlichen Regelung der Art. 78- 85 EPÜ orientiert. Beim Prüfungs- und Entscheidungsverfahren sollte keine generelle Überprüfung der Schutzvoraussetzungen vorgesehen werden. Gleichwohl sollte zumindest eine formale Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit sowie eine freiwillige Recherche eingeführt werden.

g) Schutzrechtswirkung und Übertragung

Die Benutzungs- und Verbotsrechte sowie die Regelung über Erschöpfung wurden für die verschiedenen Gebrauchsmustersysteme vom Patentrecht übernommen¹⁴⁷ und entsprechen den Art. 29, 30, 31 und 32 des GPÜ.

Der Schutzzumfang eines Patents wird gem. Art. 69 Abs. 1 EPÜ durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Für den Bereich der Gebrauchsmuster könnte an eine Begrenzung der Zahl der Ansprüche¹⁴⁸ gedacht werden, um den Schutzzumfang zu verringern. Dies könnte einen wirksamen Ausgleich zur fehlenden Vorprüfung darstellen.

Hinsichtlich der Übertragung sehen alle nationalen Schutzsysteme die unbeschränkte Übertragung des einmal registrierten Gebrauchsmusters vor. Dies sollte für eine gemeinschaftsrechtliche Gestaltung nicht anders sein.

¹⁴⁶Art.4 C (1) PVÜ.

¹⁴⁷Deutschland, §12a GbmG; Belgien, Art.26 BPatG; Griechenland, keine ausdrückliche Nennung, aber anerkannt; Italien, Anwendung der patentrechtlichen Vorschriften; Frankreich, Art.28 Ziffer 1 FPatG; Dänemark, Auskunft von Frau Joergensen vom dänischen Patentamt; Irland, Part III, Art.63 (6), Part II Patent Act 1992; Spanien, Art.60 Abs.1 SpPatG.

¹⁴⁸Ebenso im australischen Gebrauchsmusterschutz.

Es erscheint sinnvoll, Benutzungs- und Verbotsrechte sowie die Erschöpfung entsprechend den bestehenden patentrechtlichen Regeln zu gestalten. Hinsichtlich des Schutzzumfangs könnte an eine Begrenzung der Zahl der Ansprüche gedacht werden.

h) Schutzdauer

Neben den Erlöschens- und Nichtigkeitsgründen, die in Anlehnung an das Patentrecht in den Mitgliedstaaten eine weitgehende Einheitlichkeit aufweisen¹⁴⁹ und daher ebenso geregelt werden sollten, hat die Schutzdauer beim Gebrauchsmusterschutz eine besondere Bedeutung, da sie als wirksames Regulativ für die bei diesem Schutzrecht geringeren Zulassungsvoraussetzungen eingesetzt werden kann.

Die Schutzdauer, die bei Patenten 20 Jahre beträgt, sollte bei Gebrauchsmustern deutlich kürzer sein. Sollen, wie hier für eine zukünftige europäische Regelung vorgeschlagen, auch kleine Erfindungen geschützt werden, so ist die Schutzdauer geprägt von der Kurzlebigkeit der Erfindungen und der geringeren Erfindungshöhe. Angemessen erscheint hierfür eine Schutzdauer von acht bis zehn Jahren, da eine ausreichende Distanz zum Patent geschaffen sowie das System wirksam reguliert wird und andererseits das Schutzrecht nicht an Bedeutung verliert.

Da bereits sechs Mitgliedstaaten eine zehnjährige Schutzdauer vorsehen¹⁵⁰, sollte einer kürzeren Schutzdauer das Nachsehen gegeben werden, da die Rechtsunsicherheit, die für die Anmelder durch eine Änderung der bestehenden nationalen Situation herbeigeführt wird, auf diese Weise auf ein Minimum beschränkt werden kann. Hierbei sollte bis zur Ausschöpfung der maximalen Schutzdauer eine Verlängerung in Mehrjahresschritten vorgesehen werden.

Es erscheint sinnvoll, für eine zukünftige Regelung des Gebrauchsmusterschutzes eine bis zu zehn Jahren verlängerbare Schutzdauer vorzusehen.

¹⁴⁹vgl. Anlage 1, rechtsvergleichende Studie, Kapitel A, 8b,c, Erlöschensgründe und Nichtigkeitsgründe.

¹⁵⁰Spanien, Deutschland, Italien, Irland, Österreich und Dänemark.

i) Verletzungsfall

Das hier vorgestellte Modell einer europäischen Regelung des Gebrauchsmusters schützt wie das Patent technische Erfindungen. Die hierbei auftretenden Verletzungsfälle und die Interessenlage der Betroffenen werden sich daher im wesentlichen decken.

Man muß sich jedoch eine wichtige Besonderheit des Gebrauchsmusterschutzes vor Augen halten. Die hier vorgeschlagene Neuregelung des Gebrauchsmusterschutzes sieht keine Überprüfung der Schutzvoraussetzungen vor. Um dieser Situation im Verletzungsfall gerecht zu werden, könnte daran gedacht werden, eine Recherche als Voraussetzung für eine Verletzungsklage zu verlangen. Mit einer derartigen Regelung könnte als Vorfrage zunächst die Schutzfähigkeit der strittigen Erfindung geklärt werden. Eine solche Recherche sollte nach Ansicht der Kommission ins Ermessen des Gerichts gestellt werden und nicht von vorneherein dem Kläger oder Beklagten auferlegt werden. In einer Befragung hat sich die Mehrheit von Patentanwälten für eine Recherche als Klagevoraussetzung ausgesprochen¹⁵¹.

Eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes sollte daher nach Ansicht der Kommission im Verletzungsfall für das Gericht die Möglichkeit vorsehen, nach seinem Ermessen einen Recherchenbericht zu verlangen, um die Schutzfähigkeit der streitigen Erfindung klären zu lassen.

i) Doppelschutz

Das hier vorgeschlagene Schutzsystem steht neben dem Patent und ersetzt dieses nicht. Es handelt sich damit um ein zweigleisiges System, daß den kumulativen Schutz einer Erfindung durch Patent und Gebrauchsmuster (*Doppelschutz*) zuläßt.

Die Frage der Kumulation beider Schutzrechte ergibt sich nur für den Fall, in dem durch den Gebrauchsmusterschutz solche Erfindungen geschützt werden sollen, die auch patentfähig sind und damit durch Patente und Gebrauchsmuster geschützt werden können.

¹⁵¹ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie- Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", Kapitel D 2.7.2, S. 41.

Interesse an einem solchen Doppelschutz besteht dann, wenn der Anwender

- vorläufigen Schutz bis zur Patenterteilung erlangen will und/oder
- nicht sicher ist, ob seine Erfindung für ein Patent ausreicht und/oder
- durch zwei unterschiedliche Schutzrechte für dieselbe Erfindung besonders gut abgesichert sein will.

In allen drei Fällen kann eine Situation entstehen, in der durch eine Kumulation von Patent- und Gebrauchsmusterschutz, der Rechtsinhaber unverhältnismäßig stark abgesichert ist, da er für dieselbe Erfindung zwei Schutzrechte erhält.

Die Benachteiligung eines Dritten, der dann gegen beide Rechte vorgehen müßte, könnte dadurch vermieden werden, daß die gleichzeitige Existenz von Gebrauchsmustern und Patenten für dieselbe Erfindung ausgeschlossen wird. Hierbei könnte daran gedacht werden, dem Anmelder die Möglichkeit zu geben, bis zur Erteilung eines Patents seinen Antrag in eine Gebrauchsmusteranmeldung umzuwandeln, und umgekehrt.

Sollte dennoch ein Doppelschutz zugelassen werden, dann müßte daran gedacht werden, eine Stufenklage des Rechtsinhabers zu verbieten. Ansonsten wäre es möglich, daß der Rechtsinhaber nach erfolglosem Vorgehen aus seinem Patent ein neues Verfahren beginnt, bei dem er sich auf sein Gebrauchsmuster stützt oder umgekehrt.

Das Verbot einer Stufenklage könnte auch im Verhältnis zwischen nationalem und Gemeinschaftsgebrauchsmuster Anwendung finden, da es hier für den Rechtsinhaber ebenfalls möglich wäre, sukzessive aus beiden Schutzrechten vorzugehen.

Eine Aktion auf Gemeinschaftsebene im Bereich der Gebrauchsmuster sollte eine zu starke Position des Rechtsinhabers dadurch vermeiden, daß entweder ein Verbot des Doppelschutzes oder ein Verbot der Stufenklage vorgesehen wird.

k) Verhältnis zum Patentschutz

Das Gebrauchsmusterrecht schützt wie auch das Patentrecht die technische Erfindung, so daß Friktionen zwischen beiden Systemen nicht ausgeschlossen sind. Die Kommission hat deswegen versucht, die hier vorgestellten Grundsätze eines

europäischen Gebrauchsmusterschutzes so zu gestalten, daß eine Ausgewogenheit beider Schutzsysteme erreicht wird.

Ein Vergleich des zukünftigen Gebrauchsmusterschutzes mit dem bestehenden Patentsystem zeigt, daß der Gebrauchsmusterschutz auf Erfindungen mit geringerem Innovationsgrad abgestimmt ist. Dies sind Erfindungen mit kleinerer Erfindungshöhe, kürzerer Schutzdauer und/oder geringerer gewerblicher Verwertbarkeit.

Angesichts der rechtlichen Gestaltung des Patentschutzes und seiner praktischen Anwendung gibt es für diese Erfindungen gegenwärtig keinen äquivalenten Schutz auf Gemeinschaftsebene. Der Patentschutz verlangt eine höhere Erfindungsleistung und es entstehen wegen der Überprüfung der Schutzvoraussetzungen höhere Kosten sowie ein längerer Zeitraum bis zur Erteilung des Schutzrechts.

Andererseits bietet der Patentschutz eine gegenüber dem Gebrauchsmuster höhere Rechtssicherheit sowie eine längere Schutzdauer. Gerade für besonders wichtige Erfindungen oder solche mit langer Entwicklungszeit bleibt daher der Patentschutz wichtigstes Schutzrecht.

Das hier vorgeschlagene Modell des Gebrauchsmusterschutzes ergänzt den existierenden Patentschutz und könnte zur weiteren Verbesserung des Funktionierens des des Gemeinsamen Marktes sowie zu einer Steigerung der Innovationsaktivitäten im Binnenmarkt beitragen.

Literaturverzeichnis

A. Gesetzestexte, -sammlungen, -vorschläge und -begründungen

1. Europa

Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Textsammlung, Verlag C.H.Beck, Stand 1993.

Satorius II, Internationale Verträge- Europarecht, Verlag C.H.Beck, Stand 1993.

Paris Convention for the Protection of Industrial Property, WIPO, Geneva 1991.

The Hague Agreement Concerning the International Deposit of Industrial Designs, WIPO, Geneva 1986.

Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ), Europäisches Patentamt, München 1985.

Patent Cooperation Treaty (PCT) and Regulations under the PCT, WIPO, Geneva 1992.

Strasbourg Agreement Concerning the International Patent Classification, WIPO, Geneva 1989.

Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 1987.

Europäische Gebührenordnung: Gebührenordnung der europäischen Patentorganisation, abgedruckt in Beck'sche Textausgaben, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Nr.522.

Gemeinschaftspatentübereinkommen: "Übereinkommen über das europäische Patent für den gemeinsamen Markt", 1975, 1989 wurden Änderungen vorgenommen, so daß das Abkommen möglicherweise 1993 in Kraft treten kann.

Straßburger Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Patentrechts vom 27.11.1963.

Gebührenverzeichnis der Ausführungsverordnung des PCT

Gebührenordnung der Europäischen Patentorganisation

Gemeinschaftsmarke, Vorschlag für eine Verordnung des Rates, com(80) 635/II final

Ausführungsvorschriften zur Gemeinschaftsmarke, Vorschlag für eine Verordnung des Rates, com (85) 844 fin.

Harmonisierung des Markenrechts, Richtlinie des Rates, com(80) 635 fin., OJ / L 40 11.2.1989

Gebühren beim Markenamt, Vorschlag für eine Verordnung des Rates, com (86) 742 fin.

Verfahrensordnung der Beschwerdekammern, Vorschlag für eine Verordnung des Rates, com (86) 731 fin.

Schutz von Halbleiter- topographien, Richtlinie des Rates, com(85) 775 fin., OJ/ L24 27.01.87, P.36

Rechtlicher Schutz biotechnologischer Erfindungen, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (88) 496 fin.

Rechtlicher Schutz von Computerprogrammen, Richtlinie des Rates, com(88) 816 fin., L 122 17.05.1991

Harmonisierung des Vermiet- und Verleihrechts sowie bestimmter verwandter Rechte, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (90) 586 fin.

Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutz-rechtlicher Vorschriften, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (91) 276 fin.

Gemeinschaftliches Pflanzenschutz-recht, Vorschlag für eine Verordnung des Rates, com (90) 347 fin.

Schutz geographischer Herkunftsangaben für landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel, Verordnung des Rates, sec (90) 2415 fin., 21.1.91 OJ/C 208, 24.7.92, P. I

Richtlinie des Rates über die Schutzdauer von Urheberrechten, com (92) 33 fin.

Rechtlicher Schutz von Datenbanken, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (92) 24

Ergänzendes Schutzzertifikat für Arzneimittel, Verordnung des Rates, com (90) 101 fin., syn 255 11.4.90, OJ/L 182, 2.7.1992

Individueller Datenschutz, Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (90) 314 fin.

Datenschutz in digitalen Netzen (ISDN), Vorschlag für eine Richtlinie des Rates, com (90) 314 fin.

Rechtlicher Schutz von Mustern und Modellen, Grünbuch der Europäischen Kommission

Gemeinschaftsgeschmacksmuster, unveröffentlichter Vorentwurf für eine Richtlinie des Rates, Version vom 12. July 1993

2. Deutschland

Deutsches Patentgesetz (DPatG), Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht, Urheberrecht, Textsammlung, Nr. 1 Verlag C.H.Beck, Stand 1993.

Deutsches Gebrauchsmustergesetz (GbmG): 28. August 1986 eine Neufassung des Gebrauchsmustergesetzes erfolgt, die am 4. September 1986 in Kraft getreten ist (BGBl I 1455 ff.) und durch das Gesetz vom 7. März 1990 (Bl. f. PMZ 1990, 161) geändert wurde.

Deutsche Anmeldeverordnung: 1. Januar 1987 für die von da an getätigten Gebrauchsmusteranmeldungen neue Anmeldebestimmungen in Kraft getreten (VO vom 12.11.1986; BGBl I 1739ff.), die durch Verordnung vom 4. Mai 1990 (Bl. f. PMZ 1990, 215) geändert wurden.

Deutsche Gebührenordnung: Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18.8.76 in der Fassung vom 7.3.1990.

Bericht der XI. Kommission, Zur der Wahl des Begriffes "Gebrauchsmuster" in Deutschland, RT-Drucksache 1890/91, Nr. 398, S. 2447

Verordnung Nr. 540 vom 30. Juni 1972 über die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf dem Gebiet der gewerblichen Erfindungen, der gewerblichen Muster und der Warenzeichen (EMWVO).

3. Frankreich

Französisches Patentgesetz (FPatG): Gesetz Nr. 68-1 über Erfindungspatente vom 2. Januar 1968 in der Fassung des Gesetzes Nr. 78-742 vom 13. Juli 1978, kürzlich durch zwei neue Gesetze (Nr. 90-510 vom 25.6.90 und Nr. 90-1052 vom 26.11.90) abgeändert, Journal officiel du 3 janvier 1968.

Französische Anmeldeverordnung: Verordnung Nr. 79-822 vom 19. September 1979, über die Anmeldung von Gebrauchszertifikaten, über die Erteilung und Aufrechterhaltung dieses Schutzrechts sowie den Erlaß über die Einzelheiten der Einreichung von Gebrauchszertifikatanmeldungen, Journal officiel du 23 septembre 1979.

Französische Gebührenordnung: "Erlaß über die Gebühren, die für Patente und Gebrauchszertifikate erhoben werden", Arrêté du 17 décembre 1985 relatif aux taxes perçues par l'Institut National de la Propriété Industrielle.

Gesetzesbegründungen: Materialien der Beratungen zur Einführung des Gebrauchszertifikats aus dem Jahre 1968, unveröffentlicht.

4. Belgien

Belgisches Patentgesetz (BPatG): Neufassung des belgischen Patentgesetzes (BPatG) vom 28. März 1984.

Belgische Anmeldeverordnung: Königlichen Beschluß vom 2. Dezember 1986 bezüglich der Anmeldung, Erteilung und Aufrechterhaltung von Erfindungspatenten.

Projet de Loi sur les brevets d'invention, exposé des motifs, Chambre des Représentants, vom 4.9.1981.

5. Spanien

Spanisches Patentgesetz (SpPatG): In Spanien ist bereits in der königlichen Gesetzesverordnung Nr. 1789 über das gewerbliche Eigentum vom 26. Juli 1929 ein das Patentrecht ergänzender Schutz technischer Innovationen in der Form eines Gebrauchsmusterschutzes in den Art. 171 ff. vorhanden gewesen. Inzwischen ist das Gesetz Nr. 11/1986 über Patente vom 20. März 1986 am 26. Juni 1986 in Kraft getreten (SpPatG), das den Gebrauchsmusterschutz im Titel XIV Art. 143-154 neu geregelt hat, 1986, BOE num. 73, I 1188ff.

Spanische Ausführungsverordnung: Diese neue gesetzliche Regelung wird durch Titel II Art. 41-48 der Ausführungsverordnung zum Patentgesetz ergänzt.

Spanische Gebührenordnung: gem. Art. 154, 160 Abs. 1 SpPatG richten sich die Gebühren nach dem Anhang des Patentgesetzes.

6. Portugal

Portugiesisches Patentgesetz (PPatG): Código da Propriedade Industrial, Boletim da Propriedade Industrial.

Portugiesisches Gebrauchsmusterrecht (PMuG): Código da Propriedade, Capítulo II, Modelos de utilidade e modelos e desenhos industriais. Deutsche Übersetzung, im Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen, 47. Jahrgang, Heft 6, S. 56 ff., Heft 7/8, S. 83 ff. sowie in Heft 9, S. 101 ff.

Portugiesische Gebührenordnung: Für die Hinterlegung von Gebrauchsmustern werden die in einem gesonderten Erlaß jährlich neu festgesetzten Gebühren fällig (Art. 255 PPatG).

7. Italien

Italienisches Patentgesetz (IPatG) und Italienisches Gebrauchsmustergesetz (IMuG): Titel II, Modelli Industriali, Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 1987, Nr. 53

Gesetz Nr. 60: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 1987, Nr. 53

Italienische Gebührenordnung: Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana, 1987, Nr. 53.

Gesetzesentwurf des italienischen Abgeordnetenhauses, dem Präsidium vorgelegt am 16.4.1926, Stellungnahme des Ministers

8. Griechenland

Griechisches Patentgesetz (GPatG): Gesetz über "Technologietransfer, Erfindungen und technologische Innovation"

Griechische Gebührenordnung: Gebührenerlaß DS/A/2/89 vom 26.1.1989.

Begründung zum Gesetzesentwurf betreffend "Technologietransfer, Erfindungen und technologische Innovation", vorgelegt an die Nationalversammlung.

9. Niederlanden

Niederländisches Patentgesetz: Vorschlag für ein neues niederländisches Patentgesetz, Version vom 8.1.1991, Hoofdstuk 1

Begründung zum Gesetzesentwurf: Rijksoctrooiwet 1992, Memorie van Toelichting

10. Großbritannien

Weißbuch: Intellectual Property and Innovation, Presented to Parliament by the Secretary for Trade and Industry by Command of Her Majesty, April 1986

Weißbuch: Intellectual Property Rights and Innovation, Presented to Parliament by the Prime Minister by Command of Her Majesty, December 1983.

Designrecht: Registered Design Act 1949, S.1(3) and unregistred Design.

11. Irland

Irishes Patentgesetz: Patent Act, 1992

Irishes Gebrauchsmustergesetz: Short-Term Patents, Part III of the Patents Act

12. Dänemark

Dänisches Gebrauchsmustergesetz: Bekendtgørelse om brugsmodelansøegningers og registrerede brugsmodellers behandling, Patentdirektoratets bekendtgørelse nr. 517 af 18. juni 1992.

Begründung zum Gesetzesentwurf: Notat om baggrunden for og konsekvenserne af visse ændringer i den tyske brugsmodellov, 21.8.1990.

Bericht der PA- Consulting group vom 21.8.1990 über den wirtschaftlichen Bedarf für ein Gebrauchsmusterschutz in Dänemark.

13. Luxemburg

Patentgesetz in Luxemburg: Projet de loi sur les brevets d'invention soumis au parlement.

B. Entscheidungen

1. EUGH

RS 78/70, Deutsche Grammophon/ Metro, Urteil vom 28.6.1971, Slg. 1971, 487.

RS 192/73, Van Zuylen Frères/Hag AG, Urteil vom 3.7.1974, Slg. 1974, 731.

RS 15/74, Centrafarm/Sterling Drug, Urteil vom 31.10.1974, Slg. 1974, 1147.

RS 144/81, Keurkoop/Nancy Kean Gifts, Urteil vom 14.9.1982, Slg. 1982, 2853.

RS 55 und 57/80, Musik Vertrieb Membran/ GEMA, Urteil vom 20.1.1981, Slg. 1981, 147.

RS 12/74, Kommission/ BRD, Urteil vom 20.2.1975, Slg. 1975, 181.

RS 258/78, Nungesser/Kommission, Urteil vom 8.6.1982, Slg. 1982, 2015.

RS 53/87, Consorzio Italiano/ Renault, Urteil vom 5.10.1988, Slg. 1988, 6039.

RS 119/75, Terrapin/Terranova, Urteil vom 22.6.1976, Slg. 1976, 1039.

RS 35/87, Thetford/ Fiamma, Urteil vom 30.6.1988, Slg. 1988, 3585.

RS 45/86, Zollpräferenzen, Slg. 1987, 1493ff.

RS 242/87, Erasmus, Slg. 1989, 1425ff.

RS. 15/81, Gaston Schul, Slg. 1982, 1409ff.

RS. 270/80, Polydor/Harlequin, Slg. 1982, 329ff.

RS C 202/88, Frankreich/Kommission- Slg. 1991, I-1223ff

2.National

BGHZ 86, 264ff, Analogie im Gebrauchsmusterrecht.

RGZ 120,224ff. - Analysenwaage.

RGZ 99, 211, 212 ff.

Cass. vom 22.10.1979, Giur. Ann. Dir. Ind. 1979, 1009/1.

BGHZ 92, 188ff.

ROHG 24, 109ff.

BGHZ 86, 264ff.

C. Kommentare

Benkard, G : Patentgesetz- Gebrauchsmustergesetz, 8. Auflage von Bruchhausen, Rogge/ Schäfers/ Ullmann, Verlag C.H. Beck.

Mascareñas: 2^ovol., Modelos e desenhos, Portugal 1986.

Bodenhausen, G.H.C.: Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums, 1971.

Beier/Haertel/Schricker: Europäisches Patentübereinkommen: Münchner Gemeinschaftskommentar. Seit 1984 in Lieferungen.

Bodenhausen, G.H.C.: Guide to the Application of the Paris Convention for the Protection of Industrial Property, 1967, WIPO 1991

Grabitz: Kommentar zum EWG-Vertrag, 4. Auflage, 1992

PCT, Guide du déposant, Volume 1, Phase internationale, OMPI 1991.

Guide to the International Deposit of Industrial Designs, WIPO, Geneva 1986.

Groeben/Boeckh/Thiesing/Ehlermann: Kommentar zum EWG- Vertrag, 4. Auflage, Baden-Baden 1989

Monya: Guide to Patents and Utility Models in Japan, Tokio 1986

Ladas S.P.: Modelos de utilidade, Portugal 1986

Geiger, Rudolf. EG- Vertrag, Kommentar zu dem Vertrag der Europäischen Gemeinschaft, Verlag C.H. Beck, 1993.

D. Bücher

Bernhardt/Kraßer: Lehrbuch des Patentrechts, 4. Auflage

Bruchhausen, K: Patent-, Sortenschutz- und Gebrauchsmusterrecht (Teilband 1 von R. Nirk/K.Bruchhausen: Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht), 1985

Tetzner, V: Leitfaden des Patent-, Gebrauchsmuster-, und Arbeitnehmererfindungsrecht der Bundesrepublik Deutschland, 3. Auflage 1983

W.R.Cornish: Intellectual Property: Patents, Copyright, Trade Marks and Allied Rights, II.Edition 1989.

Flint, Thorne, Williams: Intellectual Property - The New Law, A Guide to the Copyright, Designs and Patents Act 1988.

Boucoucheliev, Mousseron: Les brevets d'invention, rédaction et interprétation, Paris 1973.

Glaesner: Cahier de droit Européen, 1989.

Ricketson, S. : The law of intellectual property, The law book company ltd., 1984

Hoomann: Dossier, La nouvelle loi sur les brevets d'invention.

Europäische Kommission: "Grünbuch der Europäischen Kommission über den Schutz gewerblicher Muster und Modelle", Brüssel, Juni 1991 III/F5131/91, orig. EN.

Europäische Kommission: European Industrial Policy for the 1990s, Bulletin of the European Communities, Supplement 3/91.

Europäische Kommission: Industrial policy in an open and competitive environment: guidelines for a Community approach, COM (90) 556.

Europäische Kommission: Promoting the competitive environment for the industrial activities based on biotechnology within the Community, SEC (91) 629.

Europäische Kommission: Weißbuch der Europäische Kommission vom 14.6.1985 über die Verwirklichung des Binnenmarktes.

Europäische Kommission: Nutzung der Ergebnisse aus öffentlicher Forschung und Entwicklung, EUR 11243 de

Mège/Mahieux: Training in Innovation Management, EUR 11868 en

Europäische Kommission: Transfer and Exploitation of Scientific and Technical Information, EUR 7716 de, en, fr, it.

Koktvedgaard/Osterburg: Patentloven, 2. Auflage, Kopenhagen 1979

Delcorde: La protection des invention, Gent 1986

Sena, G.: I diritti sulle invenzioni e sui modelli industriali, 2. Auflage, Mailand 1984

Fernandez-Nóvoa/ Gomez Segade: La modernizacion del derecho espanol de patentes, 1984

Stauder, D.: Patent- und Gebrauchsmusterverletzungsverfahren in der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Italien, 1989.

Eck, M.: Neue Wege zum Schutz der Formgebung, 1993

Täger/von Witzleben: Strategies for the Protection of Innovation, Deutscher Wirtschaftsdienst, 1990.

Hummel, M.: Die volkswirtschaftliche Bedeutung des Urheberrechts, ifo Institut, 1989.

E. Aufsätze

K.Sinanioti: "Die Angleichung des griechischen Patentrechts an das europäische Patentübereinkommen und das neue griechische Patentgesetz Nr.1733 von 1987" in "Mitteilungen der deutschen Patentanwälte", 1988, Heft 2, S.23 ff.

Fromme: "Schutzumfang und Erfindungshöhe im Gebrauchsmusterrecht", GRUR 1958, 261

Oesterburg, Lise Dybdahl: Presseauschnitte des Europäischen Patentamts, Februar 1992, New legislation on "mini- patents" / "Endlich ein dänisches Gebrauchsmodellgesetz", GRUR Int. 6/1993, S.453ff.

Oesterburg, Lise Dybdahl: "Endlich ein dänisches Gebrauchsmodellgesetz", GRUR Int. 6/1993, S.453ff.

Haertel, K.: "Gebrauchsmusterschutz und Straßburger Patentübereinkommen von 1963", in GRUR Int. 1987, Heft 6, S.373 ff.

Pescatore, P.: EuR 1986, 153ff.

Schricker: "Die europäische Angleichung des Rechts des unlauteren Wettbewerbs- ein aussichtsloses Unterfangen?", GRUR Int. 1990, S.771ff.

Bruchhausen: "Methodik der Auslegung und Anwendung des europäischen Patentrechts und der harmonisierten nationalen Patentrechte", GRUR Int. 1983, 205ff.

- Pfanner*: "Vereinheitlichung des materiellen Patentrechts im Rahmen des Europarates", GRUR Int. 1962, 545ff.
- Forwood/Clough*: European Law Review, 11, 1986, S.385ff.
- Beier, F-K*: "Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform", GRUR 1986, Heft 1, S.1ff.
- Asendorf*: "Herkunft und Entwicklung des Raumformerfordernisses im Gebrauchsmusterrecht", GRUR 1988, Heft 2, S.83ff.
- Armitage, E.*: "Updating the European Patent Convention", GRUR Int. 1990, Heft 9, S.662ff.
- Schwartz, I.*: Subsidiarität und EG-Kompetenzen- Der neuen Titel "Kultur"- Medienvilefalt und Binnenmarkt, Afp, Heft 1, 1993, S.409ff.
- Eichmann, H.*: "Geschmacksmusterrecht und EWG-Vertrag", GRUR Int., 1990, Heft 2, S. 122ff.
- Ullrich, H.*: "Patentschutz im europäischen Binnenmarkt", GRUR Int. , 1991, Heft 1, S. 1ff.
- Ullrich, H.*: "Patents and Know-How- and Common Market Competition Policy", International Review of Industrial Property and Copyright Law, Nr. 5, 1992, S. 600ff.
- van Benthem, J.B.*: "Europäisches Patentsystem und Weltpatentsystem", GRUR Int., 1990, Heft 9, S. 685ff.
- Olbricht*: "Raumformerfordernis", GRUR 1986, S.435ff.
- Bühling*: "Gebrauchsmusterreform auf halbem Wege: Die überholte Raumform", GRUR 1986, S.434ff.
- Fischer und Pietzcker*: " Gebrauchsmusterreform auf halbem Weg- Eine Erwiderung-", GRUR 1986, Heft 3, S.208ff
- Fischer*: " 25 Jahre Patent- und Gebrauchsmusterreform - Ein Rückblick", GRUR Int. 1989, Heft 9, S.717ff.
- Bühling*: "Zum Raumformerfordernis beim Gebrauchsmuster- Braucht die Chemie ein Gebrauchszertifikat?", GRUR 1988, Heft 1, S.15ff. .
- Beier*: "Europäisches Patentsystem und die Harmonisierung des griechischen Patentrechts", GRUR Int., 1987, Heft 11.
- Scherer, F.*: "Research on Patents and the Economy: The State of the Art", ifo Digest, Volume 15, June 1992, S.3ff.
- Riehle, G.*: "EG- Geschmacksmuster und Kraftfahrzeugersatzteile", GRUR Int. 1993, Heft 1, S.50ff.
- Segade*: "Grundzüge und Einzelheiten des spanischen Patentgesetzes", in GRUR Int. 1988 Heft 2, S.99ff
- Beier, F-K*: "Die Zukunft des geistigen Eigentums in Europa" GRUR Int. 1990, Heft 9, S. 675ff.
- Tronser, U.*: "Auswirkungen des Produktpirateriegesetzes vom 7. März 1990 auf das Gebrauchsmustergesetz", GRUR 1991, Heft 1, S. 10ff.
- Braendli, P.*: "Die Dynamik des Europäischen Patentsystems", GRUR Int., 1990, Heft 9, S.699ff.
- Fischer, E.*: "25 Jahre Patent- und Gebrauchsmusterreform- Ein Rückblick", GRUR Int., 1990, Heft 9, S. 717ff.
- Steup, E.*: "Unorthodoxe Gedanken zum Gebrauchsmusterrecht", GRUR Int. , 1990, Heft 9, S. 800ff.
- Schmidhuber/Hitzler*: "Binnenmarkt und Subsidiaritätsprinzip", EuZW 1993, S. 8ff.
- Dörries H.*: "Zum Raumformerfordernis beim Gebrauchsmuster- braucht die Chemie ein Gebrauchszertifikat?", GRUR , 1987, Heft 9, S. 585ff.
- Beier, F-K*: "Gewerblicher Rechtsschutz, Soziale Marktwirtschaft und Europäischer Binnenmarkt", GRUR 1992, Heft 4, S. 228ff.

6/8/95

F. Studien, Berichte und Statistiken

Margellou, C.: "The New Greek Legislation on Technology Transfer, Inventions and Technical Innovations", 1987.

Ivo Schwartz: "Kann der Entwurf der Verordnung des Rates über das Gemeinschaftsmuster auf Artikel 100a EWG- Vertrag gestützt werden?", III/5327/91-DE, August 1991

Pedersen, Th. und Petersen, B.: "Business and economic studies on European integration- The Boundaries of the Firm and the European Market integration", WP 2-93, Copenhagen Business School.

Pedersen, Th. und Petersen, B.: "Business and economic studies on European integration- Patterns of Technological Specialization in an Integrated Europe", WP 1-93, Copenhagen Business School

Pedersen, Th. und Petersen, B.: "Business and economic studies on European integration- The End of Special Interests? The Political Economy of EC Trade Policy - Changes in the 1990s", WP 1-93, Copenhagen Business School.

Booz/ Allen/Hamilton: "The competitiveness of Europe and its enterprises", U.P.E.F.E., Dezember 1992

Vohland, L.: "Italien - Gebrauchsmustergesetz", unveröffentlichtes Dokument des Max-Planck-Instituts.

Österburg: Unveröffentlichter Vermerk zu Hintergrund und Konsequenzen bestimmter Änderungen des deutschen Gebrauchsmusters, 89- 243-1, Dokument des dänischen Patentamtes.

U.C. Träger unter Mitarbeit von H. Seyler: "Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft", Studie des Ifo- Instituts für das BMWI, erstellt im Mai 1989.

Träger und Seyler: "Probleme des deutschen Patentwesens im Hinblick auf die Innovationstätigkeiten der Wirtschaft (insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen) und Vorschläge zu deren Lösung", ifo- institut, Schlußbericht, Mai 1989.

Grefermann/Oppenländer/Peffgen/Röthlingshofer/Scholz: "Patentwesen und technischer Fortschritt, Teil 1: Die Wirkung des Patentwesens im Innovationsprozeß", ifo-institut 1974.

Grefermann/Röthlingshofer: "Patentwesen und technischer Fortschritt, Teil 2: Patent- und Lizenzpolitik der Unternehmen", ifo-institut 1974.

Lees, C.: "General Meeting", CIPA, May 1993, P.150ff.

Siwek/ Furchtgott-Roth: "Copyright Industries in the U.S. Economy 1977- 1990", prepared for the International Intellectual Property Alliance, 1992.

Womack, J.P.: "The MIT Japan Program", Competing with Japan in intellectual Property: a strategic overview, 1992.

Pieper, S.: "Das Subsidiaritätsprinzip - Strukturprinzip des Gemeinschaftsrechts", unveröffentlichtes Thesenpapier.

Europäische Kommission: "Zuständigkeit der Gemeinschaft zur Schaffung eines Europäischen Markensystems und der Notwendigkeit ihres Tätigwerdens", Arbeitsdokument der Dienststellen der Europäischen Kommission, Arbeitsgruppe "Gemeinschaftsmarke", III-D, 1294/79- DE.

ifo-Institut: "Entwicklungstendenzen im Patentverhalten deutscher Erfinder und Unternehmen", ifo-Schnelldienst 23/89.

ifo-Institut: "Empirische Patentforschung: Mehr Information über ökonomische Wirkungen des Patents erforderlich", ifo-Schnelldienst 3/90.

ifo-Institut, G. Weitzel, "Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes in der Europäischen Union", 1994.

ifo-Institut, G. Weitzel, "Pilotstudie - Die wirtschaftliche Bedeutung des Gebrauchsmusterschutzes", 1993

International Trade and the Consumer: "Working paper 6: Intellectual Property- the consumer view of patents, copyright, trade marks and allied rights", National Consumer Council, 1991.

A.I.P.P.I. Annuaire 1993/I : "Q 117 -Introduction of new and harmonization of the existing utility model protection systems."

A.I.P.P.I. Annuaire 1986 1-4 : "Q 83 -Legal and economic significance of protection by utility models".

OMPI: "Traité, Situation au 1er Janvier 1991", S.6 - 8.

IPC Union : "States Party to the Convention Establishing the World Intellectual Property Organization (WIPO) and the Treaties Administred by WIPO and States Members of Governing Bodies and Committes" ,Status on January 1, 1991.

Business Week : Science & Technology, August 3, 1992, McGraw- Hill, Inc.

Business Week :Science & Technology, August 3, 1992, CHI Research INC.

Japan Institute of Intellectual Property: Questionnaire relating to legal protection of the fruits of R & D, 1991.

Industrial Property Council of MITI : Subcommittee report on Patent & Utility Models Laws and their practices leading to international harmonization, 1991.

Industrial Property and Copyright Department: Unveröffentlichte Studie über den Schutz von Fahrzeugteilen, zur Verfügung gestellt von "The Patent Office" am 2.10.1990.

Europäische Kommission: Panorama der EG- Industrie, Brüssel 1993.

Europäische Kommission: "Das Subsidiaritätsprinzip", Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament, Dok- sec (92) 1990 endg.

Europäische Kommission: "Bericht der Kommission an den Rat betreffend KMU-Definitionen für Gemeinschaftsmaßnahmen", SEC(92) 351 endg.

G. Zeitschriften

Bulletin der Union der Europäischen Berater für den gewerblichen Rechtsschutz

A.I.P.P.I, Annuaire (AIPPI)

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)

Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie L und C (ABL)

Amtsblatt des Europäischen Patentamtes (ABI EPA)

Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen (Bl.f.PMZ)

Entscheidungen des deutschen Bundespatentgerichts (BPatGE)

Jahresberichte der griechischen "Industrial Property Organization" (O.B.I.)

Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil (GRUR Int.)

International Review of Industrial Property and Copyright law (IIC)

Mitteilungen der deutschen Patentanwälte (Mitt)

Bulletin of the European Communities, Supplements (BECS)

Archiv für Presserecht (AfP)

Business week

The Journal, Incorporating the Transactions of The Chartered Institute of Patent Agents (CIPA)

24.11.95**Beschluß**
des Bundesrates

Grünbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
"Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt"

KOM(95) 370 endg.; Ratsdok. 9720/95

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Vorlage eines Grünbuches zum Gebrauchsmusterschutz im Binnenmarkt. Gewerbliche Schutzrechte, zu denen neben Patenten, Marken und Geschmacksmustern auch das Gebrauchsmuster zählt, tragen als wichtiges Element zur Förderung der Innovationsaktivitäten wesentlich zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen bei.
2. Gerade bei kleinen und mittleren Unternehmen besteht ein großes Interesse, aufgrund des härteren Wettbewerbs ihre Innovationsaktivitäten - insbesondere hinsichtlich der Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen und/oder kurzer Nutzungsdauer - auf europäischen Märkten zu intensivieren und durch ein spezielles, vom Patent abweichendes europäisches Schutzrecht abzusichern.
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, daß die derzeit bestehenden Schutzrechtsdifferenzen auf dem Gemeinsamen Markt zu Behinderungen des freien Warenverkehrs und zu Wettbewerbsverzerrungen führen. Die Beschränkung des Schutzzumfangs nationaler Gebrauchsmusterrechte auf das Gebiet eines Mitgliedstaates errichtet Schranken zwischen den Märkten der EU und behindert den innergemeinschaftlichen Handel. Die Anmeldung eines Gebrauchsmusters in mehreren Mitgliedstaaten nach derzeit unterschiedlichen Verfahren ist zudem mit hohem Kostenaufwand für die jeweils gesondert nötige Beratung und Eintragung verbunden. Sie stellt somit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen ein Problem dar, das ihre Innovationstätigkeit hemmt und zu Wettbewerbsverzerrungen führen kann. Es ist deshalb erforderlich, die stark divergierenden Schutzsysteme im Bereich des Gebrauchsmusterschutzes

...

innerhalb der EU zu beseitigen. Der Bundesrat begrüßt, daß die Kommission sich nicht allein auf die Beseitigung nachteiliger Wirkungen der festgestellten Schutzrechtsdifferenzen beschränken, sondern eine Verbesserung der allgemeinen Schutzrechtslage im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes bewirken will. Sinnvoll scheint in diesem Zusammenhang über eine reine Angleichung der nationalen Schutzsysteme hinaus eine Kombination aus Rechtsangleichung und Neuschaffung eines gemeinschaftlichen Gebrauchsmusters entsprechend dem Marken- und Geschmacksmusterrecht.

4. Im einzelnen sollte sich die inhaltliche Ausgestaltung eines Gebrauchsmusters insbesondere an folgenden Zielsetzungen orientieren: Schutz kurzlebiger technischer Erfindungen, Schutz für technische Erfindungen mit kleinen Entwicklungssprüngen, schnell und einfach zu erlangendes Schutzrecht, kostengünstiges Schutzrecht, schnelle Veröffentlichung und damit schnelle Information der Öffentlichkeit.